



EUROPEAN SOLIDARITY CORPS GUIDE

Aufforderung zur Einreichung
von Vorschlägen 2019

Version 2 (April 2019)

*Bei Abweichungen zwischen den einzelnen Sprachversionen ist der
englische Text maßgebend.*



INHALT

| | |
|---|-----------|
| EINFÜHRUNG | 4 |
| TEIL A – ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DAS EUROPÄISCHE SOLIDARITÄTSKORPS..... | 5 |
| Ziele, Grundsatze und Kernpunkte des Europaischen Solidaritatskorps | 6 |
| Was wird vom Europaischen Solidaritatskorps unterstutzt? | 9 |
| Wie hoch ist das Budget? | 9 |
| Wer fuhrt das Europaische Solidaritatskorps durch? | 10 |
| Welche anderen Stellen sind an der Durchfuhrung des Europaischen Solidaritatskorps beteiligt?..... | 11 |
| Wer kann beim Europaischen Solidaritatskorps mitmachen? | 12 |
| TEIL B – IN DIESEM LEITFADEN BEHANDELTE AKTIONEN | 14 |
| QUALITATSSIEGEL | 16 |
| Was ist das Qualitatssiegel? | 16 |
| Wie funktioniert es? | 16 |
| Welche Aufgaben und Funktionen haben Einrichtungen mit einem Qualitatssiegel? | 18 |
| Bewertungskriterien fur Qualitatssiegel..... | 20 |
| FREIWILLIGENAKTIVITATEN | 23 |
| Was sind Freiwilligenaktivitaten? | 23 |
| Welche Freiwilligenaktivitaten werden unterstutzt?..... | 24 |
| Freiwilligenprojekte und Partnerschaften | 26 |
| Freiwilligenteams in prioritaren Gebieten..... | 36 |
| PRAKTIKA UND ARBEITSSTELLEN..... | 44 |
| Was sind Praktika und Arbeitsstellen?..... | 44 |
| Welche Aktivitaten konnen im Rahmen von Praktika und Arbeitsstellen unterstutzt werden?..... | 45 |
| Wie funktionieren die Projekte?..... | 46 |
| Nach welchen Kriterien werden Projekte bewertet? | 47 |
| Welche Finanzierungsregeln gibt es? | 50 |
| Wie hoch sind die Fordersatze?..... | 55 |
| SOLIDARITATSPROJEKTE | 56 |
| Was ist ein Solidaritatsprojekt? | 56 |
| Was sind die Ziele und Auswirkungen? | 56 |
| Wie wird ein Solidaritatsprojekt durchgefuhrt? | 57 |
| Nach welchen Kriterien werden Projekte bewertet? | 58 |
| Welche Regeln gibt es fur die Finanzierung?..... | 60 |
| Wie hoch sind die Fordersatze?..... | 61 |
| TEIL C – QUALITATS- UND UNTERSTUTZUNGSMABNAHMEN..... | 62 |
| LERNUNTERSTUTZUNG | 63 |
| Allgemeine Onlineschulung..... | 63 |
| Sprachliche Unterstutzung | 64 |
| Schulungs- und Bewertungszyklus..... | 65 |
| Mentoring und Unterstutzung am Arbeitsplatz..... | 71 |
| Anerkennung der Lernergebnisse..... | 72 |

| | |
|--|------------|
| VERSICHERUNG | 73 |
| Was Sie über Versicherung wissen sollten..... | 73 |
| Versicherung durch die Europäische Kommission..... | 74 |
| PORTAL DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS | 75 |
| Wie funktioniert es? | 75 |
| ANDERE WICHTIGE MAßNAHMEN..... | 76 |
| Teilnahmebescheinigung | 76 |
| Vereinbarungen | 76 |
| Visa und Aufenthaltsgenehmigungen | 76 |
| TEIL D – INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER..... | 77 |
| WAS IST BEI DER ANTRAGSTELLUNG ZU TUN?..... | 77 |
| Schritt 1: Registrierung im Teilnehmerportal | 77 |
| Schritt 2: Überprüfung der Einhaltung der Kriterien | 78 |
| Schritt 3: Prüfung der finanziellen Voraussetzungen..... | 83 |
| Schritt 4: Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars | 86 |
| WAS GESCHIEHT NACH ÜBERMITTLUNG EINES ANTRAGS? | 87 |
| Bewertungsverfahren | 87 |
| Endgültige Entscheidung | 87 |
| WAS GESCHIEHT NACH GENEHMIGUNG DES ANTRAGS?..... | 87 |
| Finanzhilfvereinbarung/Finanzhilfebeschluss | 87 |
| Höhe der Finanzhilfe..... | 88 |
| Zahlungsverfahren | 88 |
| Finanzielle Sanktionen..... | 89 |
| Projektfristen und Zahlungsmodalitäten | 90 |
| Sonstige wichtige Vertragsbestimmungen | 91 |
| ANHANG I – VERBREITUNG UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE – EIN PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR BEGÜNSTIGTE | 94 |
| ANHANG II – GLOSSAR WICHTIGER BEGRIFFE | 99 |
| ANHANG III – KONTAKTDATEN..... | 102 |

EINFÜHRUNG

Dieser Leitfaden richtet sich an alle, die sich ausführlich darüber informieren möchten, worum es beim Europäischen Solidaritatskorps (auch als „Korps“ bezeichnet) geht. Er ist in erster Linie für Organisationen, Einrichtungen und Stellen gedacht, die Aktivitäten im Rahmen des Europäischen Solidaritatskorps organisieren möchten, sowie für junge Menschen, die an vom Korps unterstützten solidarischen Aktivitäten teilnehmen möchten.

Jedes Jahr reichen Organisationen aus ganz Europa Tausende von Projekten ein, um finanzielle Unterstützung aus den EU-Förderprogrammen im Bereich Jugend zu erhalten. Die Kommission hat daher ein transparentes Bewertungsverfahren entwickelt, um die besten Projekte finanziell zu unterstützen. Die Regeln und Bedingungen für den Erhalt einer Finanzhilfe vom Europäischen Solidaritatskorps finden Sie in diesem Leitfaden.

WIE IST DER LEITFADEN AUFGEBAUT?

Der Leitfaden zum Europäischen Solidaritatskorps besteht aus vier Hauptteilen:

- **Teil A** vermittelt einen allgemeinen Überblick über das Europäische Solidaritatskorps, seinen Umfang und seine Struktur. Er informiert über die Ziele, Prioritäten und wichtigsten Elemente des Korps, über förderfähige Länder, Umsetzungsstrukturen und das zur Verfügung stehende Gesamtbudget.
- **Teil B** geht ausführlich auf die Aktionen des Europäischen Solidaritatskorps sowie auf die jeweils zu erfüllenden Kriterien ein.
- **Teil C** bietet wichtige Informationen über Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen für teilnehmende Personen und Einrichtungen bei der Vorbereitung, Durchführung und beim Follow-up von Projekten.
- **Teil D** enthält genaue Informationen über die Verfahren zur Beantragung von Finanzhilfen und zur Auswahl von Projekten sowie über die finanziellen und administrativen Voraussetzungen für den Erhalt einer Finanzhilfe des Europäischen Solidaritatskorps.

Außerdem umfasst der Leitfaden die folgenden Anhange:

- **Anhang I:** Leitfaden für Begünstigte zur Verbreitung von Ergebnissen
- **Anhang II:** Glossar wichtiger im Leitfaden verwendeter Begriffe
- **Anhang III:** Kontaktdaten

Der Leitfaden zum Europäischen Solidaritatskorps wurde gemäß dem von der Europäischen Kommission angenommenen Jahresarbeitsprogramm für 2019 verfasst und kann daher entsprechend geändert werden, um die in den Arbeitsprogrammen der kommenden Jahre festgelegten Prioritäten und Grundsätze zu berücksichtigen. Die Umsetzung dieses Leitfadens hängt auch davon ab, ob die im Haushaltsentwurf vorgesehenen Mittel nach Verabschiedung des Jahreshaushaltsplans durch die Haushaltsbehörde bzw. nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel zur Verfügung stehen.

TEIL A – ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DAS EUROPÄISCHE SOLIDARITÄTSKORPS

ZENTRALE ANLAUFSTELLE FÜR SOLIDARISCHE AKTIVITÄTEN

Die Europäische Union ist auf Solidarität gebaut, einem gemeinsamen Wert, der in der gesamten europäischen Gesellschaft deutlich zu spüren ist. Solidarität ist von zentraler Bedeutung für das europäische Projekt und schafft die notwendige Einheit und ein solides moralisches Fundament, um aktuelle und zukünftige Krisen zu bewältigen. Solidarität dient der europäischen Jugend in ihrem Streben nach einer besseren Union als sicherer Kompass.

Junge Menschen brauchen einfache Möglichkeiten der Teilnahme an solidarischen Aktivitäten, durch die sie ihr Engagement für das Gemeinwohl zeigen und zugleich nützliche Erfahrungen sammeln, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung erwerben und damit ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern können.

Das Europäische Solidaritätskorps bringt junge Menschen zusammen, um eine inklusivere Gesellschaft aufzubauen, schutzbedürftigen Menschen zu helfen und gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen. Es bietet jungen Menschen, die helfen, lernen und sich entwickeln möchten, eine inspirierende und befähigende Erfahrung und eine zentrale Anlaufstelle für solche solidarischen Aktivitäten in der gesamten Union.

Es eröffnet mehr und bessere Möglichkeiten in unterschiedlichsten Bereichen wie der Integration von Migranten, Umwelt, Verhütung von Naturkatastrophen, Bildung und Jugend. Es unterstützt zudem nationale und lokale Akteure bei der Bewältigung verschiedener gesellschaftlicher Herausforderungen und Krisen.

Das Europäische Solidaritätskorps soll auch die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung junger Menschen und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule in das Berufsleben im Rahmen der Jugendgarantie¹ ergänzen, indem es ihnen zusätzliche Möglichkeiten bietet, in Form von Praktika oder Arbeitsplätzen in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat oder im Ausland in den Arbeitsmarkt einzusteigen.

Die Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps unterstützen die Ziele der neuen EU-Jugendstrategie für 2019-2027, die junge Menschen dazu anregt, sich durch Identifizierung mit den Werten der EU und einer europäischen Identität als aktive und solidarische Bürgerinnen und Bürger für einen positiven Wandel der Gemeinschaften in ganz Europa einzusetzen.

AUF ERFAHRUNG BAUEN, IN DIE ZUKUNFT BLICKEN

Das Europäische Solidaritätskorps baut auf den Errungenschaften von mehr als 25 Jahren europäischer Programme im Bereich Jugend und Solidarität auf, vor allem auf dem Erfolg des Europäischen Freiwilligendienstes und auf der im Dezember 2016 eingeleiteten ersten Phase des Europäischen Solidaritätskorps, durch die verschiedene Unionsprogramme mobilisiert wurden, um Freiwilligenaktivitäten, Praktika oder Arbeitsstellen für junge Menschen in der gesamten Union anzubieten.

Nun soll es im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps noch bessere Angebote geben, und es soll wesentlich einfacher werden, sich solidarisch zu engagieren.

¹ Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie (ABl. C 120 vom 26.4.2013, S. 1).

ZIELE, GRUNDSÄTZE UND KERNPUNKTE DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÁTSKORPS

ZIELE

ALLGEMEINES ZIEL

Das Europäische Solidaritátskorps möchte Solidarität als Wert hauptsächlich durch Freiwilligenaktivitäten fördern, damit sich mehr junge Menschen und Einrichtungen an leicht zugänglichen solidarischen Aktivitäten von hoher Qualität beteiligen, um zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität, der Demokratie und des Bürgersinns in Europa beizutragen und gleichzeitig auf gesellschaftliche Herausforderungen zu reagieren und Gemeinschaften mit einem besonderem Schwerpunkt auf der Förderung der sozialen Inklusion zu stärken. Außerdem möchte es einen Beitrag zur europäischen Zusammenarbeit leisten, die für junge Menschen von Bedeutung ist.

BESONDERE ZIELE

Konkret geht es dabei um folgende Ziele:

- Mit Unterstützung der teilnehmenden Einrichtungen sollen jungen Menschen leicht zugängliche Möglichkeiten geboten werden, sich in solidarische Aktivitäten einzubringen, die positive gesellschaftliche Veränderungen bewirken, und zugleich ihre Kompetenzen und Fertigkeiten für die persönliche, bildungsbezogene, soziale, zivile und berufliche Entwicklung sowie ihr bürgerschaftliches Engagement, ihre Beschäftigungsfähigkeit zu steigern und den Übergang in den Arbeitsmarkt zu verbessern; dazu gehört auch die Förderung der Mobilität junger Freiwilliger, Praktikanten und Arbeitnehmer.
- Es soll sichergestellt werden, dass die den Teilnehmenden des Europäischen Solidaritátskorps angebotenen solidarischen Aktivitäten von hoher Qualität sind, ordnungsgemäß bestätigt wurden und die Grundsätze des Europäischen Solidaritátskorps wahren.
- Durch eine Reihe von Sondermaßnahmen wie etwa geeigneten Formaten für solidarische Aktivitäten und individuelle Betreuung soll sichergestellt werden, dass zur Förderung der sozialen Inklusion und Chancengleichheit, insbesondere für die Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen, besondere Anstrengungen unternommen werden.
- Das Korps soll zu einer europäischen Zusammenarbeit beitragen, die für junge Menschen von Bedeutung ist, und für die positiven Auswirkungen dieser Zusammenarbeit sensibilisieren.

GRUNDSÄTZE

Die Projekte des Europäischen Solidaritátskorps und die teilnehmenden Einrichtungen sollten die folgenden Grundsätze beachten: Gleichbehandlung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Verhinderung der Ersetzung von Arbeitsplätzen, Bereitstellung von hochwertigen Aktivitäten mit einer Lerndimension und einem Schwerpunkt auf der persönlichen, sozialen und beruflichen Entwicklung, angemessene Bedingungen des Praktikums, der Arbeitsstelle und der ehrenamtlichen Aktivität, sichere und menschenwürdige Umgebung und Bedingungen und der Grundsatz des Gewinnverbots gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046².

KERNPUNKTE

Entsprechend den Zielen des Europäischen Solidaritátskorps verdienen folgende Punkte besondere Beachtung:

SOZIALE INKLUSION

Ziel des Europäischen Solidaritátskorps ist es, die soziale Inklusion zu fördern, indem jungen Menschen mit geringeren Chancen der Zugang zu allen Möglichkeiten erleichtert wird. Junge Menschen mit geringeren Chancen sind junge Menschen, die wegen einer Benachteiligung gegenüber ihren Altersgenossen aufgrund verschiedener Faktoren wie etwa Behinderungen, gesundheitlichen Problemen, Lernschwierigkeiten, kulturellen Unterschieden oder wirtschaftlichen, sozialen oder geografischen Hindernissen zusätzliche Unterstützung benötigen. Dazu zählen auch junge Menschen, die einer

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1533194679232&uri=CELEX:32018R1046>

Randgruppe angehören oder aus einem der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgeführten Gründe von Diskriminierung bedroht sind³.

Junge Menschen mit geringeren Chancen können u. a. mit folgenden Hindernissen konfrontiert sein:

- Beeinträchtigungen (d. h. Teilnehmende mit besonderen Bedürfnissen): Menschen mit mentalen (intellektuellen, kognitiven, lernbezogenen), körperlichen, sensorischen oder sonstigen Beeinträchtigungen;
- Bildungsprobleme: junge Menschen mit Lernschwierigkeiten, frühe Schulabgänger, junge Menschen mit schlechten schulischen Leistungen;
- wirtschaftliche Hindernisse: Menschen mit niedrigem Lebensstandard, geringem Einkommen, Menschen in Abhängigkeit von Sozialleistungen oder ohne Wohnung; junge Menschen, die lange Zeit arbeitslos sind oder in Armut leben; Menschen mit Schulden oder finanziellen Problemen;
- kulturelle Unterschiede: Einwanderer oder Flüchtlinge bzw. Nachkommen von Einwanderer- oder Flüchtlingsfamilien; Angehörige einer nationalen oder ethnischen Minderheit; Menschen, die sprachlich und kulturell nicht integriert sind;
- Gesundheitsprobleme: Menschen mit chronischen Gesundheitsproblemen, schweren Erkrankungen oder psychischen Problemen;
- soziale Hindernisse: Menschen, die wegen ihres Geschlechts, Alters, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer sexuellen Orientierung, einer Behinderung usw. diskriminiert werden; Menschen mit eingeschränkten sozialen Fähigkeiten oder mit antisozialem oder gefährlichem Verhalten; Menschen in einer prekären Situation; (ehemalige) Straftäter, (ehemalige) Drogenabhängige oder Alkoholiker; junge und/oder alleinerziehende Eltern; Waisen;
- geografische Hindernisse: Bewohner abgelegener oder ländlicher Regionen; Menschen auf kleinen Inseln oder in Randregionen; Menschen aus städtischen Problembezirken; Menschen aus strukturschwachen Gebieten (unzulängliches öffentliches Verkehrswesen, unzureichende Versorgungseinrichtungen).

Das Korps sieht besondere Maßnahmen vor, um die Teilnahme dieser jungen Menschen zu fördern:

- verschiedene Projektformen, die sich besonders für Inklusionsgruppen eignen;
- spezifische Unterstützungsmaßnahmen wie beispielsweise zusätzliche Betreuung, aber auch zusätzliche Mittel, damit die teilnehmenden Einrichtungen die Bedürfnisse junger Menschen mit geringeren Chancen besser berücksichtigen und auf sie eingehen können.

Im Rahmen des Erasmus+-Programms wurde eine Strategie für Inklusion und Vielfalt im Jugendbereich entwickelt, um die Teilnahme und Eingliederung junger Menschen mit geringeren Chancen zu fördern. Die für die Durchführung des Europäischen Solidaritätskorps zuständigen Stellen, teilnehmenden Einrichtungen und Personen sind aufgefordert, im Rahmen dieser Strategie sicherzustellen, dass das Europäische Solidaritätskorps junge Menschen mit geringeren Chancen einbezieht und die Vielfalt fördert. Die Strategie ist auf der Website⁴ der Europäischen Kommission abrufbar.

NICHTFORMALES UND INFORMELLES LERNEN

Unter nichtformalem Lernen versteht man einen Lernprozess, der meist außerhalb von Bildungseinrichtungen stattfindet. Dabei wird ein partizipativer und lernerzentrierter Ansatz verfolgt. Das nichtformale Lernen beruht auf Freiwilligkeit der Lernenden und kommt daher den Bedürfnissen, Erwartungen und Interessen junger Menschen entgegen.

Unter informellem Lernen versteht man das Lernen in Alltagssituationen, am Arbeitsplatz, in Gleichaltrigengruppen usw. Es wird oft als Learning by Doing, also Lernen durch Tun, bezeichnet. Im Bereich Jugend kommt dem informellen Lernen zum Beispiel bei Diskussionen in Gleichaltrigengruppen, bei Freiwilligenaktivitäten und in zahlreichen weiteren Situationen eine wichtige Bedeutung zu.

Nichtformales und informelles Lernen ermöglichen jungen Menschen den Erwerb wesentlicher Kompetenzen, die zu ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung beitragen, ihre aktive Teilhabe an der Gesellschaft fördern und damit ihre Beschäftigungschancen verbessern. Solche Lernerfahrungen verfügen zudem über ein hohes Potenzial, die Leistungen in der formalen Bildung und Ausbildung zu verbessern und Jugendliche, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden (NEETs – Not in Education, Employment or Training), oder junge Menschen mit geringeren Chancen zu erreichen und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen.

Die Lernaktivitäten im Jugendbereich sollen eine deutlich positive Auswirkung auf junge Menschen und die teilnehmenden Einrichtungen, die Gemeinschaften, in denen diese Aktivitäten durchgeführt werden, und auf den gesamten Bereich der Jugendarbeit sowie auf die Wirtschaft und die Gesellschaft in Europa insgesamt haben.

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012P/TXT>

⁴ Die Strategie für Inklusion und Vielfalt im Jugendbereich: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus/files/youth-inclusion-diversity-strategy_de.pdf

ANERKENNUNG UND VALIDIERUNG DER LERNERGESBISSE

Um die Wirkung der Aktivitäten des Europäischen Solidaritátskorps auf die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der Teilnehmenden nachzuweisen, sollten die Kompetenzen, also die Lernergebnisse der solidarischen Aktivitäten, sorgfáltig erfasst und dokumentiert werden.

Dazu sollte der Einsatz wirksamer Anerkennungsinstrumente für nichtformales und informelles Lernen auf Unions- und auf nationaler Ebene wie Youthpass oder Europass verstärkt werden. Weitere Informationen dazu gibt es in Teil C dieses Leitfadens.

EUROPÁISCHER MEHRWERT

Das Europäische Solidaritátskorps unterstützt solidarische Aktivitäten, die einen eindeutigen europäischen Mehrwert aufweisen, z. B. aufgrund:

- ihres länderübergreifenden Charakters, v. a. in Bezug auf Lernmobilität und Zusammenarbeit;
- ihrer Eignung als Ergänzung anderer Programme und Maßnahmen auf lokaler, regionaler, nationaler, EU-weiter und internationaler Ebene;
- ihrer europäischen Dimension im Hinblick auf die Themen, Ziele, Ansätze, erwarteten Ergebnisse und andere Aspekte dieser solidarischen Aktivitäten;
- ihres Ansatzes in Bezug auf die Einbeziehung junger Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund;
- ihres Beitrags zum wirksamen Einsatz der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union.

INTERNATIONALE DIMENSION

Das Europäische Solidaritátskorps weist im Bereich der Freiwilligenaktivitäten eine starke internationale Dimension auf (d. h. Zusammenarbeit mit Partnerländern, durch Einbeziehung junger Menschen und Organisationen).

MEHRSPRACHIGKEIT

Die Mehrsprachigkeit ist einer der Eckpfeiler des europäischen Projekts und ein starkes Symbol für das Streben der Europäischen Union nach Einheit in der Vielfalt. Fremdsprachen spielen eine besonders wichtige Rolle, um für den Arbeitsmarkt gerüstet zu sein und die sich bietenden Chancen bestmöglich nutzen zu können. Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, allen Bürgerinnen und Bürgern frühzeitig das Erlernen von mindestens zwei Fremdsprachen zu ermöglichen.

Die Förderung und Unterstützung des Fremdsprachenlernens fällt zwar hauptsächlich unter andere EU-Initiativen, es hat sich aber gezeigt, dass fehlende Sprachkompetenzen allgemein zu den Haupthindernissen für die grenzüberschreitende Mobilität in Europa zählen, wie sie durch das Europäische Solidaritátskorps gefördert wird. Um dieses Hindernis zu überwinden, wird im Rahmen des Europäischen Solidaritátskorps eine sprachliche Unterstützung angeboten. Weitere Informationen dazu gibt es in Teil C dieses Leitfadens.

SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMENDEN

Der Schutz und die Sicherheit der Teilnehmenden an den vom Europäischen Solidaritátskorps unterstützten Aktivitäten sind wichtige Grundsätze dieser Initiative. Wer am Europäischen Solidaritátskorps teilnimmt, sollte die Lernangebote zur persönlichen und beruflichen Entwicklung in vollem Umfang nutzen können. Dies sollte in einer sicheren Umgebung stattfinden, in der die Rechte aller Beteiligten respektiert und geschützt werden.

Dazu muss jede am Europäischen Solidaritátskorps teilnehmende Einrichtung über wirksame Verfahren und Regelungen verfügen, um die Sicherheit und den Schutz der an ihren Aktivitäten teilnehmenden jungen Menschen zu fördern und sicherzustellen. Folglich müssen alle jungen Menschen, die an einer Aktivität (Praktikum, Freiwilligenaktivität, Arbeitsstelle) im Rahmen des Europäischen Solidaritátskorps teilnehmen, gegen die damit verbundenen Risiken versichert sein. Für diese Aktivitäten ist eine spezifische Versicherungspolice vorgesehen. Weitere Informationen dazu gibt es in Teil C dieses Leitfadens.

VERBREITUNG UND NUTZUNG DER PROJEKTERGESBISSE

Die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse spielt in den verschiedenen Phasen von Projekten des Europäischen Solidaritátskorps eine wichtige Rolle. Dadurch können die teilnehmenden Einrichtungen die Ergebnisse und Leistungen bekannt machen und weitergeben, wodurch die Wirkung ihrer Projekte verstärkt, ihre Nachhaltigkeit verbessert und der europäische Mehrwert des Europäischen Solidaritátskorps aufgezeigt wird. Spezifische Leitlinien dazu finden Sie in Anhang I dieses Leitfadens.

WAS WIRD VOM EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS UNTERSTÜTZT?

Das Europäische Solidaritätskorps führt zur Verwirklichung seiner Ziele die folgenden konkreten Aktionen durch:

- Freiwilligenaktivitäten;
- Praktika und Arbeitsstellen;
- Solidaritätsprojekte.

Zusätzlich unterstützt das Europäische Solidaritätskorps eine Reihe von Maßnahmen, um solidarische Aktivitäten von hoher Qualität anzubieten:

- Vernetzungsaktivitäten für Einzelpersonen und Einrichtungen, die an Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen;
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität und Zugänglichkeit von Freiwilligenaktivitäten, Praktika, Arbeitsstellen oder Solidaritätsprojekten und der Chancengleichheit für alle jungen Menschen in den Teilnahmeländern, u. a. Offline- und Onlineschulungen, sprachliche Unterstützung, administrative Unterstützung für teilnehmende Personen und Einrichtungen, Zusatzversicherungen, Unterstützung vor und, falls erforderlich, nach der solidarischen Aktivität, sowie die anschließende Feststellung und Dokumentation der während der solidarischen Aktivitäten erworbenen Kompetenzen mittels Youthpass;
- die Entwicklung und Verwaltung verschiedener Qualitätssiegel für Einrichtungen, die Freiwilligenaktivitäten bzw. Praktika und Arbeitsstellen für das Europäische Solidaritätskorps anbieten möchten, um die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps zu gewährleisten;
- Aktivitäten der Ressourcenzentren des Europäischen Solidaritätskorps zur Unterstützung der Durchführung der Aktionen des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Verbesserung ihrer Qualität und der Validierung ihrer Ergebnisse;
- die Einrichtung, Pflege und Aktualisierung des Portals des Europäischen Solidaritätskorps und anderer relevanter Onlinedienste sowie der benötigten IT-Unterstützungssysteme und internetgestützten Instrumente, wobei der Notwendigkeit, die digitale Kluft zu überbrücken, Rechnung zu tragen ist.

WIE HOCH IST DAS BUDGET?

Für den Zeitraum 2018-2020 wurden für das Europäische Solidaritätskorps Fördermittel in Höhe von 375,6 Mio. EUR aus dem EU-Haushalt veranschlagt. Der Haushaltaushalt wird von der Haushaltsbehörde angenommen. Die einzelnen Schritte zur Annahme des EU-Haushalts werden unter folgender Adresse erläutert: http://ec.europa.eu/budget/documents/budget_current_year_en.htm

Welche Mittel für die jeweiligen Aktionen zur Verfügung stehen, wie viele Projekte gefördert werden sollen und wie hoch die vorläufigen durchschnittlichen Beträge für die Finanzhilfen sind, erfahren Sie im jährlichen Arbeitsprogramm des Europäischen Solidaritätskorps für 2019: (https://ec.europa.eu/youth/annual-work-programmes_de).

Die Mittelausstattung für inländische Aktivitäten soll höchstens 20 % des verfügbaren Budgets ausmachen.

WER FUHRT DAS EUROPAISCHE SOLIDARITATSKORPS DURCH?

DIE EUROPAISCHE KOMMISSION

Fur die Durchfuhrung des Europaischen Solidaritatskorps ist in letzter Instanz die Europaische Kommission zustandig. Sie verwaltet das Gesamtbudget und legt laufend Prioritaten, Ziele und Kriterien fur die Initiative fest. Daruber hinaus begleitet und uberwacht sie die allgemeine Durchfuhrung, das Follow-up und die Evaluierung der Initiative auf europaischer Ebene. Die Europaische Kommission tragt auch die Gesamtverantwortung fur die Uberwachung und die Koordinierung der Strukturen, die auf nationaler Ebene fur die Durchfuhrung der Initiative zustandig sind.

Auf europaischer Ebene ist die **Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur** der Europaischen Kommission („Exekutivagentur“) fur die Durchfuhrung der zentralisierten Aktionen des Europaischen Solidaritatskorps zustandig. Die Exekutivagentur ist fur Verwaltung dieser Projekte uber ihren gesamten Lebenszyklus verantwortlich – von der Bewerbung der Initiative, der Analyse der Finanzhilfeantrage, der Uberwachung der Projekte vor Ort bis hin zur Verbreitung der Ergebnisse der Initiative und einzelner in diesem Zusammenhang unterstutzter Projekte.

Die Europaische Kommission ist direkt oder uber die Exekutivagentur auch fur Folgendes zustandig:

- Erhohung der Sichtbarkeit und systemischen Auswirkungen des Europaischen Solidaritatskorps durch Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse;
- Gewahrleistung der Vertragsverwaltung und der Finanzierung von Stellen und Netzwerken, die durch das Europaische Solidaritatskorps unterstutzt werden;
- Durchfuhrung von Ausschreibungen fur Dienstleistungen im Rahmen des Korps.

DIE NATIONALEN AGENTUREN

Das Europaische Solidaritatskorps wird hauptsachlich mittels einer indirekten Verwaltung umgesetzt, d. h., die Europaische Kommission ubertragt den nationalen Agenturen Haushaltsvollzugsaufgaben. Der Grund dafur ist, dass das Europaische Solidaritatskorps so nah wie moglich an seine Begunstigten herangefuhrt und an die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landern angepasst werden soll. Zu diesem Zweck hat jedes Teilnahmeland eine oder mehrere nationale Agenturen ernannt. Diese nationalen Agenturen sollen das Europaische Solidaritatskorps auf nationaler Ebene fordern und durchfuhren, auerdem fungieren sie als Schnittstelle zwischen der Europaischen Kommission und den teilnehmenden Einrichtungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Ihre Aufgabe besteht darin:

- entsprechende Informationen uber das Europaische Solidaritatskorps zur Verfugung zu stellen;
- ein faires und transparentes Auswahlverfahren fur Projektantrage auf Forderung in ihrem Land durchzufuhren;
- die Durchfuhrung des Europaischen Solidaritatskorps in ihrem Land zu uberwachen und zu bewerten;
- Antragsteller und teilnehmende Einrichtungen wahrend der gesamten Projektlaufzeit zu unterstutzen;
- wirksam mit dem Netzwerk der nationalen Agenturen und mit der Europaischen Kommission zusammenzuarbeiten;
- fur die Sichtbarkeit des Korps zu sorgen;
- die Verbreitung und die Nutzung der Ergebnisse auf lokaler und nationaler Ebene zu fordern.

Auerdem spielen die nationalen Agenturen eine wichtige Rolle als zwischengeschaltete Stellen fur die qualitative Entwicklung des Europaischen Solidaritatskorps, denn:

- sie fuhren neben den Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Projekte uber ihre gesamte Laufzeit auch Aktivitaten durch, um die qualitativ hochwertige Umsetzung des Europaischen Solidaritatskorps zu fordern und/oder politische Entwicklungen anzustoen;
- sie tragen zur Schaffung von Verknupfungen und Synergien zwischen dem Europaischen Solidaritatskorps und der Jugendpolitik der Europaischen Union bei;
- sie unterstutzen neue Antragsteller und benachteiligte Zielgruppen, um Hindernisse fur eine uneingeschrankte Teilnahme zu beseitigen;
- sie bemuhren sich um eine Zusammenarbeit mit externen Stellen, um in ihrem Land fur eine starkere Wirkung des Europaischen Solidaritatskorps zu sorgen.

In ihrer unterstutzenden Funktion sollen die nationalen Agenturen die Teilnehmenden durch alle Phasen begleiten – vom ersten Kontakt mit dem Europaischen Solidaritatskorps uber das Antragsverfahren bis hin zur Durchfuhrung des Projekts und der abschlieenden Bewertung. Dies steht nicht im Widerspruch zur Fairness und Transparenz der Auswahlverfahren, sondern beruht vielmehr auf dem Gedanken, dass einige Zielgruppen starker durch gezielte Beratungs-, Begleitungs- und Coachingprogramme unterstutzt werden mussen, um Chancengleichheit fur alle zu gewahrleisten.

WELCHE ANDEREN STELLEN SIND AN DER DURCHFÜHRUNG DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS BETEILIGT?

Neben der Europäischen Kommission, der Exekutivagentur und den nationalen Agenturen unterstützen auch die folgenden Stellen die Durchführung des Korps mit ihrem Fachwissen:

RESSOURCENZENTREN

Die Ressourcenzentren zählen zu den in der Rechtsgrundlage für das Europäische Solidaritätskorps genannten Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen. Sie übernehmen für die benannten nationalen Agenturen zusätzliche Aufgaben, um die Entwicklung, Umsetzung und Qualität der Aktionen im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps zu fördern. Das Europäische Solidaritätskorps profitiert von dem bereits im Rahmen des Erasmus+-Programms gut ausgebauten Netzwerk von Ressourcenzentren. Zusätzlich wurde ein eigenes Ressourcenzentrum für das Europäische Solidaritätskorps eingerichtet.

SALTO-JUGENDESSOURCENZENTREN

SALTO⁵-Jugendressourcenzentren sind Strukturen, die hauptsächlich durch das Erasmus+-Programm unterstützt werden und darauf abzielen, die Qualität von Erasmus+-Projekten im Jugendbereich zu verbessern. Entsprechend ihrer thematischen Ausrichtung (Teilhabe, Information, Inklusion, Vielfalt, Schulung und Anerkennung) bzw. ihrer geografischen Ausrichtung (Länder der Östlichen Partnerschaft und Russland, südlicher Mittelmeerraum, Länder des westlichen Balkans) bieten sie nationalen Agenturen und anderen Akteuren im Jugendbereich Ressourcen, Informationen und Schulungen in bestimmten Bereichen an und fördern die Anerkennung nichtformalen und informellen Lernens. In den für das Korps relevanten Bereichen können die am Europäischen Solidaritätskorps Beteiligten von der Erfahrung und dem Wissen der SALTO-Zentren profitieren.

Ihre direkt mit dem Korps verbundene Arbeit umfasst:

- die Koordinierung der Umsetzung der Initiative Youthpass;
- die Zuerkennung und Überwachung des Qualitätssiegels in Partnerländern;
- die Durchführung des Schulungs- und Bewertungszyklus in Partnerländern.

Weitere Informationen: www.salto-youth.net

RESSOURCENZENTRUM DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS

Das Ressourcenzentrum des Europäischen Solidaritätskorps soll die durchführenden Stellen, die teilnehmenden Einrichtungen und die jungen Menschen, die beim Europäischen Solidaritätskorps mitmachen, bei der Verbesserung der Qualität der Durchführung von solidarischen Aktivitäten und Maßnahmen unterstützen. Zu seinen Aufgaben gehört:

- die Organisation von Schulungen, Studienaufenthalten, Foren und Aktivitäten zur Zusammenarbeit und zum Aufbau von Partnerschaften;
- die Entwicklung und Dokumentation von Schulungsmethoden und -instrumenten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Aktivitäten;
- die Herausgabe nützlicher Publikationen und Leitfäden;
- die Dokumentation und Analyse von bewährten Verfahren und Hindernissen bei der Umsetzung;
- die Förderung von Verknüpfungen und Synergien zwischen dem Europäischen Solidaritätskorps und der Jugendpolitik der Europäischen Union; die Unterstützung der nationalen Agenturen bei der Entwicklung und Durchführung von Vernetzungsaktivitäten;
- die Unterstützung der nationalen Agenturen und SALTO-Zentren bei der Suche nach Möglichkeiten zur Verbesserung bestimmter Aspekte der Durchführung des Korps, indem es als zentrale Schnittstelle zwischen ihnen fungiert;
- zum Aufbau einer Gemeinschaft von Einrichtungen des Europäischen Solidaritätskorps beizutragen.

EURODESK-NETZWERK

Das vom Erasmus+-Programm unterstützte Eurodesk-Netzwerk bietet jungen Menschen und allen, die mit ihnen arbeiten, Informationen über Möglichkeiten im Bildungs-, Ausbildungs- und Jugendbereich sowie über die Einbeziehung junger Menschen in europäische Aktivitäten.

Das in allen Teilnahmeländern des Europäischen Solidaritätskorps vertretene und auf europäischer Ebene vom Brüsseler Büro koordinierte Eurodesk-Netzwerk bearbeitet Anfragen und informiert über Finanzmittel, Veranstaltungen und Veröffentlichungen. Es trägt auch zu einem regen Austausch auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps bei.

⁵ SALTO steht für „Support, Advanced Learning and Training Opportunities“.

Fur weitere Informationen zu Eurodesk siehe: <http://www.eurodesk.eu>

WER KANN BEIM EUROPAISCHEN SOLIDARITATSKORPS MITMACHEN?

Einzelpersonen: Die Zielgruppe des Europaischen Solidaritatskorps sind junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren. Ihre Teilnahme erfolgt hauptsachlich uber offentliche oder private Einrichtungen und Organisationen, die solidarische Aktivitaten anbieten. Die Bedingungen fur den Zugang zum Korps beziehen sich folglich auf diese beiden Akteure: die „Teilnehmenden“ (junge Menschen, die beim Korps mitmachen) und die „teilnehmenden Einrichtungen“. Sowohl fur Teilnehmende als auch teilnehmende Einrichtungen hangen die Teilnahmebedingungen vom Land, in dem sie rechtmaig niedergelassen sind, und von der jeweiligen Aktion ab. Nahere Informationen zu den Teilnahmebedingungen fur die einzelnen Aktionen sind Teil B dieses Leitfadens zu entnehmen.

TEILNEHMENDE

Junge Menschen erklaren sich zur Teilnahme am Europaischen Solidaritatskorps bereit, indem sie sich auf dem Portal des Korps registrieren. Die Registrierung auf dem Portal des Europaischen Solidaritatskorps ist ab 17 Jahren moglich, wer teilnehmen mochte, muss jedoch bei Beginn der Aktivitat das 18. Lebensjahr erreicht haben und darf nicht alter als 30 Jahre sein.

EINRICHTUNGEN

Projekte des Europaischen Solidaritatskorps werden hauptsachlich von Einrichtungen eingereicht und verwaltet. In der Regel mussen Einrichtungen, die an Projekten des Europaischen Solidaritatskorps teilnehmen, in einem Teilnahmeland oder in einem Partnerland niedergelassen sein.

FORDERFAHIGE LANDER

Die Mitgliedstaaten der Europaischen Union konnen in vollem Umfang an allen Aktionen des Europaischen Solidaritatskorps teilnehmen. Zusatzlich stehen einige Aktionen anderen Teilnahme- oder Partnerlandern offen. Die genauen Bedingungen finden Sie unter den Aktionen in Teil B dieses Leitfadens.

TEILNAHMELANDER⁶

| Mitgliedstaaten der Europaischen Union (EU) ⁷ | | | |
|---|--------------|-------------|--------------------------------------|
| Belgien | Griechenland | Litauen | Portugal |
| Bulgarien | Spanien | Luxemburg | Rumanien |
| Tschechische Republik | Frankreich | Ungarn | Slowenien |
| Danemark | Kroatien | Malta | Slowakei |
| Deutschland | Italien | Niederlande | Finnland |
| Estland | Zypern | Osterreich | Schweden |
| Irland | Lettland | Polen | Vereinigtes Konigreich ⁸ |
| EFTA-Lander | | | |
| Island | | | |

⁶ Die Beteiligung von **Island, Nordmazedonien und der Turkei** als Teilnahmelander ist an die Unterzeichnung bilateraler Abkommen uber ihre Teilnahme am Europaischen Solidaritatskorps gebunden. Antragsteller aus Island, Nordmazedonien und der Turkei werden gebeten, sich regelmaig uber die Website der nationalen Agentur auf dem Laufenden zu halten.

⁷ Gema Artikel 33 Absatz 3 des Beschlusses 2013/755/EU des Rates uber die Assoziierung der uberseeischen Lander und Gebiete (ULG) mit der Europaischen Union stellt die Union sicher, dass Einzelpersonen und Einrichtungen aus ULG vorbehaltlich der Bestimmungen des Programms und der fur den Mitgliedstaat, mit dem diese ULG verbunden sind, geltenden Regelungen am Europaischen Solidaritatskorps auf derselben Grundlage teilnehmen konnen wie Teilnahmelander. Die Liste der ULG ist abrufbar unter: https://ec.europa.eu/europeaid/regions/overseas-countries-and-territories-octs/eu-oct-dialogue_en

⁸ **FUR ANTRAGSTELLER AUS DEM VK:** Bitte beachten Sie, dass die Kriterien fur die Forderfahigkeit wahrend der gesamten Laufzeit der Finanzhilfevereinbarung erfullt sein mussen. Sollte das Vereinigte Konigreich wahrend dieser Laufzeit aus der Europaischen Union austreten und keine Vereinbarung mit der Europaischen Union geschlossen haben, die die weitere Forderfahigkeit britischer Antragsteller gewahrleistet, erhalten Sie keine weiteren EU-Finanzhilfen mehr (wobei Sie, soweit moglich, weiter am Projekt beteiligt sind) oder mussen sich gema den einschlagigen Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung aus dem Projekt zuruckziehen.

| Kandidatenländer | |
|------------------|--------|
| Nordmazedonien | Türkei |

PARTNERLÄNDER

| EFTA-Länder | |
|---------------|----------|
| Liechtenstein | Norwegen |

| Kandidatenländer |
|------------------|
| Serbien |

| Benachbarte Partnerländer der EU ⁹ | | | |
|---|--|---|---|
| Westlicher Balkan | Länder der Östlichen Partnerschaft | Länder des südlichen Mittelmeerraums | Russische Föderation |
| Albanien Bosnien und Herzegowina Kosovo ¹⁰ Montenegro | Armenien Aserbaidtschan Belarus Georgien Moldau Völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet der Ukraine | Algerien Ägypten Israel Jordanien Libanon Libyen Marokko Palästina ¹¹ Syrien Tunesien | Völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet Russlands |

⁹ Die in der Bekanntmachung Nr. 2013/C-205/05 der Kommission (ABl. C-205 vom 19.7.2013, S. 9) festgelegten Förderfähigkeitskriterien gelten für alle Maßnahmen im Rahmen dieses Programmleitfadens, auch für Dritte, die finanzielle Unterstützung erhalten, wenn diese bei der betreffenden Maßnahme gemäß Artikel 204 der EU-Haushaltsordnung vom Begünstigten gewährt wird.

¹⁰ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

¹¹ Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.

TEIL B – IN DIESEM LEITFADEN BEHANDELTE AKTIONEN

In diesem Teil des Leitfadens zum Europaischen Solidaritatskorps finden Sie zu allen darin behandelten Aktionen und Aktivitaten folgende Informationen:

- eine Beschreibung der Ziele und der erwarteten Wirkung;
- eine Beschreibung der geforderten Aktivitaten;
- Tabellen mit den Bewertungskriterien fur Projektantrage;
- zusatzliche Informationen zum besseren Verstandnis der unterstutzten Projektarten;
- eine Beschreibung der Finanzierungsregeln.

Bevor ein Antrag gestellt wird, empfiehlt es sich, den gesamten Abschnitt uber die Aktion, fur die eine Finanzhilfe beantragt wird, sorgfaltig durchzulesen.

WELCHE AKTIONEN WERDEN GEFÖRDERT?

Die folgenden in diesem Abschnitt behandelten Aktionen können unterstützt werden:

- Qualitätssiegel;
- Freiwilligenaktivitäten (Freiwilligenprojekte, Partnerschaften für Freiwilligentätigkeiten, Freiwilligenteams in prioritären Gebieten);
- Praktika und Arbeitsstellen;
- Solidaritätsprojekte.

Gemäß den allgemeinen und besonderen Zielen des Europäischen Solidaritätskorps sollen die oben genannten vom Programm unterstützten Aktionen positive und dauerhafte Auswirkungen auf die teilnehmenden Personen und Einrichtungen sowie auf die Gemeinschaften, in denen sie durchgeführt werden, haben.

In Bezug auf einzelne Teilnehmende sollen die solidarischen Aktivitäten sowie alle anderen damit verbundenen unterstützten Maßnahmen (z. B. Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen) vor allem Folgendes bewirken:

- verbesserte Kompetenzen und Fertigkeiten für die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung;
- stärkere aktive Beteiligung am demokratischen Leben und der Gesellschaft im Allgemeinen;
- höhere Beschäftigungsfähigkeit und bessere Eingliederung in den Arbeitsmarkt;
- mehr Eigeninitiative und Unternehmergeist;
- mehr Selbstermächtigung und Selbstwertgefühl;
- bessere Fremdsprachenkenntnisse;
- stärkeres interkulturelles Bewusstsein;
- größeres Bewusstsein für das europäische Projekt und die gemeinsamen Werte der EU;
- höhere Motivation für eine weitere Beteiligung an solidarischen Aktivitäten.

Die unterstützten solidarischen Aktivitäten sollen zudem bei den teilnehmenden Einrichtungen Folgendes bewirken:

- erhöhte Fähigkeit, auf EU-/internationaler Ebene tätig zu sein;
- innovativeres und besseres Zugehen auf ihre Zielgruppen;
- größeres Verständnis und größere Aufgeschlossenheit für gesellschaftliche, sprachliche und kulturelle Vielfalt;
- ein moderneres, dynamischeres, engagierteres und professionelleres Umfeld innerhalb der Einrichtungen.

In Bezug auf die Gemeinschaften, in denen die Maßnahmen im Zusammenhang mit solidarischen Aktivitäten umgesetzt werden, erwartet man sich folgende Ergebnisse:

- erhöhte Fähigkeit, gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen;
- größeres Verständnis und größere Aufgeschlossenheit für gesellschaftliche, sprachliche und kulturelle Vielfalt.

Langfristig wird erwartet, dass sich die unterstützten solidarischen Aktivitäten insgesamt positiv auf eine große Anzahl von Akteuren in den Teilnahme- und Partnerländern auswirken werden.

QUALITÁTSSIEGEL

WAS IST DAS QUALITÁTSSIEGEL?

Das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps bescheinigt, dass eine am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmende Einrichtung die notwendigen Rahmenbedingungen für die Teilnahme junger Menschen an solidarischen Aktivitäten im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen des Korps und sonstigen Anforderungen zur Sicherung der Qualität gewährleisten kann.

Das Qualitätssiegel ist die Eintrittskarte einer Einrichtung für das Europäische Solidaritätskorps. Es ist Voraussetzung, um Freiwilligenaktivitäten, Praktika und Arbeitsstellen anbieten zu können, führt aber nicht automatisch zu einer Förderung der Projekte im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps. Die künftigen Finanzhilfeanträge für Projekte werden anhand der in diesem Leitfaden vorgestellten Kriterien und der Qualität des jeweiligen Projekts bewertet. Das Qualitätssiegel kann laufend (d. h. jederzeit) während des Programmplanungszeitraums beantragt werden.

WIE FUNKTIONIERT ES?

Je nach Art der solidarischen Aktivität, an der eine Einrichtung teilnehmen möchte, und je nach Funktion, die sie dabei übernimmt, gibt es unterschiedliche Anforderungen für den Erhalt eines Qualitätssiegels. Eine Einrichtung kann ein Qualitätssiegel für Freiwilligenaktivitäten und/oder Praktika und Arbeitsstellen als unterstützende und/oder aufnehmende Einrichtung beantragen. Eine Einrichtung, die Teilnehmenden Praktika und Arbeitsstellen (sowohl grenzüberschreitend als auch im Inland) anbieten oder sie dabei unterstützen möchte, muss zuerst über das entsprechende Qualitätssiegel verfügen, außer die Aktivität wird mit Unterstützung einer Einrichtung durchgeführt, die bereits im Besitz des entsprechenden Qualitätssiegels ist.

Je nach den Aktionen, an denen sie sich beteiligen möchte, kann eine Einrichtung ein Qualitätssiegel für unterschiedliche Anwendungsbereiche und Funktionen sowie eine Kombination mehrerer Qualitätssiegel beantragen:

- Qualitätssiegel für Freiwilligenaktivitäten – unterstützende und/oder aufnehmende Funktion
- Qualitätssiegel für Praktika
- Qualitätssiegel für Arbeitsstellen

Für den Fall, dass Einrichtungen Freiwillige an verschiedenen Standorten aufnehmen, sollten diese bei der Beantragung des Qualitätssiegels angegeben werden. Es könnte auch beschrieben werden, welche Aufgaben die Freiwilligen bei den verschiedenen Aktivitäten haben.

Ein Qualitätssiegel sollte allgemein nur für die Gesamtheit der Einrichtung mit ihren Abteilungen und/oder Niederlassungen beantragt werden.¹² Der Antrag kann nicht von einer informellen Gruppe oder auch einem richtigen Verein ohne Rechtspersönlichkeit gestellt werden. Eine Einrichtung kann ein Qualitätssiegel direkt oder im Namen von Einrichtungen beantragen, die rechtlich oder finanziell mit ihr verbunden sind¹³. In diesem Fall muss die antragstellende Einrichtung die Qualität und Sicherheit der Aktivitäten, die von den mit ihr verbundenen Einrichtungen angeboten werden, überwachen und dafür die Verantwortung übernehmen. Außerdem ist sie dafür verantwortlich, dass es für die jungen Teilnehmenden angemessene Möglichkeiten zur Entwicklung von Kompetenzen sowie Lernangebote gibt.

Das Qualitätssiegel wird für die gesamte Programmlaufzeit (2018-2020) zuerkannt und bleibt bis zum Abschluss des letzten Projekts gültig, an dem sich die Einrichtung beteiligt und das über eine Finanzhilfe aus dem derzeitigen Programmplanungszeitraum umgesetzt wird. Die für das Qualitätssiegel zuständigen Stellen können regelmäßige oder punktuelle Kontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob die mit einem Qualitätssiegel ausgezeichneten Einrichtungen die Qualitätsstandards noch erfüllen. Infolge dieser Kontrollen kann das Qualitätssiegel von den Vergabestellen (z. B. nationale Agentur oder Exekutivagentur) vorübergehend ausgesetzt oder entzogen werden.

Um die Partnersuche zu erleichtern, werden die Profile aller Einrichtungen mit Qualitätssiegel in einer eigens dafür vorgesehenen Datenbank veröffentlicht. Sobald die Einrichtungen das Qualitätssiegel erhalten, haben sie außerdem Zugang zum Portal des Europäischen Solidaritätskorps, wo sie Aktivitäten anbieten können, für die sie Teilnehmende suchen. Die Einrichtungen müssen für die Suche nach Teilnehmenden die Datenbank des Portals des Europäischen Solidaritätskorps nutzen. Die Informationen werden in der Datenbank so veröffentlicht, wie sie im Antragsformular für das Qualitätssiegel formuliert sind. Daher ist es sehr wichtig, dass Einrichtungen klar formulieren, damit potenzielle Teilnehmende und Partnerorganisationen sich ein genaues Bild von der Einrichtung und ihrem Engagement im Europäischen Solidaritätskorps machen können.

¹² D. h., es sollten nicht mehrere Qualitätssiegel von den einzelnen Abteilungen einer Einrichtung beantragt werden, sondern die Einrichtung selbst sollte ein Qualitätssiegel beantragen, das für die gesamte Einrichtung vergeben wird.

¹³ Verbundene Einrichtungen sind gemäß Artikel 187 der Haushaltsordnung zu verstehen, die hier abrufbar ist: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32018R1046>.

Eine Akkreditierung im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes (EFD)/Erasmus+-Programms zur Förderung von Freiwilligenaktivitäten gilt in diesem Programmplanungszeitraum als gleichwertig mit dem Qualitätssiegel. Einrichtungen, die im Rahmen dieser beiden Programme akkreditiert worden sind, müssen daher kein Qualitätssiegel beantragen. Die Akkreditierung für koordinierende und entsendende Einrichtungen gilt als Qualitätssiegel für Freiwilligenaktivitäten für die unterstützende Funktion; die Akkreditierung für aufnehmende Einrichtungen gilt als Qualitätssiegel für Freiwilligenaktivitäten für Aufnahmeeinrichtungen.

BESONDERHEITEN BEI DER BEANTRAGUNG EINES QUALITÄTSSIEGELS FÜR FREIWILLIGENAKTIVITÄTEN ALS

AUFNAHMEEINRICHTUNG

Eine Einrichtung, die ein Qualitätssiegel für Freiwilligenaktivitäten als Aufnahmeeinrichtung beantragt, kann vordefinierte Aktivitäten und Standorte angeben. Alle Standorte müssen sich in dem Land befinden, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat. Es muss darauf hingewiesen werden, dass sich die Vergabestellen (z. B. nationale Agentur oder Exekutivagentur) nach allen angegebenen Standorten erkundigen werden.

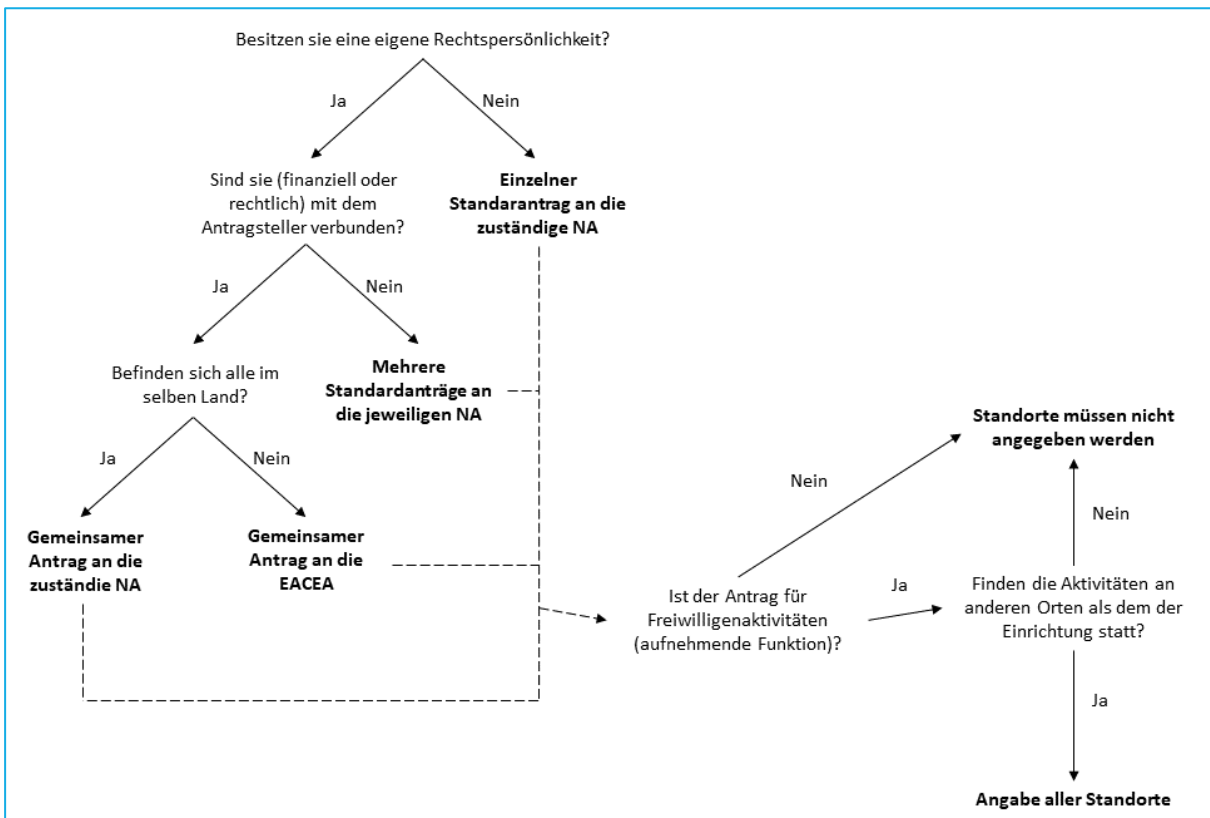
Die Aktivitäten können hingegen entweder bei der Beantragung eines Qualitätssiegels oder bei der Beantragung einer Finanzhilfe angegeben werden. Aktivitäten, die bereits im Antrag auf ein Qualitätssiegel angegeben wurden, könnten bei der Beantragung einer Finanzhilfe abgerufen werden, was die Antragstellung für die Einrichtungen vereinfacht.

BESONDERHEITEN BEI DER BEANTRAGUNG EINES QUALITÄTSSIEGELS FÜR VERBUNDENE EINRICHTUNGEN

Wenn eine Einrichtung ein Qualitätssiegel beantragen möchte, muss sie zwischen einem Standardantrag und einem gemeinsamen Antrag wählen. Standardanträge sind solche, die jede Einrichtung einreichen kann, also nur im eigenen Namen. Gemeinsame Anträge sind für große Einrichtungen gedacht, die über mehrere Einrichtungen oder Niederlassungen in einem oder mehreren Teilnahme- und/oder Partnerländern verfügen. Wenn es sich bei diesen Einrichtungen oder Niederlassungen um eigene juristische Einheiten handelt, mit denen die antragstellende Einrichtung jedoch finanziell oder rechtlich verbunden ist, kann der Antragsteller in ihrem Namen einen gemeinsamen Antrag stellen (Genauerer dazu finden Sie weiter unten).

Wenn die antragstellende Einrichtung und die mit ihr verbundenen Einrichtungen ihren Sitz im selben Land haben, ist der Antrag bei der nationalen Agentur dieses Landes zu stellen. Wenn sie in verschiedenen Ländern niedergelassen sind, muss der Antrag bei der Exekutivagentur eingebracht werden.

Das folgende Flussdiagramm erläutert, wie bei mehreren Einrichtungen und/oder Standorten vorzugehen ist.



WELCHE AUFGABEN UND FUNKTIONEN HABEN EINRICHTUNGEN MIT EINEM QUALITÄTSSIEGEL?

QUALITÄTSSIEGEL FÜR FREIWILLIGENAKTIVITÄTEN

| | |
|--|--|
| Projekt- management (unterstützende Funktion) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellung einer wirksamen Koordination des Projekts in Zusammenarbeit mit allen anderen teilnehmenden Einrichtungen; ▪ Verteilung der Finanzhilfe auf alle Einrichtungen (v. a. Aufgabe der antragstellenden Einrichtung); ▪ Erledigung aller oder eines Teils der Verwaltungsaufgaben der anderen beteiligten Einrichtung(en); ▪ Durchführung von Verbreitungs- und Informationstätigkeiten. |
| Vor der Aktivität (unterstützende Funktion) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswahl und Zuweisung der im Portal des Europäischen Solidaritätskorps registrierten Bewerber/-innen oder deren Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Stellen; ▪ Sicherstellen, dass die Freiwilligen eine Freiwilligenvereinbarung unterzeichnen, die eine Lern- und Ausbildungskomponente vorsieht; ▪ Ermutigung der Freiwilligen, sich für die über das Portal des Europäischen Solidaritätskorps angebotene allgemeine Onlineschulung anzumelden und daran teilzunehmen; ▪ Sicherstellen, dass Freiwillige bei der Sprachvorbereitung unterstützt werden (ggf. Unterstützung bei Onlinesprachkurs und -test der Kommission); ▪ Angemessene Vorbereitung der Freiwilligen vor der Abreise, entsprechend den individuellen Bedürfnissen und dem Schulungs- und Bewertungszyklus; ▪ Sicherstellen der Teilnahme der Freiwilligen an der Schulung vor der Abreise, falls von der nationalen Agentur oder SALTO organisiert; ▪ Sicherstellen, dass die Freiwilligen im Besitz einer Europäischen Krankenversicherungskarte sind und von der vom Korps vorgesehene Pflichtversicherung gedeckt sind (falls erforderlich); ▪ Sicherstellen, dass die Freiwilligen das Infopaket des Europäischen Solidaritätskorps erhalten; ▪ Während der gesamten Aktivität den Kontakt mit den Freiwilligen und der Aufnahmeeinrichtung halten. |
| Während der Aktivität (aufnehmende Funktion) | <p><i>Lernen, Mentoring und Unterstützung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellen, dass die Freiwilligen den gesamten Schulungs- und Bewertungszyklus durchlaufen (falls vorhanden); ▪ Sicherstellen, dass die Freiwilligen die Europäische Krankenversicherungskarte ordnungsgemäß verwenden und das Versicherungssystem nur dann in Anspruch nehmen, wenn es die Umstände erfordern (falls zutreffend); ▪ Freiwillige die Möglichkeit bieten, eine Reihe klar definierter Aufgaben auszuführen, bei denen sie ihre Ideen, ihre Kreativität und Erfahrung einbringen können; ▪ Festlegung klarer Lernangebote für die Freiwilligen; ▪ Aufgabenbezogene Unterstützung, Betreuung und Anleitung der Freiwilligen durch erfahrene Mitarbeiter; ▪ Unterstützung des Lernprozesses und der Feststellung und Dokumentation von Lernergebnissen durch nationale oder EU-Validierungsinstrumente, z. B. Youthpass und Europass; ▪ Unterstützung der Freiwilligen bei Sprachkursen (falls zutreffend); ▪ Ernennung eines Mentors zur: <ul style="list-style-type: none"> – persönlichen Unterstützung der Freiwilligen; – Unterstützung bei der Selbstreflexion, Feststellung und Dokumentation der Lernergebnisse der Aktivität (durch den Einsatz von nationalen oder EU-Validierungsinstrumenten). ▪ Förderung des Kontakts mit anderen Teilnehmenden des Europäischen Solidaritätskorps wann immer möglich; ▪ Möglichkeiten zur Integration in die lokale Gemeinschaft bieten, Treffen mit anderen Menschen usw. <p><i>Taschengeld und Bedingungen für Freiwilligenaktivitäten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitstellung einer geeigneten Unterkunft und gesunder Mahlzeiten (oder Verpflegungszuschuss) für Freiwillige, auch während der Urlaubszeit; ▪ Sicherstellen, dass den Freiwilligen Nahverkehrsmittel zur Verfügung stehen; ▪ Angemessene Vergütung der Freiwilligen auf wöchentlicher oder monatlicher Basis. |

| | |
|--|--|
| Nach der Aktivität (unterstützende Funktion) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterstützung der Freiwilligen bei der Wiedereingliederung in ihre Heimatgemeinschaft; ▪ Ermöglichung des Austauschs und der Weitergabe von Erfahrungen und Lernergebnissen; ▪ Förderung der Beteiligung der Freiwilligen an der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse; ▪ Beratung in Bezug auf Weiterbildung, Ausbildung oder Beschäftigungsmöglichkeiten; ▪ Sicherstellung der Teilnahme der Freiwilligen an der jährlichen Veranstaltung des Europäischen Solidaritätskorps. |
|--|--|

QUALITÄTSSIEGEL FÜR PRAKTIKA UND ARBEITSSTELLEN

| | |
|------------------------------|--|
| Projektmanagement | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellung einer wirksamen Koordination des Projekts in Zusammenarbeit mit allen anderen Einrichtungen; ▪ Erledigung aller oder eines Teils der Verwaltungsaufgaben der anderen beteiligten Einrichtung(en); ▪ Verteilung der Finanzhilfe auf alle Einrichtungen (v. a. Aufgabe der antragstellenden Einrichtung); ▪ Koordination der Aktivitäten zur Einbeziehung von Arbeitgebern, um Möglichkeiten auszuloten und ihre Teilnahme zu fördern; ▪ Durchführung von Verbreitungs- und Informationstätigkeiten. |
| Vor der Aktivität | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswahl und Zuordnung der im Portal des Europäischen Solidaritätskorps registrierten Bewerber/-innen zu geeigneten freien Stellen im Solidaritätsbereich; ▪ Sicherstellen, dass die Teilnehmenden eine Praktikumsvereinbarung unterzeichnen, die gemäß der Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps und dem rechtlichen Rahmen des Landes, in dem die Aktivität stattfindet, eine Lern- und Ausbildungskomponente vorsieht (im Falle von Praktika); ▪ Sicherstellen, dass die Teilnehmenden einen Beschäftigungsvertrag unterzeichnen, der gemäß der Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps und dem rechtlichen Rahmen des Landes, in dem die Aktivität stattfindet, eine klare Lern- und Ausbildungskomponente für sie vorsieht (im Falle von Arbeitsstellen); ▪ Ermutigung der Teilnehmenden, sich für die über das Portal des Europäischen Solidaritätskorps angebotene allgemeine Onlineschulung anzumelden und daran teilzunehmen; ▪ Sicherstellen, dass Teilnehmende bei der Sprachvorbereitung unterstützt werden (ggf. Unterstützung beim Onlinesprachkurs und -test der Kommission); ▪ Angemessene Vorbereitung der Teilnehmenden vor der Abreise, entsprechend den individuellen Bedürfnissen und dem Schulungs- und Bewertungszyklus; ▪ Sicherstellen ihrer Teilnahme an der Schulung vor der Abreise, falls von der nationalen Agentur oder SALTO organisiert; ▪ Sicherstellen, dass die Teilnehmenden im Besitz einer Europäischen Krankenversicherungskarte sind und von der vom Korps vorgesehene Pflichtversicherung gedeckt sind (falls erforderlich); ▪ Sicherstellen, dass die Teilnehmenden das Infopaket des Europäischen Solidaritätskorps erhalten. |
| Während der Aktivität | <p><i>Lernen, Mentoring und Unterstützung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellen, dass die Teilnehmenden den gesamten Schulungs- und Bewertungszyklus durchlaufen (falls vorhanden); ▪ Sicherstellen, dass die Teilnehmenden die Europäische Krankenversicherungskarte ordnungsgemäß verwenden und das Versicherungssystem nur dann in Anspruch nehmen, wenn es die Umstände erfordern (falls zutreffend); ▪ Unterstützung des Lernprozesses und der Feststellung und Dokumentation von Lernergebnissen durch nationale oder EU-Validierungsinstrumente, z. B. Youthpass und Europass; ▪ Unterstützung bei der Ausarbeitung und Durchführung eines Programms für die Aus- und Weiterbildung am Arbeitsplatz; ▪ Gestaltung von Aufgaben und Aktivitäten für die Teilnehmenden gemäß den Qualitätsgrundsätzen des Europäischen Solidaritätskorps und dem Qualitätsrahmen für Praktika (falls zutreffend); ▪ Unterstützung der Teilnehmenden bei Sprachkursen, falls erforderlich; ▪ Ernennung eines Mentors zur: <ul style="list-style-type: none"> – persönlichen Unterstützung der Teilnehmenden; – Ausbildung am Arbeitsplatz (falls relevant); – Unterstützung bei der Selbstreflexion, Feststellung und Dokumentation der |

| | |
|----------------------------|--|
| | <p>Lernergebnisse der Aktivitat (durch den Einsatz von nationalen oder EU-Validierungsinstrumenten);</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betreuung und Beratung der Teilnehmenden durch erfahrene Mitarbeiter; ▪ Forderung des Kontakts mit anderen Teilnehmenden des Europaischen Solidaritatskorps wann immer moglich. <p><i>Bezahlung und Arbeitsbedingungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellen, dass junge Menschen in einem Praktikums- oder Arbeitsverhaltnis auf der Grundlage einer schriftlichen Praktikumsvereinbarung oder eines Beschaftigungsvertrags und im Einklang mit dem geltenden nationalen Rechtsrahmen bezahlt werden; ▪ Bereitstellung einer angemessenen Umzugsbeihilfe; ▪ Gewahrleistung fairer Arbeitsbedingungen. |
| Nach der Aktivitat | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterstutzung der Teilnehmenden bei der Arbeitssuche und der bestmoglichen Nutzung der Solidaritatserfahrung in Bezug auf Arbeitsmarktintegration, Weiterbildung usw.; ▪ Ermoglichung des Austauschs und der Weitergabe von Erfahrungen und Lernergebnissen; ▪ Forderung der Beteiligung der Teilnehmenden an der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse; ▪ Beratung in Bezug auf Weiterbildung, Ausbildung oder Beschaftigungsmoglichkeiten; ▪ Sicherstellen der Teilnahme der Jugendlichen an der jahrlichen Veranstaltung des Europaischen Solidaritatskorps. |

BEWERTUNGSKRITERIEN FUR QUALITATSSIEGEL

Antrage auf Qualitatssiegel werden anhand von Eignungs-, Ausschluss- und Vergabekriterien bewertet. Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien finden Sie in Teil D dieses Leitfadens.

ALLGEMEINE EIGNUNGSKRITERIEN

| | |
|---------------------------------------|---|
| Wer kann eines beantragen? | <p>Ein Qualitatssiegel fur Freiwilligenaktivitaten kann jede rechtmaig in einem Teilnahme- oder Partnerland niedergelassene Einrichtung beantragen.</p> <p>Ein Qualitatssiegel fur Praktika oder Arbeitsstellen kann jede rechtmaig in einem Mitgliedstaat der Europaischen Union niedergelassene Einrichtung beantragen.</p> <p>Jede Einrichtung, bei der eine Kontrollbeziehung zu verbundenen Einrichtungen besteht, kann in deren Namen einen Antrag stellen.</p> |
| Laufzeit | Die gesamte Dauer des Programmplanungszeitraums (2018-2020). |
| Wann wird der Antrag gestellt? | Antrage konnen laufend, d. h. jederzeit, gestellt werden. |
| Wo ist der Antrag zu stellen? | <p>Fur Einrichtungen mit Sitz in einem Teilnahmeland bei der fur die antragstellende Einrichtung zustandigen nationalen Agentur. <u>Ausnahme</u>: Die unten genannten Organisationen mussen den Antrag bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ europaweit tatige Netzwerke oder Plattformen von Organisationen, die fur sich selbst und im Namen von mindestens einer der mit ihnen verbundenen Einrichtungen einen Antrag stellen und mindestens in zwei verschiedenen Landern niedergelassen sind; ▪ nationale Behorden und Dienststellen (z. B. Ministerien, nationale Freiwilligendienste); ▪ Einrichtungen, die uber andere EU-Programme als das Europaische Solidaritatskorps Freiwilligenaktivitaten, Praktika oder Beschaftigungsmoglichkeiten anbieten. <p>Fur Einrichtungen mit Sitz in einem Partnerland beim entsprechenden SALTO-Zentrum:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ SALTO Sudosteuropa fur Einrichtungen mit Sitz in den westlichen Balkanlandern, Liechtenstein und Serbien; ▪ SALTO Osteuropa und Kaukasus fur Einrichtungen mit Sitz in den Landern der ostlichen Partnerschaft, im volkerrechtlich anerkannten Hoheitsgebiet Russlands und in Norwegen; ▪ SALTO EuroMed fur Einrichtungen mit Sitz im sudlichen Mittelmeerraum. |
| Weitere Kriterien | Dem Antragsformular muss eine ehrenwortliche Erklarung des gesetzlichen Vertreters beigefugt werden. |

VERGABEKRITERIEN

Die Vergabe eines Qualitatssiegels hangt von einer positiven Bewertung aller Vergabekriterien ab, die zum Nachweis dienen, dass die Einrichtung die entsprechenden oben genannten Aufgaben und Funktionen erfullen kann. Darunter gibt es spezifische Kriterien fur den Anwendungsbereich des Qualitatssiegels und/oder die jeweilige Funktion.

| | |
|----------------------------|--|
| Relevanz | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz der Ziele der Einrichtung in Bezug auf die Grundsatze des Europaischen Solidaritatskorps; ▪ Moglicher Nutzen des Qualitatssiegels fur die Einrichtung; ▪ Ausma der Einbeziehung junger Menschen mit geringeren Chancen durch die Einrichtung. |
| Managementqualitat | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahigkeit der Einrichtung, ein qualitativ hochwertiges Projektmanagement zu gewahrleisten, einschlielich geeigneter Kommunikations- und Koordinierungsmanahmen mit den Partnern; ▪ Qualitatsniveau der Unterstutzung, Beratung und Betreuung der Teilnehmenden durch die Einrichtung; ▪ Fahigkeit der Einrichtung, logistische Vorkehrungen zu treffen; ▪ Angemessenheit der Manahmen, um den Teilnehmenden ein umfassendes Lernen zu ermoglichen; ▪ Angemessenheit der Manahmen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmenden sowie der konsequente Einsatz europaischer Transparenz- und Anerkennungsinstrumente; ▪ Gewahrleistung eines transparenten und fairen Auswahlverfahrens; ▪ Angemessenheit der Manahmen zur Sicherstellung der Einbeziehung junger Menschen mit geringeren Chancen. |

Fur das Qualitatssiegel fur Freiwilligenaktivitaten – aufnehmende Funktion:

| | |
|----------------------------|--|
| Managementqualitat | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualitat der Vorkehrungen, um die Ersetzung von Arbeitsplatzen, Routinetatigkeiten und Tatigkeiten ohne Lern- und Qualifizierungseffekt zu verhindern. |
|----------------------------|--|

Fur Qualitatssiegel fur Praktika:

| | |
|----------------------------|--|
| Managementqualitat | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualitat der Vorkehrungen zur Sicherstellung, dass der Qualitatsrahmen fur Praktika und die nationalen Rechtsvorschriften, v. a. in Bezug auf Vergutung, eingehalten werden. |
|----------------------------|--|

Fur Qualitatssiegel fur Arbeitsstellen:

| | |
|----------------------------|---|
| Managementqualitat | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualitat der Vorkehrungen zur Sicherstellung, dass die spezifischen Bedingungen und Leistungen des Europaischen Solidaritatskorps im Beschaftigungsvertrag beachtet werden. |
|----------------------------|---|

Fur gemeinsame Antrage:

| | |
|----------------------------|--|
| Managementqualitat | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahigkeit der antragstellenden Einrichtung, ein qualitativ hochwertiges Projektmanagement zu gewahrleisten, v. a. geeignete Kommunikations- und Koordinierungsmanahmen mit den mit ihr verbundenen Einrichtungen. |
|----------------------------|--|

FREIWILLIGENAKTIVITÄTEN

WAS SIND FREIWILLIGENAKTIVITÄTEN?

Freiwilligenaktivitäten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps sind solidarische Aktivitäten in Form einer unbezahlten ehrenamtlichen Vollzeittätigkeit (mindestens 30 und höchstens 38 Stunden pro Woche) für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten. Sie bieten jungen Menschen die Möglichkeit, einen Beitrag zur täglichen Arbeit von Einrichtungen an deren solidarischen Aktivitäten zu leisten, die letztlich den Gemeinschaften zugutekommen, in denen die Aktivitäten ausgeführt werden. Als wichtigstes Instrument zur Förderung der Solidarität als Wert tragen Freiwilligenaktivitäten dazu bei, wichtige gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen und auf die Bedürfnisse lokaler Gemeinschaften einzugehen. Darüber hinaus können junge Menschen dabei nützliche Erfahrungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung erwerben, was ihre Beschäftigungsfähigkeit und ihr bürgerschaftliches Engagement erhöht.

Freiwilligenaktivitäten können in einer Vielzahl von Bereichen stattfinden, z. B. im Umwelt- und Klimaschutz und zur Förderung sozialer Inklusion. Nicht als solidarische Aktivitäten gelten Aktivitäten im Rahmen von Lehrplänen in der formalen und der beruflichen Bildung und Ausbildungssystemen sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen; außerdem darf das Funktionieren des Arbeitsmarktes nicht beeinträchtigt werden.

Die im Rahmen der Freiwilligenaktivitäten unterstützten Tätigkeiten müssen jungen Menschen reichhaltige Erfahrungen in einer nichtformalen und informellen Lernumgebung ermöglichen, die ihre Fähigkeiten und Kompetenzen verbessern. Sie dürfen weder Praktika noch Arbeitsplätze ersetzen und sollten auf einer schriftlichen Freiwilligenvereinbarung beruhen.

Die Ausgaben der Freiwilligen im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesen solidarischen Aktivitäten sollten gedeckt werden, es sollte mit Freiwilligenaktivitäten jedoch kein Entgelt oder ein wirtschaftlicher Vorteil verbunden sein. Die Teilnahme an Freiwilligenaktivitäten muss für die Freiwilligen kostenlos sein, abgesehen von einer möglichen Beteiligung an den Reisekosten (wenn diese nicht vollständig durch die Finanzhilfe gedeckt sind) und von zusätzlichen Kosten, die mit der Durchführung der Aktivität nicht in Zusammenhang stehen.

Freiwilligenaktivitäten stehen allen jungen Menschen offen, auch jenen mit geringeren Chancen. Die Freiwilligen müssen in einem fairen, transparenten und objektiven Verfahren unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung, politischen Einstellung usw. ausgewählt werden. Es dürfen weder Vorkenntnisse, noch ein bestimmtes Bildungsniveau, spezifische Erfahrung oder Sprachkenntnisse verlangt werden. Wenn es durch die Art der Aufgaben im Rahmen einer Aktivität oder eines Projekts gerechtfertigt ist, kann ein spezifischeres Anforderungsprofil erstellt werden.

WELCHE FREIWILLIGENAKTIVITÄTEN WERDEN UNTERSTÜTZT?

Die folgenden Freiwilligenaktivitäten werden im Rahmen des Korps unterstützt.

FREIWILLIGENAKTIVITÄTEN FÜR EINZELPERSONEN

Freiwilligenaktivitäten für Einzelpersonen sind solidarische Aktivitäten über einen Zeitraum von zwei bis zwölf Monaten. Sie geben jungen Menschen die Möglichkeit, Einrichtungen bei ihrer täglichen Arbeit im Rahmen solidarischer Aktivitäten zu unterstützen und damit letztlich zum Wohle der Gemeinschaften beizutragen, in denen diese durchgeführt werden.

In hinreichend begründeten Fällen, insbesondere zur Förderung der Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen, ist auch eine Dauer von zwei Wochen bis zwei Monaten möglich.

Dabei unterscheidet man:

- **Grenzüberschreitende Freiwilligenaktivitäten**, d. h. sie finden in einem anderen Land als dem Wohnsitzland der Teilnehmenden statt; oder
- **Inländische Freiwilligenaktivitäten¹⁴**, d. h. sie finden im selben Land wie dem Wohnsitzland der Teilnehmenden statt, z. B. um die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen zu fördern und zu erleichtern und um Möglichkeiten zu bieten, wenn es keine nationalen Programme gibt.



Inländische Aktivitäten sollten einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen und bestehende nationale Programme ergänzen. Projekte mit inländischen Aktivitäten, die einen geringen oder gar keinen europäischen Mehrwert aufweisen, werden im Zusammenhang mit dem Korps nicht als relevant erachtet.

AKTIVITÄTEN VON FREIWILLIGENTEAMS

Aktivitäten von Freiwilligenteams sind solidarische Aktivitäten, an denen sich Teams von Teilnehmenden aus mindestens zwei verschiedenen Ländern gemeinsam für einen Zeitraum von 2 Wochen bis 2 Monaten auf freiwilliger Basis beteiligen können. Solche solidarischen Aktivitäten könnten vor allem zur Einbeziehung junger Menschen mit geringeren Chancen in das Europäische Solidaritätskorps beitragen. Mindestens ein Viertel der Freiwilligen muss aus dem Ausland kommen. Bei diesen Teams übernehmen Freiwillige des Europäischen Solidaritätskorps für kurze Zeit Aufgaben für ein Projekt (meist, aber nicht nur, während der Ferien, einer Studienunterbrechung, beim Übergang von der Schule oder Ausbildung in den Beruf usw.). Trotz ihrer kürzeren Dauer sind diese Aktivitäten sowohl für die einzelnen Teilnehmenden als auch für die Gemeinschaften, denen sie zugutekommen, wertvoll.

Beispiele für die wertvolle Arbeit, die selbst in kurzer Zeit geleistet werden kann, sind: z. B. die Wiederherstellung von Kulturerbe nach Naturkatastrophen, die Versorgung von vom Aussterben bedrohten Arten; die Organisation von Bildungsaktivitäten in Flüchtlingslagern usw.

- Diese spezielle Art von Gruppenaktivitäten bietet gegenüber den üblichen Freiwilligenaktivitäten für Einzelpersonen u. a. folgende Vorteile: Die Freiwilligen führen die Aktivitäten in einer Gruppe aus. Dies kann ein Anreiz für Jugendliche sein, die sich noch nicht bereit fühlen, sich dieser Herausforderung alleine zu stellen.
- Die Aktivität ist von kürzerer Dauer. Dies kann die Beteiligung von Jugendlichen fördern, die sich aufgrund ihres Studiums oder ihrer Arbeit nicht über einen längeren Zeitraum verpflichten können, aber etwas für die Gemeinschaft tun wollen.

¹⁴ Einige nationale Agenturen haben eine nationale Förderstrategie für Aktivitäten im Inland veröffentlicht. Falls es eine solche gibt, sollten Projekte mit Aktivitäten im Inland sich an die Bedingungen halten, die in der nationalen Förderstrategie der jeweiligen nationalen Agentur festgelegt wurden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der nationalen Agentur.

Darüber hinaus können auch die folgenden Nebenaktivitäten finanziert werden:

- **Vorbereitende Planungsbesuche:** sind Planungsbesuche im Land der Aufnahmeeinrichtung vor Beginn der Freiwilligenaktivitäten. Mit diesen Besuchen soll für eine hohe Qualität der Aktivitäten gesorgt werden, indem Verwaltungsvereinbarungen ermöglicht und ausgearbeitet werden, Vertrauen und Verständnis sowie eine solide Partnerschaft zwischen den Einrichtungen und den beteiligten Personen aufgebaut werden. Diese Besuche werden meist für Aktivitäten organisiert, an denen junge Menschen mit geringeren Chancen teilnehmen. In begründeten Fällen können vorbereitende Planungsbesuche auch stattfinden, wenn der Besuch eine Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung der Aktivitäten ist. Teilnehmende mit geringeren Chancen können in den Besuch einbezogen werden, um sie vollständig in das Projekt zu integrieren und um andere vorbereitende Aktivitäten zu ergänzen.
- **Ergänzende Aktivitäten:** sind wichtige Nebenaktivitäten, die darauf abzielen, einen Mehrwert zu schaffen und die Ergebnisse des Projekts zu verbessern sowie seine Auswirkungen auf lokaler, regionaler und/oder europäischer Ebene zu verstärken. Diese ergänzenden Aktivitäten sollen zudem das Bewusstsein für den Wert von Freiwilligenaktivitäten für junge Menschen und Gemeinschaften erhöhen und für eine stärkere Anerkennung der von den Freiwilligen erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen sorgen. Ergänzende Aktivitäten sind z. B.: Job Shadowing, Meetings, Workshops, Konferenzen, Seminare, Schulungen, Coaching, usw.

Die oben genannten Aktivitäten können durch die folgenden Projektarten umgesetzt werden:

- [Freiwilligenprojekte und Partnerschaften](#)
- [Freiwilligenteams in prioritären Gebieten](#)



Zur Förderung der **Einbeziehung junger Menschen mit geringeren Chancen** stehen zusätzliche Mittel zur Verfügung, damit die teilnehmenden Einrichtungen gezielter auf die Bedürfnisse junger Menschen mit geringeren Chancen eingehen können.

Um diese Mittel zu erhalten, müssen die Antragsteller beschreiben, auf welche Weise das Projekt junge Menschen einbeziehen wird, die vergleichsweise benachteiligt sind (d. h., die im Vergleich zu jungen Menschen im selben Land/Gebiet/in derselben Altersgruppe/Situation geringere Chancen haben), was konkret getan werden muss, damit sie unter den gleichen Bedingungen wie andere teilnehmen können, und welche spezifischen Maßnahmen geplant sind, um dies zu bewerkstelligen. Unter „einbeziehen“ ist zu verstehen, dass die Aktivitäten und Maßnahmen darauf ausgerichtet sind, junge Menschen mit geringeren Chancen in das Projekt einzubeziehen. Es bezieht sich nicht auf eine Zielgruppe, mit der die Einrichtungen arbeiten.

FREIWILLIGENPROJEKTE UND PARTNERSCHAFTEN

WAS SIND FREIWILLIGENPROJEKTE UND PARTNERSCHAFTEN FÜR FREIWILLIGENTÄTIGKEITEN?

Freiwilligenprojekte sind die hufigste Projektart und ermoglichen den antragstellenden Einrichtungen, eine Finanzhilfe fur die Durchfuhrung einer oder mehrerer Freiwilligenaktivitaten im Rahmen des Europaischen Solidaritatskorps zu beantragen (siehe Tabellen unten).

Partnerschaften fur Freiwilligentatigkeiten wurden 2018 eingefuhrt, um erfahrenen Freiwilligeneinrichtungen die Moglichkeit zu geben, sich um eine Rahmenvereinbarung uber drei Jahre zur Entwicklung und Durchfuhrung langfristiger Projekte zu bewerben, mit dem Ziel, mehr und bessere Moglichkeiten fur Freiwilligenaktivitaten des Europaischen Solidaritatskorps anzubieten. Einrichtungen, mit denen eine Rahmenpartnerschaft abgeschlossen wurde, konnen 2019 die jahrliche Finanzhilfe beantragen.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Uberblick uber die forderfahigen Aktivitaten fur die jeweilige Projektform:

| PROJEKTFORM | Forderfahige Aktivitaten |
|---|--|
| Freiwilligenprojekte | Freiwilligenaktivitaten fur Einzelpersonen Freiwilligenteams Vorbereitende Planungsbesuche Erganzende Aktivitaten |
| Partnerschaften fur Freiwilligentatigkeiten | Freiwilligenaktivitaten fur Einzelpersonen Freiwilligenteams Vorbereitende Planungsbesuche |

WIE FUNKTIONIEREN DIE PROJEKTE?

Die Projekte umfassen meist die folgenden Phasen:

- Vorbereitung (Regelung praktischer Angelegenheiten, Auswahl der Teilnehmenden, Erarbeitung von Vereinbarungen mit Partnern und Teilnehmenden, sprachliche, interkulturelle und aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmenden vor der Abreise);
- Durchfuhrung der Aktivitaten;
- Follow-up (u. a. Bewertung der Aktivitaten, Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse).

Einrichtungen, die an Freiwilligenaktivitaten teilnehmen, sollten die folgenden Funktionen erfullen:

- Eine aufnehmende Funktion, die alle Tatigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Teilnehmenden des Solidaritatskorps umfasst, einschlielich der Entwicklung eines Programms fur die Aktivitaten der Teilnehmenden und gegebenenfalls ihrer Beratung und Unterstutzung wahrend aller Projektphasen (einige dieser Tatigkeiten konnen von einer unterstützenden Einrichtung ubernommen werden, die an demselben Projekt teilnimmt).
- Eine unterstützende Funktion, die die Unterstutzung, Vorbereitung und/oder Schulung der Teilnehmenden vor der Abreise, die Vermittlung zwischen ihnen und ihren Aufnahmeeinrichtungen und/oder die Unterstutzung der Teilnehmenden nach der Ruckkehr von ihrer Aktivitat umfasst. Auerdem kann die unterstützende Einrichtung bestimmte Aufgaben der Aufnahmeeinrichtung ubernehmen, wenn diese dies nicht kann oder mochte.

Um an Freiwilligenaktivitaten teilnehmen und diese Aufgaben ubernehmen zu konnen, mussen Einrichtungen entweder uber eine Erasmus+-Akkreditierung oder uber das entsprechende Qualitatssiegel fur Freiwilligenaktivitaten (aufnehmende/unterstutzende Funktion) verfugen. An der Durchfuhrung von Freiwilligenaktivitaten fur Einzelpersonen mussen mindestens zwei Einrichtungen – eine aufnehmende und eine unterstutzende – beteiligt sein. Dies gilt nicht fur Aktivitaten im Inland und fur Freiwilligenteams, bei denen die Mindestanforderung fur die Teilnahme mindestens eine Aufnahmeeinrichtung ist. Bei Aktivitaten mit jungen Menschen mit geringeren Chancen wird aber die Beteiligung einer unterstutzenden Einrichtung dringend empfohlen.

Junge Menschen bekunden ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Europaischen Solidaritatskorps, indem sie sich auf dem Portal des Europaischen Solidaritatskorps registrieren. Einrichtungen mussen die Teilnehmenden uber diese Datenbank auswahlen.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN PROJEKTE BEWERTET?

Die Projekte werden anhand von Förderfähigkeits-, Gewährungs- sowie Ausschluss- und Eignungskriterien bewertet (für weitere Informationen zu den letzten beiden Kriterien siehe Teil D dieses Leitfadens).

KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Projekte erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung in Betracht kommen.

ALLGEMEINE FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN

| | | |
|--|---|--|
| Förderfähige teilnehmende Einrichtungen | Jede rechtmäßig in einem Teilnahmeland oder einem Partnerland niedergelassene Einrichtung, die im Besitz eines gültigen Qualitätssiegels oder einer Erasmus+-Akkreditierung für Freiwilligenaktivitäten ist. Teilnehmende Einrichtungen müssen spätestens zu Beginn der Aktivitäten über ein gültiges Qualitätssiegel oder eine Erasmus+-Akkreditierung für Freiwilligenaktivitäten verfügen. | |
| Förderfähige Antragsteller | Freiwilligenprojekte | Jede förderfähige teilnehmende Einrichtung mit rechtmäßigem Sitz in einem Teilnahmeland. Die antragstellende Einrichtung muss bis zur Antragsfrist über ein gültiges Qualitätssiegel oder eine Erasmus+-Akkreditierung für Freiwilligenaktivitäten verfügen. Einrichtungen, die eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung für <u>Freiwilligentätigkeiten unterzeichnet haben, sind keine förderfähigen</u> |
| | Partnerschaften für Freiwilligentätigkeiten – jährlicher Finanzhilfeantrag | Jede Einrichtung, die eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung für Freiwilligentätigkeiten unterzeichnet hat. |
| Projektdauer | Freiwilligenprojekte | 3 bis 24 Monate. |
| | Partnerschaften für Freiwilligentätigkeiten – | 18 Monate. |
| Wo ist der Antrag zu stellen? | Freiwilligenprojekte | Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Einrichtung niedergelassen ist. |
| | Partnerschaften für Freiwilligentätigkeiten – jährlicher Finanzhilfeantrag | Bei der nationalen Agentur, die die entsprechende Partnerschaftsrahmenvereinbarung für Freiwilligentätigkeiten geschlossen hat. |
| Wann wird der Antrag gestellt? | Freiwilligenprojekte | Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag bis zu den folgenden Terminen einreichen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 7. Februar 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen 1. Mai und 30. September desselben Jahres beginnen; ▪ 30. April 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen 1. August und 31. Dezember desselben Jahres beginnen; ▪ 1. Oktober 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen 1. Januar und 31. Mai des folgenden Jahres beginnen. |
| | Partnerschaften für Freiwilligentätigkeiten – jährlicher Finanzhilfeantrag | Für Projekte, die am 1. August beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 30. April 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Zeit) einreichen. |
| Wie ist der Antrag zu stellen? | Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil D dieses Leitfadens. | |

| | |
|---------------------------|--|
| Sonstige Kriterien | <p>Dem Antragsformular muss eine ehrenwortliche Erklarung des gesetzlichen Vertreters beigefugt werden.</p> <p>Bei Freiwilligenprojekten muss dem Antragsformular ein Zeitplan fur die geplanten Freiwilligenaktivitaten beigefugt werden.</p> <p>Vorbereitender Planungsbesuch: hauptsachlich fur Aktivitaten, die Freiwillige mit geringeren Chancen einbeziehen. Wenn bei einem Projekt ein vorbereitender Planungsbesuch vorgesehen ist, sind folgende Forderfahigkeitskriterien einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauer des vorbereitenden Planungsbesuchs: hochstens 2 Tage (ohne Reisetage); ▪ Anzahl der Teilnehmenden: 1 Vertreter pro unterstutzender Einrichtung. Die Anzahl der Teilnehmenden kann unter der Voraussetzung erhohet werden, dass alle zusatzlichen Teilnehmenden junge Menschen mit geringeren Chancen sind. |
|---------------------------|--|

ZUSATZLICHE FORDERFAHIGKEITSKRITERIEN FUR FREIWILLIGENAKTIVITATEN FUR EINZELPERSONEN

| | |
|---|---|
| Dauer | <p>2¹⁵ bis 12 Monate (ohne Reisetage).</p> <p>Im Falle von jungen Menschen mit geringeren Chancen sind Aktivitaten ab einer Dauer von 2 Wochen (ohne Reisetage) moglich.</p> |
| Ort(e) | <p>Die Aktivitaten mussen in einem Teilnahme- oder Partnerland stattfinden.</p> <p>Freiwillige aus einem Teilnahmeland mussen fur Aktivitaten in einem Teilnahmeland oder in einem Partnerland eingesetzt werden. Freiwillige aus einem Partnerland mussen fur Aktivitaten in einem Teilnahmeland eingesetzt werden.</p> |
| Forderfahige Teilnehmer | <p>Junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren¹⁶, die ihren rechtmaigen Wohnsitz in einem Teilnahme- oder Partnerland haben und im Portal des Europaischen Solidaritatskorps registriert sind.</p> <p>Freiwillige konnen an nur einer Freiwilligenaktivitat des Solidaritatskorps teilnehmen. Freiwillige, die bereits an einer Freiwilligenaktivitat im Rahmen von Erasmus+ oder einem Europaischen Freiwilligendienst teilgenommen haben, kommen fur eine Forderung nicht in Frage.</p> <p>Ausnahmen:</p> <p>In hinreichend begrundeten Fallen konnen Freiwillige, die eine Erasmus+-Freiwilligentatigkeit, einen Europaischen Freiwilligendienst (EVS) oder eine Freiwilligenaktivitat des Europaischen Solidarkorps mit einer Dauer von bis zu 2 Monaten¹⁷ absolviert haben, an einer zusatzlichen grenzuberschreitenden Freiwilligenaktivitat des Europaischen Solidarkorps teilnehmen. Insgesamt darf die Dauer 14 Monate nicht uberschreiten.</p> |
| Anzahl der teilnehmenden Einrichtungen | <p>An grenzuberschreitenden Aktivitaten mussen mindestens zwei Einrichtungen beteiligt sein, eine Aufnahmeeinrichtung und eine unterstutzende Einrichtung. Eine unterstutzende Einrichtung aus dem Land, in dem die Teilnehmenden ihren rechtmaigen Wohnsitz haben (Herkunftsland der Teilnehmenden) ist erforderlich.</p> <p>Fur Aktivitaten im Inland ist zumindest eine Aufnahmeeinrichtung erforderlich.</p> |
| Sonstige Kriterien | <p>Um eine klare Verbindung zu dem Land aufrechtzuerhalten, in dem die nationale Agentur ihren Sitz hat,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ muss entweder der Ort der Aktivitat das Land der nationalen Agentur sein, bei der der Antrag gestellt wird; oder ▪ die Teilnehmenden mussen aus dem Land der nationalen Agentur kommen, bei der der Antrag gestellt wird. |

¹⁵ Ab 60 Tagen ohne Reisetage.

¹⁶ Die Teilnehmenden mussen bei Beginn der Aktivitat das 18. Lebensjahr erreicht haben und durfen nicht alter als 30 sein.

¹⁷ Bis zu 59 Tagen ohne Reisetage.

ZUSÄTZLICHE FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN FÜR FREIWILLIGENTEAMS

| | |
|---|--|
| Dauer der Aktivität | 2 Wochen bis 2 Monate ¹⁸ (ohne Reisetage). |
| Ort(e) | Die Aktivitäten müssen in einem Teilnahme- oder Partnerland stattfinden. |
| Förderfähige Teilnehmer | Junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren ¹⁹ , die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Teilnahme- oder Partnerland haben und im Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert sind. |
| Anzahl der Teilnehmenden und Teamzusammensetzung | 10 bis 40 Teilnehmende aus mindestens 2 verschiedenen Ländern, von denen eines das Teilnahmeland ist. Mindestens ein Viertel der Freiwilligen sollte rechtmäßig in einem anderen Land wohnhaft sein als in jenem, in dem die Aktivität stattfindet. |
| Anzahl der teilnehmenden Einrichtungen | Zumindest eine Aufnahmeeinrichtung ist erforderlich. |
| Sonstige Kriterien | Um eine klare Verbindung zu dem Land aufrechtzuerhalten, in dem die nationale Agentur ihren Sitz hat, <ul style="list-style-type: none"> ▪ muss entweder der Ort der Aktivität das Land der nationalen Agentur sein, bei der der Antrag gestellt wird; oder ▪ es müssen Teilnehmende aus dem Land der nationalen Agentur, bei der der Antrag gestellt wird, mitmachen. |

¹⁸ Bis zu 59 Tagen ohne Reisetage.

¹⁹ Die Teilnehmenden müssen bei Beginn der Aktivität das 18. Lebensjahr erreicht haben und dürfen nicht älter als 30 sein.

GEWAHRUNGSKRITERIEN FUR FREIWILLIGENPROJEKTE

Projekte konnen nur dann gefordert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Auerdem muss in jeder der Kategorien der unten genannten Gewahrungskriterien mindestens die Halfte der Hochstpunktezahl erzielt werden.

| | |
|--|--|
| Relevanz, Ziele und Wirkung (maximal 30 Punkte) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Projekts in Bezug auf die Ziele des Europaischen Solidaritatskorps; ▪ Grad der Berucksichtigung der Grundsatze und Werte des Europaischen Solidaritatskorps und Forderung der Solidaritat durch das Projekt; ▪ Klar definierte und wichtige gesellschaftliche Bedurfnisse, die in Angriff genommen werden sollen; ▪ Relevanz des Projekts fur die Bedurfnisse und Ziele der teilnehmenden Personen und Einrichtungen; ▪ Nutzen des Projekts fur die Gemeinschaften, in denen die Aktivitaten durchgefuhrt werden; ▪ Auswirkungen des Projekts auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europaischer Ebene; ▪ Europaischer Mehrwert des Projekts; ▪ Ausma der Einbeziehung junger Menschen mit geringeren Chancen als Teilnehmende in das Projekt. |
| Qualitat der Projektplanung (maximal 40 Punkte) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ bereinstimmung zwischen Projektzielen und vorgeschlagenen Aktivitaten; ▪ Klarheit, Vollstandigkeit und Qualitat der Projektphasen (Vorbereitung der Teilnehmenden, Durchfuhrung der Aktivitaten, Follow-up und Unterstutzung der Teilnehmenden nach ihrer Ruckkehr); ▪ Qualitat der Vorkehrungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmenden sowie konsequenter Einsatz der europaischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente; ▪ Eignung der Manahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmenden in die Aktivitaten; ▪ Qualitat der vorgeschlagenen Manahmen, um junge Menschen mit geringeren Chancen zu erreichen und einzubeziehen; ▪ Qualitat der nichtformalen Lernmethoden und vorgeschlagenen Manahmen, um den Teilnehmenden den Erwerb von Fahigkeiten und Kompetenzen zu ermoglichen, die fur ihre personliche, bildungsbezogene, soziale, staatsburgerliche und kulturelle Entwicklung nutzlich sind; ▪ Angemessenheit und Qualitat der vorgeschlagenen Manahmen zur Verbesserung der Beschaftigungsfahigkeit und leichteren Integration der Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt; ▪ Falls relevant, der Mehrwert der erganzenden Aktivitaten fur die Projektziele und -auswirkungen. |
| Qualitat des Projektmanagements (maximal 30 Punkte) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualitat der praktischen Vorkehrungen, des Managements und der Unterstutzungsangebote; ▪ Qualitat der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Einrichtungen und mit anderen wichtigen Akteuren; ▪ Qualitat der Manahmen zur Bewertung der Projektergebnisse; ▪ Eignung und Qualitat von Manahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Einrichtungen und daruber hinaus. |

WELCHE FINANZIERUNGSREGELN GIBT ES?

| Förderfähige Kosten | | Finanzierungsmechanismus | Betrag | Zuweisungsregel |
|---------------------------------------|--|--|--|---|
| Reisekosten | Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmenden für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen. Außerdem Reisekosten für vorbereitende Planungsbesuche, falls zutreffend. | Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit: | Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR pro Teilnehmer/-in | Basierend auf der Entfernung pro Teilnehmer/-in, einschließlich Begleitpersonen. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt ²⁰ . Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben; die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ²¹ . |
| | | | Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR pro Teilnehmer/-in | |
| | | | Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR pro Teilnehmer/-in | |
| | | | Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR pro Teilnehmer/-in | |
| | | | Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR pro Teilnehmer/-in | |
| | | | Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR pro Teilnehmer/-in | |
| | | | Entfernungen von 8000 km und mehr: 1500 EUR pro Teilnehmer/-in | |
| Organisatorische Unterstützung | Projektmanagementkosten (z. B. Planung, Finanzen, Koordinierung und Kommunikation zwischen Partnern, Verwaltungskosten) | Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit: | 2000 EUR pro Aktivität von Freiwilligenteams 225 EUR pro Einzelteilnehmer/-in einer Freiwilligenaktivität Höchstens 4500 EUR pro Projekt | Basierend auf der Anzahl der Aktivitäten für Freiwilligenteams und der Anzahl der Einzelteilnehmer/-innen an Freiwilligenaktivitäten, ohne Begleitpersonen. |

²⁰ Den Entfernungsrechner finden Sie hier: https://ec.europa.eu/youth/solidarity-corps/resources-and-contacts_de

²¹ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung des EU-Zuschusses zu den Reisekosten von Madrid nach Rom und zurück (275 EUR)

| Förderfähige Kosten | | Finanzierungsmechanismus | Betrag | Zuweisungsregel |
|--|---|--|-------------------------------|---|
| Organisatorische Unterstützung | Aktivitätskosten – Kosten, die direkt mit der Durchführung von Freiwilligenaktivitäten zusammenhängen (z. B. Vorbereitung, Überwachung und Unterstützung der Teilnehmenden, Validierung der Lernergebnisse), einschließlich der Lebensunterhaltskosten der Teilnehmenden (z. B. Unterkunft, Verpflegung und lokale Reisen). | Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit: | A1 pro Tag und Teilnehmer/-in | Basierend auf dem Aufnahmeland und der Dauer des Aufenthalts (falls erforderlich auch einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags nach der Aktivität) pro Teilnehmer/-in, einschließlich Begleitpersonen. |
| Inklusionsunterstützung | Beitrag zu den Kosten, die den Einrichtungen im Zusammenhang mit verstärktem Mentoring entstanden sind, d. h. Vorbereitung, Durchführung und Follow-up maßgeschneiderter Aktivitäten zur Förderung der Teilnahme von jungen Menschen mit geringeren Chancen. | Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit: | A2 pro Tag und Teilnehmer/-in | Basierend auf dem Aufnahmeland und der Dauer des Aufenthalts (falls notwendig, auch einschließlich einem Reisetag vor der Aktivität und einem Reisetag nach der Aktivität) pro Teilnehmer/-in mit geringeren Chancen, ohne Begleitpersonen. |
| Taschengeld | Beitrag zu den zusätzlichen persönlichen Ausgaben für Teilnehmende. | Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit: | A3 pro Tag und Teilnehmer/-in | Basierend auf dem Aufnahmeland und der Dauer des Aufenthalts (falls erforderlich auch einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags nach der Aktivität) pro Teilnehmer/-in, ohne Begleitpersonen. |
| Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung | Kosten in Verbindung mit der Unterstützung der Teilnehmenden (vor der Abreise oder während der Aktivität) zur Verbesserung der Kenntnisse in der Sprache, die sie zur Ausübung ihrer Freiwilligentätigkeit verwenden. | Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit: | 150 EUR pro Teilnehmer/-in | Voraussetzung: Nur für Aktivitäten, die länger als 60 Tage oder mehr dauern. Für grenzüberschreitende Aktivitäten – nur für Sprachen und/oder Niveaus, die nicht schon über den Online Linguistic Support angeboten werden. |

| <p>Außergewöhnliche Kosten</p> | <p>Kosten für eine finanzielle Garantie, falls die nationale Agentur diese verlangt.</p> <p>Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Impfungen, ärztlichen Bescheinigungen.</p> <p>Kosten in Verbindung mit der Personenversicherung für Aktivitäten im Inland.</p> | <p>Tatsächliche Kosten</p> | <p>Kosten für die Bankgarantie: 75 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Hohe Reisekosten: höchstens 80 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Sonstige Aufwendungen: 100 % der förderfähigen Kosten</p> | <p>Voraussetzung:</p> <p>Der Antrag auf finanzielle Unterstützung für außergewöhnliche Kosten muss im Antragsformular begründet werden.</p> <p>Für außergewöhnliche Kosten in Verbindung mit einer Versicherung nur für inländische Teilnehmende, die eine private Personenversicherung brauchen, um denselben Versicherungsschutz wie für grenzüberschreitende Aktivitäten zu erlangen.</p> |
|---------------------------------------|--|--|---|--|
| <p>Förderfähige Kosten</p> | | <p>Finanzierungsmechanismus</p> | <p>Betrag</p> | <p>Zuweisungsregel</p> |
| <p>Außergewöhnliche Kosten</p> | <p>Kosten in Verbindung mit der Unterbringung und Verpflegung von Teilnehmenden während eines vorbereitenden Planungsbesuchs.</p> <p>Finanzielle Unterstützung für hohe Reisekosten (z. B. Reisen aus und zu Gebieten in äußerster Randlage).</p> <p>Kosten der Einrichtungen für verstärktes Mentoring zur Unterstützung junger Menschen mit geringeren Chancen oder besonderen Bedürfnissen, damit diese zu gleichen Bedingungen wie andere teilnehmen können, d. h. Vorbereitung, Durchführung und Follow-up maßgeschneiderter Aktivitäten.</p> <p>Kosten der Einrichtungen für angemessene Anpassungen oder Investitionen im materiellen Bereich zur Unterstützung junger Menschen mit geringeren Chancen oder</p> | <p>Tatsächliche Kosten</p> | <p>Kosten für die Bankgarantie: 75 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Hohe Reisekosten: höchstens 80 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Sonstige Aufwendungen: 100 % der förderfähigen Kosten</p> | <p>Für außergewöhnliche Kosten für hohe Reisekosten müssen Antragsteller nachweisen, dass nach den üblichen Finanzierungsregeln (basierend auf Kosten je Einheit pro Entfernungsspanne) nicht mindestens 70 % der Reisekosten der Teilnehmenden gedeckt werden. Im Falle einer Gewährung ersetzen die außergewöhnlichen Kosten für teure Reisen den üblichen Reisekostenzuschuss.</p> <p>Für außergewöhnliche Kosten für verstärktes Mentoring müssen die Antragsteller nachweisen, dass nach den üblichen Finanzierungsregeln („Inklusionsunterstützung“ – Einheitskosten pro Tag und Teilnehmer/-in) nicht mindestens 80 % der anfallenden Kosten gedeckt werden. Im Falle einer Gewährung ersetzen die außergewöhnlichen Kosten für die Unterstützung der Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen die Finanzhilfe zur Unterstützung der Inklusion.</p> |

| | | | | |
|--|---|---------------------|---|---|
| | besonderen Bedürfnissen, damit diese zu gleichen Bedingungen wie andere teilnehmen können. | | | |
| Kosten für ergänzende Aktivitäten | <p>Direkt mit der Durchführung der ergänzenden Projektaktivitäten verbundene Kosten.</p> <p>Indirekte Kosten:</p> <p>Ein Pauschalbetrag in der Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Direktkosten für ergänzende Aktivitäten ist als indirekte Kosten förderfähig, bei denen es sich um allgemeine Verwaltungsausgaben des Begünstigten handelt, die den ergänzenden Aktivitäten zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Kosten für Räumlichkeiten oder ständiges Personal).</p> | Tatsächliche Kosten | <p>Maximal 80 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Maximal 10 % der gesamten Finanzhilfe für das Projekt</p> | <p>Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Unterstützung muss im Antragsformular in Bezug auf die geplanten Aktivitäten begründet werden.</p> |

WIE HOCH SIND DIE FÖRDERSÄTZE?

| | Organisatorische Unterstützung – Aktivitätskosten (EUR pro Tag) | Inklusionsunterstützung (EUR pro Tag) | Taschengeld (EUR pro Tag) |
|---|--|--|--|
| | A1 | A2 | A3 |
| Österreich | 24 | 8 | 5 |
| Belgien | 27 | 9 | 4 |
| Bulgarien | 18 | 6 | 4 |
| Kroatien | 20 | 7 | 5 |
| Zypern | 22 | 7 | 5 |
| Tschechische Republik | 18 | 6 | 5 |
| Dänemark | 27 | 9 | 6 |
| Estland | 19 | 6 | 4 |
| Finnland | 27 | 9 | 5 |
| Frankreich | 21 | 7 | 6 |
| Deutschland | 24 | 8 | 5 |
| Griechenland | 22 | 7 | 5 |
| Ungarn | 18 | 6 | 5 |
| Irland | 27 | 9 | 6 |
| Italien | 22 | 7 | 5 |
| Lettland | 20 | 7 | 4 |
| Litauen | 19 | 6 | 4 |
| Luxemburg | 27 | 9 | 5 |
| Malta | 23 | 8 | 5 |
| Niederlande | 27 | 9 | 5 |
| Polen | 19 | 6 | 4 |
| Portugal | 21 | 7 | 5 |
| Rumänien | 18 | 6 | 3 |
| Slowakei | 20 | 7 | 5 |
| Slowenien | 21 | 7 | 4 |
| Spanien | 19 | 6 | 5 |
| Schweden | 27 | 9 | 5 |
| Vereinigtes Königreich | 27 | 9 | 6 |
| Nordmazedonien | 16 | 5 | 3 |
| Island | 27 | 9 | 6 |
| Liechtenstein | 25 | 8 | 6 |
| Norwegen | 27 | 9 | 6 |
| Türkei | 18 | 6 | 4 |
| Benachbarte Partnerländer der EU | 16 | 5 | 3 |

FREIWILLIGENTEAMS IN PRIORITÄREN GEBIETEN

WAS SIND FREIWILLIGENTEAMS IN PRIORITÄREN GEBIETEN?

Freiwilligenteams in prioritären Gebieten sind Projekte, bei denen eine oder mehrere Aktivitäten von Freiwilligenteams mit mindestens 40 Teilnehmenden unterstützt werden. Junge Menschen aus mindestens zwei verschiedenen Teilnahmeländern engagieren sich freiwillig über einen Zeitraum von zwei Wochen bis zwei Monaten. Einrichtungen, die sich für Freiwilligenteams in prioritären Gebieten bewerben, müssen Projekte entwickeln und umsetzen, bei denen die Vorzüge von Standardfreiwilligenteams in größerem Umfang genutzt werden, um kurzfristige, hoch wirksame Interventionen zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen in Politikbereichen durchzuführen, die jedes Jahr auf EU-Ebene festgelegt werden. Für 2019 sollen sich die Anträge auf Finanzierung im Rahmen dieser Aktion auf die folgenden politischen Prioritäten beziehen:

- Europäisches Kulturerbe;
- soziale Eingliederung benachteiligter junger Menschen;
- Bewältigung von Umwelt- und Klimaherausforderungen, einschließlich Katastrophenvorbeugung, -vorsorge und Folgenbewältigung (außer unmittelbare Katastrophenhilfe).

Diese Art von Projekten wird auf EU-Ebene von der Exekutivagentur ausgewählt und verwaltet. Der zentralisierte Ansatz gewährleistet die gesamteuropäische Dimension dieser Projekte und ermöglicht größere Projekte mit mehr Teilnehmenden und hoher Wirkung.

WELCHE FREIWILLIGENAKTIVITÄTEN WERDEN UNTERSTÜTZT?

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die förderfähigen Aktivitäten:

| Förderfähige Aktivitäten |
|-------------------------------|
| Freiwilligenteams |
| Vorbereitende Planungsbesuche |
| Ergänzende Aktivitäten |

WIE FUNKTIONIEREN DIE PROJEKTE?

Die Projekte umfassen meist die folgenden Phasen:

- Vorbereitung (Regelung praktischer Angelegenheiten, Auswahl der Teilnehmenden, Erarbeitung von Vereinbarungen mit Partnern und Teilnehmenden, sprachliche, interkulturelle und aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmenden vor der Abreise);
- Durchführung der Aktivitäten (einschließlich Unterstützung und Betreuung der Teilnehmenden während der Aktivitäten);
- Follow-up (u. a. Bewertung der Aktivitäten, Nachbetreuung der Teilnehmenden, Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse).

Die Projekte können von einer oder mehreren Einrichtungen durchgeführt werden. Bei Aktivitäten mit jungen Menschen mit geringeren Chancen wird aber die Beteiligung zusätzlicher Einrichtungen – und insbesondere unterstützender Einrichtungen – dringend empfohlen.

Um an Aktivitäten teilnehmen zu können, müssen alle teilnehmenden Einrichtungen entweder über eine Erasmus+-Akkreditierung oder ein Qualitätssiegel für Freiwilligenaktivitäten verfügen.

Junge Menschen können ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Europäischen Solidaritätskorps bekunden, indem sie sich im Portal des Europäischen Solidaritätskorps registrieren. Einrichtungen müssen die Teilnehmenden aus dieser Datenbank auswählen.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN PROJEKTE BEWERTET?

Die Projekte werden anhand von Förderfähigkeits-, Gewährungs- sowie Ausschluss- und Eignungskriterien bewertet (für weitere Informationen zu den letzten beiden Kriterien siehe Teil D dieses Leitfadens).

KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Projekte erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung in Betracht kommen.

ALLGEMEINE FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN

| | |
|--|--|
| Förderfähige teilnehmende Einrichtungen | Jede rechtmäßig in einem Teilnahmeland oder einem Partnerland niedergelassene Einrichtung, die im Besitz eines gültigen Qualitätssiegels für Freiwilligenaktivitäten oder einer Erasmus+-Akkreditierung für Freiwilligenaktivitäten ist. Teilnehmende Einrichtungen müssen spätestens zu Beginn der Aktivitäten, an denen sie sich beteiligen, über ein gültiges Qualitätssiegel für Freiwilligenaktivitäten oder eine Erasmus+-Akkreditierung für Freiwilligenaktivitäten verfügen. |
| Förderfähige Antragsteller | Jede förderfähige teilnehmende Einrichtung mit rechtmäßigem Sitz in einem Teilnahmeland. Die antragstellende Einrichtung muss bis zur Antragsfrist über ein gültiges Qualitätssiegel für Freiwilligenaktivitäten oder eine Erasmus+-Akkreditierung für Freiwilligenaktivitäten verfügen. |
| Projektdauer | 3 bis 24 Monate. |
| Wo ist der Antrag zu stellen? | Bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur. |
| Wann wird der Antrag gestellt? | Für Projekte, die am 1. Juli des folgenden Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 28. September 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Zeit) einreichen. |
| Wie ist der Antrag zu stellen? | Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil D dieses Leitfadens. |
| Sonstige Kriterien | Dem Antragsformular muss eine ehrenwörtliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters beigefügt werden. Vorbereitender Planungsbesuch: hauptsächlich für Aktivitäten, die Freiwillige mit geringeren Chancen einbeziehen. Wenn bei einem Projekt ein vorbereitender Planungsbesuch vorgesehen ist, sind folgende Förderfähigkeitskriterien einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauer des vorbereitenden Planungsbesuchs: höchstens 2 Tage (ohne Reisetage); ▪ Anzahl der Teilnehmenden: 1 Vertreter pro teilnehmender Einrichtung. Die Anzahl der Teilnehmenden kann unter der Voraussetzung erhöht werden, dass alle zusätzlichen Teilnehmenden junge Menschen mit geringeren Chancen sind. |

ZUSÄTZLICHE FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN FÜR AKTIVITÄTEN VON FREIWILLIGENTEAMS

| | |
|--|--|
| Dauer der Aktivität | 2 Wochen bis 2 Monate ²² (ohne Reisetage). |
| Ort(e) | Die Aktivitäten müssen im Land einer der teilnehmenden Einrichtungen stattfinden. |
| Förderfähige Teilnehmer | Junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren ²³ , die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Teilnahme- oder Partnerland haben und im Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert sind. |
| Anzahl der Teilnehmenden und Teambzusammensetzung | Mindestens 40 Teilnehmende aus mindestens zwei verschiedenen Ländern, von denen eines ein Teilnahmeland ist. Mindestens ein Viertel der Freiwilligen sollte rechtmäßig in einem anderen Land wohnhaft sein als in jenem, in dem die Aktivität stattfindet. |

²² Bis zu 59 Tagen ohne Reisetage.

²³ Die Teilnehmenden müssen bei Beginn der Aktivität das 18. Lebensjahr erreicht haben und dürfen nicht älter als 30 sein.

| | |
|---|--|
| Anzahl der teilnehmenden Einrichtungen | Zumindest eine Einrichtung ist erforderlich. |
|---|--|

GEWHRUNGSKRITERIEN

Projekte konnen nur dann gefordert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Auerdem muss in jeder der Kategorien der unten genannten Gewahrungskriterien mindestens die Halfte der Hochstpunktezahl erzielt werden.

| | |
|--|--|
| Relevanz, Ziele und Wirkung (maximal 30 Punkte) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Projekts in Bezug auf die Ziele des Europaischen Solidaritatskorps und die fur diese Aktion festgelegten thematischen Schwerpunkte; ▪ Grad der Berucksichtigung der Grundsatze und Werte des Europaischen Solidaritatskorps und Forderung der Solidaritat durch das Projekt; ▪ Klar definierte und wichtige gesellschaftliche Bedurfnisse, die in Angriff genommen werden sollen; ▪ Relevanz des Projekts fur die Bedurfnisse und Ziele der teilnehmenden Personen und Einrichtungen; ▪ Nutzen des Projekts fur die Gemeinschaften, in denen die Aktivitaten durchgefuhrt werden; ▪ Auswirkungen des Projekts auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europaischer Ebene; ▪ Europaischer Mehrwert des Projekts; ▪ Ausma der Einbeziehung junger Menschen mit geringeren Chancen als Teilnehmende in das Projekt. |
| Qualitat der Projektplanung (maximal 40 Punkte) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ bereinstimmung zwischen Projektzielen und vorgeschlagenen Aktivitaten; ▪ Klarheit, Vollstandigkeit und Qualitat der Projektphasen (Vorbereitung der Teilnehmenden, Durchfuhrung der Aktivitaten, Follow-up und Unterstutzung der Teilnehmenden nach ihrer Ruckkehr); ▪ Qualitat der Vorkehrungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmenden sowie konsequenter Einsatz der europaischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente; ▪ Eignung der Manahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmenden in die Aktivitaten; ▪ Qualitat der vorgeschlagenen Manahmen, um junge Menschen mit geringeren Chancen zu erreichen und einzubeziehen; ▪ Qualitat der nichtformalen Lernmethoden und vorgeschlagenen Manahmen, um den Teilnehmenden den Erwerb von Fahigkeiten und Kompetenzen zu ermoglichen, die fur ihre personliche, bildungsbezogene, soziale, staatsburgerliche und kulturelle Entwicklung nutzlich sind; ▪ Angemessenheit und Qualitat der vorgeschlagenen Manahmen zur Verbesserung der Beschaftigungsfahigkeit und leichteren Integration der Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt; ▪ Falls relevant, der Mehrwert der erganzenden Aktivitaten fur die Projektziele und -auswirkungen. |
| Qualitat des Projektmanagements (maximal 30 Punkte) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualitat der praktischen Vorkehrungen, des Managements und der Unterstutzungsangebote; ▪ Qualitat der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Einrichtungen und mit anderen wichtigen Akteuren; ▪ Qualitat der Manahmen zur Bewertung der Projektergebnisse; ▪ Eignung und Qualitat von Manahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Einrichtungen und daruber hinaus. |

WELCHE FINANZIERUNGSREGELN GIBT ES?

| Förderfähige Kosten | | Finanzierungsmechanismus | Betrag | Zuweisungsregel |
|---------------------------------------|--|--|--|---|
| Reisekosten | Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmenden für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen. Außerdem Reisekosten für vorbereitende Planungsbesuche, falls zutreffend. | Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit: | Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR pro Teilnehmer/-in | Basierend auf der Entfernung pro Teilnehmer/-in, einschließlich Begleitpersonen. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt ²⁴ . Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben; die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ²⁵ . |
| | | | Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR pro Teilnehmer/-in | |
| | | | Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR pro Teilnehmer/-in | |
| | | | Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR pro Teilnehmer/-in | |
| | | | Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR pro Teilnehmer/-in | |
| | | | Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR pro Teilnehmer/-in | |
| | | | Entfernungen von 8000 km und mehr: 1500 EUR pro Teilnehmer/-in | |
| Organisatorische Unterstützung | Projektmanagementkosten (z. B. Planung, Finanzen, Koordinierung und Kommunikation zwischen Partnern, Verwaltungskosten) | Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit: | 2000 EUR pro Aktivität von Freiwilligenteams Höchstens 8000 EUR pro Projekt | Basierend auf der Anzahl der Aktivitäten für Freiwilligenteams. |

²⁴ Den Entfernungsrechner finden Sie hier: https://ec.europa.eu/youth/solidarity-corps/resources-and-contacts_de

²⁵ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung des EU-Zuschusses zu den Reisekosten von Madrid nach Rom und zurück (275 EUR)

| Förderfähige Kosten | | Finanzierungsmechanismus | Betrag | Zuweisungsregel |
|---------------------------------------|---|--|--|---|
| Organisatorische Unterstützung | Aktivitätskosten – Kosten, die direkt mit der Durchführung von Freiwilligenaktivitäten zusammenhängen (z. B. Vorbereitung, Überwachung und Unterstützung der Teilnehmenden, Validierung der Lernergebnisse), einschließlich der Lebensunterhaltskosten der Teilnehmenden (z. B. Unterkunft, Verpflegung und lokale Reisen). | Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit: | A1 pro Tag und Teilnehmer/-in | Basierend auf dem Aufnahmeland und der Dauer des Aufenthalts (falls erforderlich auch einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags nach der Aktivität) pro Teilnehmer/-in, einschließlich Begleitpersonen. |
| Inklusionsunterstützung | Beitrag zu den Kosten, die den Einrichtungen im Zusammenhang mit verstärktem Mentoring entstanden sind, d. h. Vorbereitung, Durchführung und Follow-up maßgeschneiderter Aktivitäten zur Förderung der Teilnahme von jungen Menschen mit geringeren Chancen. | Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit: | A2 pro Tag und Teilnehmer/-in | Basierend auf dem Aufnahmeland und der Dauer des Aufenthalts (falls notwendig, auch einschließlich einem Reisetag vor der Aktivität und einem Reisetag nach der Aktivität) pro Teilnehmer/-in mit geringeren Chancen, ohne Begleitpersonen. |
| Taschengeld | Beitrag zu den zusätzlichen persönlichen Ausgaben für Teilnehmende. | Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit: | A3 pro Tag und Teilnehmer/-in | Basierend auf dem Aufnahmeland und der Dauer des Aufenthalts (falls erforderlich auch einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags nach der Aktivität) pro Teilnehmer/-in, ohne Begleitpersonen. |
| Außergewöhnliche Kosten | Kosten für eine finanzielle Garantie, falls die nationale Agentur diese verlangt. Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Impfungen, ärztlichen | Tatsächliche Kosten | Kosten für die Bankgarantie: 75 % der förderfähigen Kosten Hohe Reisekosten: höchstens 80 % der förderfähigen Kosten Sonstige Aufwendungen: 100 % der förderfähigen Kosten | Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Unterstützung für außergewöhnliche Kosten muss im Antragsformular begründet werden. Für außergewöhnliche Kosten in Verbindung mit einer Versicherung nur für inländische |

| | Bescheinigungen. Kosten in Verbindung mit der Personenversicherung für Aktivitäten im Inland. | | | Teilnehmende, die eine private Personenversicherung brauchen, um denselben Versicherungsschutz wie für grenzüberschreitende Aktivitäten zu erlangen. |
|--------------------------------|---|--------------------------|---|--|
| Förderfähige Kosten | | Finanzierungsmechanismus | Betrag | Zuweisungsregel |
| Außergewöhnliche Kosten | <p>Kosten in Verbindung mit der Unterbringung und Verpflegung von Teilnehmenden während eines vorbereitenden Planungsbesuchs.</p> <p>Finanzielle Unterstützung für hohe Reisekosten (z. B. Reisen aus und zu Gebieten in äußerster Randlage).</p> <p>Kosten der Einrichtungen für verstärktes Mentoring zur Unterstützung junger Menschen mit geringeren Chancen oder besonderen Bedürfnissen, damit diese zu gleichen Bedingungen wie andere teilnehmen können, d. h. Vorbereitung, Durchführung und Follow-up maßgeschneiderter Aktivitäten.</p> <p>Kosten der Einrichtungen für angemessene Anpassungen oder Investitionen im materiellen Bereich zur Unterstützung junger Menschen mit geringeren Chancen oder besonderen Bedürfnissen, damit diese zu gleichen Bedingungen wie andere teilnehmen können.</p> | Tatsächliche Kosten | <p>Kosten für die Bankgarantie: 75 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Hohe Reisekosten: höchstens 80 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Sonstige Aufwendungen: 100 % der förderfähigen Kosten</p> | <p>Für außergewöhnliche Kosten für hohe Reisekosten müssen Antragsteller nachweisen, dass nach den üblichen Finanzierungsregeln (basierend auf Kosten je Einheit pro Entfernungsspanne) nicht mindestens 70 % der Reisekosten der Teilnehmenden gedeckt werden. Im Falle einer Gewährung ersetzen die außergewöhnlichen Kosten für teure Reisen den üblichen Reisekostenzuschuss.</p> <p>Für außergewöhnliche Kosten für verstärktes Mentoring müssen die Antragsteller nachweisen, dass nach den üblichen Finanzierungsregeln („Inklusionsunterstützung“ – Einheitskosten pro Tag und Teilnehmer/-in) nicht mindestens 80 % der anfallenden Kosten gedeckt werden. Im Falle einer Gewährung ersetzen außergewöhnlicher Kosten für die Unterstützung der Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen die Finanzhilfe zur Unterstützung der Inklusion.</p> |

| | | | | |
|---|---|----------------------------|---|---|
| <p>Kosten für ergänzende Aktivitäten</p> | <p>Direkt mit der Durchführung der ergänzenden Projektaktivitäten verbundene Kosten.</p> <p>Indirekte Kosten:</p> <p>Ein Pauschalbetrag in der Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Direktkosten für ergänzende Aktivitäten ist als indirekte Kosten förderfähig, bei denen es sich um allgemeine Verwaltungsausgaben des Begünstigten handelt, die den ergänzenden Aktivitäten zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Kosten für Räumlichkeiten oder ständiges Personal).</p> | <p>Tatsächliche Kosten</p> | <p>Maximal 80 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Maximal 10 % der gesamten Finanzhilfe für das Projekt</p> | <p>Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Unterstützung muss im Antragsformular in Bezug auf die geplanten Aktivitäten begründet werden.</p> |
|---|---|----------------------------|---|---|

WIE HOCH SIND DIE FÖRDERSÄTZE?

| | Organisatorische Unterstützung – Aktivitätskosten (EUR pro Tag) | Inklusionsunterstützung (EUR pro Tag) | Taschengeld (EUR pro Tag) |
|---|--|--|--------------------------------------|
| | A1 | A2 | A3 |
| Österreich | 24 | 8 | 5 |
| Belgien | 27 | 9 | 4 |
| Bulgarien | 18 | 6 | 4 |
| Kroatien | 20 | 7 | 5 |
| Zypern | 22 | 7 | 5 |
| Tschechische Republik | 18 | 6 | 5 |
| Dänemark | 27 | 9 | 6 |
| Estland | 19 | 6 | 4 |
| Finnland | 27 | 9 | 5 |
| Frankreich | 21 | 7 | 6 |
| Deutschland | 24 | 8 | 5 |
| Griechenland | 22 | 7 | 5 |
| Ungarn | 18 | 6 | 5 |
| Irland | 27 | 9 | 6 |
| Italien | 22 | 7 | 5 |
| Lettland | 20 | 7 | 4 |
| Litauen | 19 | 6 | 4 |
| Luxemburg | 27 | 9 | 5 |
| Malta | 23 | 8 | 5 |
| Niederlande | 27 | 9 | 5 |
| Polen | 19 | 6 | 4 |
| Portugal | 21 | 7 | 5 |
| Rumänien | 18 | 6 | 3 |
| Slowakei | 20 | 7 | 5 |
| Slowenien | 21 | 7 | 4 |
| Spanien | 19 | 6 | 5 |
| Schweden | 27 | 9 | 5 |
| Vereinigtes Königreich | 27 | 9 | 6 |
| Nordmazedonien | 16 | 5 | 3 |
| Island | 27 | 9 | 6 |
| Liechtenstein | 25 | 8 | 6 |
| Norwegen | 27 | 9 | 6 |
| Türkei | 18 | 6 | 4 |
| Benachbarte Partnerländer der EU | 16 | 5 | 3 |

PRAKTIKA UND ARBEITSSTELLEN

WAS SIND PRAKTIKA UND ARBEITSSTELLEN?

Im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps sind Praktika und Arbeitsstellen solidarische Aktivitäten, die jungen Menschen die Möglichkeit eines Vollzeitpraktikums oder einer Vollzeitbeschäftigung (im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften) bieten, durch die sie ihre Fähigkeiten und Erfahrung erweitern können, was ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht und ihnen den Übergang in den Arbeitsmarkt erleichtert.

Praktika und Arbeitsstellen bieten jungen Menschen eine einzigartige Möglichkeit, Erfahrungen zu sammeln und auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und gleichzeitig einen Beitrag zur Bewältigung wichtiger gesellschaftlicher Herausforderungen zu leisten. Diese Aktivitäten sind nicht nur für die jungen Menschen selbst, sondern auch für nationale und lokale Behörden und Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen bei der Bewältigung verschiedener Herausforderungen von Nutzen. Praktikums- und Arbeitseinsätze können in einer Vielzahl von Bereichen stattfinden, z. B. im Umwelt- und Klimaschutz und zur Förderung sozialer Inklusion; Aktivitäten im Rahmen von Lehrplänen in der formalen und der beruflichen Bildung und Ausbildungssystemen sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen fallen jedoch nicht darunter.

Praktika und Arbeitsstellen werden für eine Vielzahl von Profilen und Ausbildungsniveaus angeboten. Je nach Sektor gibt es unterschiedliche Aktivitäten für junge Menschen. Die Solidaritätsdimension eines Praktikums oder einer Arbeitsstelle lässt sich an der Art und/oder dem Umfang der angebotenen Möglichkeit erkennen. Jede Beschäftigung, unabhängig davon, ob dafür Arbeitskräfte mit hoher oder geringer Qualifikation benötigt werden, und unabhängig vom jeweiligen Sektor, kann als eine solidaritätsbezogene Aktivität angesehen werden, vorausgesetzt, die Art und/oder der Umfang dieser konkreten Aktivität spiegelt den klaren Wunsch wider, sich für das Gemeinwohl einzusetzen und anderen zu helfen. Jede Einrichtung kann unabhängig von ihrer Rechtsform oder ihrem Tätigkeitsbereich jungen Menschen die Möglichkeit bieten, ihre Fähigkeiten und Motivation einzubringen, um gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen und gleichzeitig ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Das Europäische Solidaritätskorps möchte die soziale Inklusion fördern und die Berufsaussichten junger Menschen verbessern. Am Korps mitgewirkt zu haben, ist für junge Menschen (insbesondere für die am stärksten gefährdeten und am weitesten vom Arbeitsmarkt entfernten) eine wertvolle Erfahrung, die bei der Bewerbung um eine Stelle von Vorteil sein wird. Bezahlte Praktika und Arbeitsstellen können für benachteiligte junge Menschen und für junge Menschen mit geringeren Chancen einen Anreiz darstellen, sich an Aktivitäten mit Solidaritätsbezug zu beteiligen, die ihnen sonst vielleicht nicht zugänglich wären.

Praktika können den Übergang junger Menschen von der Ausbildung ins Arbeitsleben erleichtern und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöhen, was entscheidend für ihre nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ist.

Verfügbarkeit und Umfang der Praktika sind in den Teilnahmeländern unterschiedlich, da es ganz unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen gibt. Daher kann die Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen je nach Verfahren und Möglichkeiten auf den jeweiligen nationalen Arbeitsmärkten variieren.

Arbeitgeber erhalten im Rahmen dieser Aktion die Möglichkeit, aus einem Pool von sozial denkenden jungen Menschen mit unterschiedlichen Qualifikationen geeignete Bewerber/-innen auszuwählen, die die Zukunft ihrer Unternehmen oder Einrichtungen mitgestalten. Sie können diese wertvolle Ressource nutzen, um ihre Aktivitäten vor Ort zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger und der Gesellschaft als Ganzes zu verstärken. Sie haben möglicherweise eine größere Auswahl an potenziellen Beschäftigten mit den gewünschten Fähigkeiten. Ein weiterer Vorteil könnte sein, dass ihre Unternehmen oder Einrichtungen mit diesen Aktivitäten soziale Verantwortung zeigen können.

Die Praktika und Arbeitsstellen könnten über die einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts, v. a. durch öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und Handelskammern, und bei grenzüberschreitenden Aktivitäten über die Mitgliedseinrichtungen des EURES-Netzes gemäß der Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ vermittelt werden. Diese Akteure können – vorausgesetzt sie verfügen über ein Qualitätssiegel – ein Projekt zur Vermittlung zwischen registrierten Bewerbern und Arbeitgebern, die Praktika und Arbeitsplätze anbieten, einreichen.

²⁶ Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1).

WELCHE AKTIVITÄTEN KÖNNEN IM RAHMEN VON PRAKTIKA UND ARBEITSSTELLEN UNTERSTÜTZT WERDEN?

Antragsteller können sich für Projekte mit einer Kombination aus den unten beschriebenen Aktivitäten bewerben.

Praktika

Ein **Praktikum** im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps ist eine praktische berufliche Tätigkeit von zwei bis sechs Monaten, die einmal verlängert werden kann. Förderfähige Praktika müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie werden von der Einrichtung, die das Praktikum anbietet, vergütet.
- Sie umfassen eine Lern- und Ausbildungskomponente, damit die Teilnehmenden entsprechende Erfahrungen sammeln und dadurch Kompetenzen entwickeln können, die für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung nützlich sind.
- Sie basieren auf einer schriftlichen Praktikumsvereinbarung, die zu Beginn des Praktikums gemäß dem jeweils geltenden Rechtsrahmen des Landes, in dem das Praktikum stattfindet, abgeschlossen wurde. Darin sind die Bildungsziele, die Arbeitsbedingungen, die Dauer des Praktikums, die Art der Vergütung der Teilnehmenden sowie die Rechte und Pflichten der Parteien festgelegt. Außerdem werden die Grundsätze gemäß der Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika²⁷ beachtet.
- Sie sollten sowohl aus finanzieller als auch aus organisatorischer Sicht klar von Freiwilligenaktivitäten abgegrenzt sein und keinesfalls Arbeitsplätze ersetzen.

Praktika sollten mit einer angemessenen Vorbereitung, Ausbildung am Arbeitsplatz und Unterstützung nach der Rückkehr einhergehen.

In Ausnahmefällen und wenn dies durch die für das Praktikum verantwortliche Einrichtung begründet wird, kann das Praktikum unter Berücksichtigung der nationalen Gepflogenheiten und der Art der Aufgaben einmalig und für eine maximale Dauer von zwölf Monaten in derselben teilnehmenden Einrichtung verlängert werden (z. B. bei Praktika für junge Menschen mit geringeren Chancen, die vielleicht eine längere Praktikumserfahrung benötigen, um sich in den Arbeitsmarkt integrieren zu können). Die nationale Agentur wird im Einzelfall entscheiden, ob eine Praktikumsdauer von mehr als sechs Monaten gerechtfertigt ist. Der Antrag auf Verlängerung sollte in der Antragsphase gestellt werden.

Arbeitsstellen

Eine **Arbeitsstelle** des Europäischen Solidaritätskorps ist eine solidarische Aktivität über mindestens drei Monate, die von der beschäftigenden teilnehmenden Einrichtung bezahlt wird. Für den Beschäftigungsvertrag gibt es keine zeitliche Befristung, die finanzielle Unterstützung durch das Europäische Solidaritätskorps ist jedoch auf zwölf Monate begrenzt. Die förderfähigen Aktivitäten müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie werden von der Einrichtung, die die Teilnehmenden beschäftigt, vergütet.
- Sie umfassen eine Lern- und Ausbildungskomponente, damit die Teilnehmenden entsprechende Erfahrungen sammeln und dadurch Kompetenzen entwickeln können, die für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung nützlich sind.
- Sie basieren auf einem schriftlichen Beschäftigungsvertrag, der die in den nationalen Rechtsvorschriften, den geltenden Tarifverträgen (oder in beiden) festgelegten Arbeitsbedingungen des Landes, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, beachtet.

Sie sollten mit einer angemessenen Vorbereitung, Ausbildung am Arbeitsplatz und Unterstützung nach der Rückkehr einhergehen.

Bei Praktika und Arbeitsstellen gibt es:

- **Grenzüberschreitende Aktivitäten**, d. h. sie finden in einem anderen Land als dem Wohnsitzland der Teilnehmenden statt; oder
- **Inländische Aktivitäten**²⁸, d. h. sie finden im selben Land wie dem Wohnsitzland der Teilnehmenden statt, z. B., um die Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen zu fördern und zu erleichtern, um Möglichkeiten zu bieten, wenn es keine nationalen Programme gibt.

²⁷ ABl. C 88 vom 27.3.2014, S. 1.

²⁸ Einige nationale Agenturen haben eine nationale Förderstrategie für Aktivitäten im Inland veröffentlicht. Falls es eine solche gibt, sollten Projekte mit Aktivitäten im Inland sich an die Bedingungen halten, die in der nationalen Förderstrategie der jeweiligen nationalen Agentur festgelegt wurden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der nationalen Agentur.



Inländische Aktivitäten sollten einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen und bestehende nationale Programme ergänzen. Projekte mit inländischen Aktivitäten, die einen geringen oder gar keinen europäischen Mehrwert aufweisen, werden im Zusammenhang mit dem Korps nicht als relevant erachtet.

Darüber hinaus können noch die folgenden Nebenaktivitäten in ein Projekt einbezogen werden:

- **Vorbereitende Planungsbesuche:** sind Planungsbesuche am Aktivitätssort vor Beginn des Praktikums-/Arbeitseinsatzes. Der Zweck dieser Besuche ist es, qualitativ hochwertige Aktivitäten zu gewährleisten, indem die erforderlichen Verwaltungsvereinbarungen getroffen werden, Vertrauen und Verständnis sowie eine solide Partnerschaft zwischen den Einrichtungen und den beteiligten Personen aufgebaut werden. In begründeten Fällen können vorbereitende Planungsbesuche auch stattfinden, wenn der Besuch eine Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung der Aktivitäten ist. Teilnehmende mit geringeren Chancen können in den Besuch einbezogen werden, um sie vollständig in das Projekt zu integrieren und um andere vorbereitende Aktivitäten zu ergänzen. Vorbereitende Planungsbesuche können nicht für Vorstellungsgespräche genutzt werden und sollten nach der Auswahl des Teilnehmers/der Teilnehmerin organisiert werden.
- **Ergänzende Aktivitäten:** sind wichtige Nebenaktivitäten, die darauf abzielen, einen Mehrwert zu schaffen und die Ergebnisse des Projekts zu verbessern sowie seine Auswirkungen auf lokaler, regionaler und/oder europäischer Ebene zu verstärken. Diese ergänzenden Aktivitäten sollen zudem das Bewusstsein für den Wert von Praktika und Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug für junge Menschen und Gemeinschaften erhöhen und für eine stärkere Anerkennung der dabei erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen sorgen. Ergänzende Aktivitäten sind z. B.: Job Shadowing, Meetings, Workshops, Konferenzen, Seminare, Schulungen, Coaching, usw.

WIE FUNKTIONIEREN DIE PROJEKTE?

Die einzelnen Projekte umfassen meist folgende Phasen:

- Vorbereitung (Regelung praktischer Angelegenheiten, Auswahl der Teilnehmenden, Erarbeitung von Vereinbarungen mit Partnern und Teilnehmenden, sprachliche, interkulturelle und aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmenden vor der Abreise);
- Durchführung der Aktivitäten;
- Follow-up (u. a. Bewertung der Aktivitäten, gegebenenfalls formale Anerkennung der Lernergebnisse der Teilnehmenden während der Aktivität, Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse).

Es gibt keine Mindestanforderung in Bezug auf die Anzahl der an einem Projekt beteiligten Einrichtungen. Eine einzelne Einrichtung mit einem Qualitätssiegel kann einen Antrag stellen.

Die antragstellende Einrichtung kann das Projekt alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen teilnehmenden Einrichtungen durchführen, die kein Qualitätssiegel besitzen müssen. Der Antragsteller ist für das gesamte Projekt verantwortlich, kann aber Aufgaben an Partner abgeben. Für grenzüberschreitende Aktivitäten muss der Antragsteller nachweisen, dass er in der Lage ist, die Teilnehmenden im Ausgangsland vorzubereiten und sie bei ihrer Rückkehr zu unterstützen, wobei jungen Menschen mit geringeren Chancen besondere Aufmerksamkeit gelten sollte.

Junge Menschen bekunden ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Europäischen Solidaritätskorps, indem sie sich im Portal des Europäischen Solidaritätskorps registrieren. Einrichtungen müssen ihre Teilnehmenden über diese Datenbank auswählen.



Zur Förderung der **Einbeziehung junger Menschen mit geringeren Chancen** stehen zusätzliche Mittel zur Verfügung, damit die teilnehmenden Einrichtungen gezielter auf die Bedürfnisse junger Menschen mit geringeren Chancen eingehen können.

Um diese Mittel zu erhalten, müssen die Antragsteller beschreiben, auf welche Weise das Projekt junge Menschen einbeziehen wird, die vergleichsweise benachteiligt sind (d. h., die im Vergleich zu jungen Menschen im selben Land/Gebiet/in derselben Altersgruppe/Situation geringere Chancen haben), was konkret getan werden muss, damit sie unter den gleichen Bedingungen wie andere teilnehmen können, und welche spezifischen Maßnahmen geplant sind, um dies zu bewerkstelligen. Unter „einbeziehen“ ist zu verstehen, dass die Aktivitäten und Maßnahmen darauf ausgerichtet sind, junge Menschen mit geringeren Chancen in das Projekt einzubeziehen. Es bezieht sich nicht auf eine Zielgruppe, mit der die Einrichtungen arbeiten.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN PROJEKTE BEWERTET?

Die Projekte werden anhand von Förderfähigkeits-, Gewährungs- sowie Ausschluss- und Eignungskriterien bewertet (für weitere Informationen zu den letzten beiden Kriterien siehe Teil D dieses Leitfadens).

KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Projekte erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung in Betracht kommen:

ALLGEMEINE FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN

| | |
|--|---|
| Förderfähige teilnehmende Einrichtungen | Jede rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassene Einrichtung. |
| Förderfähige Antragsteller | Jede förderfähige teilnehmende Einrichtung, die bei Antragsfrist über ein entsprechendes Qualitätssiegel verfügt. |
| Projektdauer | 6 bis 24 Monate. |
| Wo ist der Antrag zu stellen? | Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Einrichtung ansässig ist. |
| Wann wird der Antrag gestellt? | Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag bis zu den folgenden Terminen einreichen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 7. Februar 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen 1. Mai und 30. September desselben Jahres beginnen; ▪ 30. April 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen 1. August und 31. Dezember desselben Jahres beginnen; ▪ 1. Oktober 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen 1. Januar und 31. Mai des folgenden Jahres beginnen. |
| Wie ist der Antrag zu stellen? | Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil D dieses Leitfadens. |
| Sonstige Kriterien | Dem Antragsformular muss eine ehrenwörtliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters beigefügt werden. Vorbereitender Planungsbesuch: hauptsächlich bei Aktivitäten, an denen junge Menschen mit geringeren Chancen beteiligt sind. Wenn bei einem Projekt ein vorbereitender Planungsbesuch vorgesehen ist, sind folgende Kriterien einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauer des vorbereitenden Planungsbesuchs: höchstens 2 Tage (ohne Reisetage); ▪ Anzahl der Teilnehmenden: 1 Vertreter pro teilnehmender Einrichtung. Die Anzahl der Teilnehmenden kann unter der Voraussetzung erhöht werden, dass alle zusätzlichen Teilnehmenden junge Menschen mit geringeren Chancen sind. |

ZUSÄTZLICHE FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN FÜR PRAKTIKA

| | |
|---------------|--|
| Dauer | 2 ²⁹ bis 6 Monate (ohne Reisetage). Praktika sollten auf maximal sechs Monate befristet sein und einmal auf zwölf Monate in derselben teilnehmenden Einrichtung verlängert werden können. |
| Ort(e) | Die Aktivitäten müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stattfinden. |

²⁹ Ab 60 Tagen ohne Reisetage.

| | |
|---|---|
| Forderfahige Teilnehmer | <p>Junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren³⁰, die ihren rechtmaigen Wohnsitz in einem Teilnahmeland haben und im Portal des Europaischen Solidaritatskorps registriert sind.</p> <p>Es ist nur die Teilnahme an einem Praktikum des Solidaritatskorps teilnehmen moglich. In hinreichend begrundeten Fallen kann nach einem abgeschlossenen Praktikum im Inland ein grenzberschreitendes Praktikum absolviert werden. Der umgekehrte Fall ist nicht moglich. Insgesamt darf die Dauer 12 Monate nicht berschreiten.</p> |
| Anzahl der teilnehmenden Einrichtungen | <p>Mindestens eine Einrichtung mit einem Qualitatssiegel. Fur grenzberschreitende Aktivitaten muss der Antragsteller nachweisen, dass er in der Lage ist, die Teilnehmenden im Wohnsitzland vorzubereiten und sie bei ihrer Rckkehr zu untersttzen.</p> |
| Sonstige Kriterien | <p>Um eine klare Verbindung zu dem Land aufrechtzuerhalten, in dem die nationale Agentur ihren Sitz hat,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ muss entweder der Ort der Aktivitat das Land der nationalen Agentur sein, bei der der Antrag gestellt wird; oder ▪ die Teilnehmenden mssen aus dem Land der nationalen Agentur kommen, bei der der Antrag gestellt wird. <p>Die angebotenen Praktika mssen dem Qualitatsrahmen fur Praktika³¹ entsprechen und auf einer schriftlichen Praktikumsvereinbarung beruhen.</p> <p>Die Praktikanten/Praktikantinnen mssen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, einschlielich der dafur geltenden Mindestlohnbestimmungen, bezahlt werden. Sie mssen auch dann bezahlt werden, wenn dies nach der nationalen Gesetzgebung nicht verpflichtend ist.</p> |

ZUSATZLICHE FORDERFAHIGKEITSKRITERIEN FUR ARBEITSSTELLEN

| | |
|---|---|
| Dauer | <p>3³² bis 12 Monate (ohne Reisetage).</p> |
| Ort(e) | <p>Die Aktivitaten mssen in einem Mitgliedstaat der Europaischen Union stattfinden.</p> |
| Forderfahige Teilnehmer | <p>Junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren³³, die ihren rechtmaigen Wohnsitz in einem Teilnahme- oder Partnerland haben und im Portal des Europaischen Solidaritatskorps registriert sind.</p> <p>Die Teilnehmenden drfen nur eine Arbeitsstelle des Solidaritatskorps annehmen. In hinreichend begrundeten Fallen kann nach einem Arbeitseinsatz im Inland ein grenzberschreitender Arbeitseinsatz absolviert werden. Der umgekehrte Fall ist nicht moglich. Insgesamt darf die Dauer 12 Monate nicht berschreiten.</p> |
| Anzahl der teilnehmenden Einrichtungen | <p>Mindestens eine Einrichtung mit einem Qualitatssiegel. Fur grenzberschreitende Aktivitaten muss der Antragsteller nachweisen, dass er in der Lage ist, die Teilnehmenden im Wohnsitzland vorzubereiten und sie bei ihrer Rckkehr zu untersttzen.</p> |
| Sonstige Kriterien | <p>Um eine klare Verbindung zu dem Land aufrechtzuerhalten, in dem die nationale Agentur ihren Sitz hat,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ muss entweder der Ort der Aktivitat das Land der nationalen Agentur sein, bei der der Antrag gestellt wird; oder ▪ die Teilnehmenden mssen aus dem Land der nationalen Agentur kommen, bei der der Antrag gestellt wird. <p>Arbeitsstellen sollten auf einem Arbeitsvertrag gema den rechtlichen Rahmenbedingungen Landes beruhen, in dem die Beschaftigung stattfindet.</p> <p>Die Beschaftigten mssen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, einschlielich der Mindestlohnbestimmungen, bezahlt werden.</p> |

³⁰ Die Teilnehmenden mssen bei Beginn der Aktivitat das 18. Lebensjahr erreicht haben und drfen nicht alter als 30 sein.

³¹ Siehe auch Empfehlung des Rates vom 10. Marz 2014 zu einem Qualitatsrahmen fur Praktika (2014/C 88/01).

³² Ab 90 Tagen ohne Reisetage.

³³ Die Teilnehmenden mssen bei Beginn der Aktivitat das 18. Lebensjahr erreicht haben und drfen nicht alter als 30 sein.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Außerdem müssen sie in jeder der Kategorien der unten genannten Gewährungskriterien mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl erzielen.

| | |
|---|---|
| Relevanz, Ziele und Wirkung (maximal 30 Punkte) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Projekts in Bezug auf die Ziele des Europäischen Solidaritätskorps; ▪ Grad der Berücksichtigung der Grundsätze und Werte des Europäischen Solidaritätskorps und Förderung der Solidarität durch das Projekt; ▪ Klar definierte und wichtige gesellschaftliche Bedürfnisse, die in Angriff genommen werden sollen; ▪ Relevanz des Projekts für die Bedürfnisse und Ziele der teilnehmenden Personen und Einrichtungen; ▪ Nutzen des Projekts für die Gemeinschaften, in denen die Aktivitäten durchgeführt werden; ▪ Auswirkungen des Projekts auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene; ▪ Europäischer Mehrwert des Projekts; ▪ Ausmaß der Einbeziehung junger Menschen mit geringeren Chancen als Teilnehmende. |
| Qualität der Projektplanung (maximal 40 Punkte) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übereinstimmung zwischen Projektzielen und vorgeschlagenen Aktivitäten; ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität der Projektphasen (Vorbereitung der Teilnehmenden, Durchführung der Aktivitäten, Follow-up und Unterstützung der Teilnehmenden nach ihrer Rückkehr); ▪ Qualität der Vorkehrungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmenden sowie konsequenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente; ▪ Eignung der Maßnahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmenden in die Aktivitäten; ▪ Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen, um junge Menschen mit geringeren Chancen zu erreichen und einzubeziehen; ▪ Eignung und Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen, um den Teilnehmenden den Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen zu ermöglichen, die für ihre persönliche, berufliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und kulturelle Entwicklung nützlich sind; ▪ Angemessenheit und Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und leichteren Integration der Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt. |
| Qualität des Projektmanagements (maximal 30 Punkte) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der praktischen Vorkehrungen, des Managements und der Unterstützungsangebote; ▪ Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Einrichtungen und mit anderen wichtigen Akteuren; ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse; ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Einrichtungen und darüber hinaus. |

WELCHE FINANZIERUNGSREGELN GIBT ES?

Das Budget fur ein Projekt im Rahmen der Aktion „Praktika und Arbeitsstellen“ muss nach folgenden Finanzierungsregeln (in Euro) erstellt werden:

| Forderfahige Kosten | | Finanzierungsmechanismus | Betrag | Zuweisungsregel |
|--|--|--|---|---|
| Reisekosten | Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmenden fur die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivitat und zuruck entstehen. Auerdem Reisekosten fur vorbereitende Planungsbesuche, falls zutreffend. | Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit: | Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR pro Teilnehmer/-in | Basierend auf der Entfernung pro Teilnehmer/-in, einschlielich Begleitpersonen. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europaischen Kommission ermittelt. Der Antragsteller muss die Lange der einfachen Strecke angeben; die Hohe des EU-Zuschusses wird fur die Hin- und Ruckreise berechnet ³⁴ . |
| | | | Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR pro Teilnehmer/-in | |
| | | | Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR pro Teilnehmer/-in | |
| | | | Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR pro Teilnehmer/-in | |
| | | | Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR pro Teilnehmer/-in | |
| | | | Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR pro Teilnehmer/-in | |
| | | | Entfernungen von 8000 km und mehr: 1500 EUR pro Teilnehmer/-in | |
| Organisatorische Unterstutzung | Projektmanagementkosten (z. B. Planung, Finanzen, Koordinierung und Kommunikation zwischen Partnern, Verwaltungskosten) | Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit: | 225 EUR pro Teilnehmer/-in Hochstens 4500 EUR pro Projekt | Basierend auf der Anzahl der Teilnehmenden an Praktikums- oder Arbeitseinsatzen, ohne Begleitpersonen. |

³⁴ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivitat in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzufuhren: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung des EU-Zuschusses zu den Reisekosten von Madrid nach Rom und zuruck (275 EUR)

| Förderfähige Kosten | | Finanzierungsmechanismus | Betrag | Zuweisungsregel |
|---------------------------------------|--|--|--|--|
| Organisatorische Unterstützung | Aktivitätskosten – Kosten, die direkt mit der Durchführung von Praktikum- oder Arbeitseinsätzen zusammenhängen (z. B. Vorbereitung, Überwachung und Unterstützung der Teilnehmenden, Integrationsprogramm, Validierung der Lernergebnisse), ohne Lebensunterhaltskosten. | Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit: | B1 pro Tag und Teilnehmer/-in | Basierend auf dem Aufnahmeland und der Dauer des Aufenthalts (falls erforderlich auch einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags nach der Aktivität) pro Teilnehmer/-in, einschließlich Begleitpersonen. |
| Inklusionsunterstützung | Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung von Praktika oder Tätigkeiten stehen, an denen junge Menschen mit geringeren Chancen beteiligt sind (z. B. Vorbereitung, verstärktes Mentoring, Überwachung und Unterstützung der Teilnehmenden, Validierung der Lernergebnisse), ohne Lebensunterhaltskosten. | Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit: | B2 pro Tag und Teilnehmer/-in | Basierend auf dem Aufnahmeland und der Dauer des Aufenthalts (falls erforderlich auch einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags nach der Aktivität) pro Teilnehmer/-in mit geringeren Chancen, ohne Begleitpersonen. |
| Umzugsbeihilfe | Beitrag zu den zusätzlichen persönlichen Ausgaben für Teilnehmende. | Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit: | B3 pro Tag und Teilnehmer/-in Max. 180 Tage. | Basierend auf dem Aufnahmeland und der in der Praktikumsvereinbarung/im Arbeitsvertrag vorgesehenen Dauer des Aufenthalts (falls erforderlich auch einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags nach der Aktivität) pro Teilnehmer/-in, ohne Begleitpersonen. Mindestens 80 % des Gesamtbetrags werden den Teilnehmenden bei Beginn der Aktivität bezahlt. Der Rest wird vor Abschluss der Aktivität ausgezahlt. |

| | | | | |
|---|--|---|-----------------------------------|---|
| <p>Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung</p> | <p>Kosten in Verbindung mit der Unterstützung der Teilnehmenden (vor der Abreise bzw. während der Aktivität) zur Verbesserung der Kenntnisse in der Sprache, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden.</p> | <p>Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit:</p> | <p>150 EUR pro Teilnehmer/-in</p> | <p>Voraussetzung: Nur für Sprachen und/oder Niveaus, die nicht schon über den Online Linguistic Support angeboten werden.</p> |
| <p>Förderfähige Kosten</p> | | <p>Finanzierungsmechanismus</p> | <p>Betrag</p> | <p>Zuweisungsregel</p> |

| | | | | |
|---------------------------------------|---|----------------------------|---|---|
| <p>Außergewöhnliche Kosten</p> | <p>Kosten für eine finanzielle Garantie, falls die nationale Agentur diese verlangt.</p> <p>Finanzielle Unterstützung für hohe Reisekosten (z. B. Reisen aus und zu Gebieten in äußerster Randlage).</p> <p>Kosten der Einrichtungen für verstärktes Mentoring zur Unterstützung junger Menschen mit geringeren Chancen oder besonderen Bedürfnissen, damit diese zu gleichen Bedingungen wie andere teilnehmen können, d. h. Vorbereitung, Durchführung und Follow-up maßgeschneiderter Aktivitäten.</p> <p>Kosten der Einrichtungen für angemessene Anpassungen oder Investitionen im materiellen Bereich zur Unterstützung junger Menschen mit geringeren Chancen oder besonderen Bedürfnissen, damit diese zu gleichen Bedingungen wie andere teilnehmen können.</p> <p>Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Impfungen, ärztliche Bescheinigungen.</p> <p>Kosten in Verbindung mit der Personenversicherung für Aktivitäten im Inland.</p> <p>Kosten in Verbindung mit der Unterbringung und Verpflegung von Teilnehmenden während eines vorbereitenden Planungsbesuchs.</p> <p>Anerkennung akademischer und/oder beruflicher Qualifikationen (z. B. beglaubigte Kopien, Übersetzungen, Verwaltungsverfahren, Eignungsprüfungen usw.)</p> | <p>Tatsächliche Kosten</p> | <p>Kosten für die Bankgarantie: 75 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Hohe Reisekosten: höchstens 80 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Sonstige Aufwendungen: 100 % der förderfähigen Kosten</p> | <p>Voraussetzung:</p> <p>Der Antrag auf finanzielle Unterstützung für außergewöhnliche Kosten muss im Antragsformular begründet werden.</p> <p>Für außergewöhnliche Kosten für hohe Reisekosten müssen Antragsteller nachweisen, dass nach den üblichen Finanzierungsregeln (basierend auf Kosten je Einheit pro Entfernungsspanne) nicht mindestens 70 % der Reisekosten der Teilnehmenden gedeckt werden. Im Falle einer Gewährung ersetzen die außergewöhnlichen Kosten für teure Reisen den üblichen Reisekostenzuschuss.</p> <p>Für außergewöhnliche Kosten für verstärktes Mentoring müssen die Antragsteller nachweisen, dass nach den üblichen Finanzierungsregeln („Inklusionsunterstützung“ – Einheitskosten pro Tag und Teilnehmer/-in) nicht mindestens 80 % der anfallenden Kosten gedeckt werden. Im Falle einer Gewährung ersetzen außergewöhnlicher Kosten für die Unterstützung der Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen die Finanzhilfe zur Unterstützung der Inklusion.</p> <p>Für außergewöhnliche Kosten in Verbindung mit einer Versicherung nur für inländische Teilnehmende, die eine private Personenversicherung brauchen, um denselben Versicherungsschutz wie für grenzüberschreitende Aktivitäten zu erlangen.</p> |
|---------------------------------------|---|----------------------------|---|---|

| Förderfähige Kosten | | Finanzierungsmechanismus | Betrag | Zuweisungsregel |
|---------------------------------------|---|--------------------------|---|---|
| Kosten ergänzender Aktivitäten | <p>Direkt mit der Durchführung der ergänzenden Projektaktivitäten verbundene Kosten.</p> <p>Indirekte Kosten:</p> <p>Ein Pauschalbetrag in der Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Direktkosten für ergänzende Aktivitäten ist als indirekte Kosten förderfähig, bei denen es sich um allgemeine Verwaltungsausgaben des Begünstigten handelt, die den ergänzenden Aktivitäten zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Kosten für Räumlichkeiten oder ständiges Personal).</p> | Tatsächliche Kosten | <p>Maximal 80 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Maximal 10 % der gesamten Finanzhilfe für das Projekt</p> | <p>Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Unterstützung muss im Antragsformular in Bezug auf die geplanten Aktivitäten begründet werden.</p> |

WIE HOCH SIND DIE FÖRDERSÄTZE?

| | Organisatorische Unterstützung – Aktivitätskosten (EUR pro Tag) | Inklusionsunterstützung (EUR pro Tag) | Umzugsbeihilfe (EUR pro Tag) |
|------------------------|---|---------------------------------------|------------------------------|
| | B1 | B2 | B3 |
| Österreich | 8 | 8 | 5 |
| Belgien | 9 | 9 | 4 |
| Bulgarien | 6 | 6 | 4 |
| Kroatien | 7 | 7 | 5 |
| Zypern | 7 | 7 | 5 |
| Tschechische Republik | 6 | 6 | 5 |
| Dänemark | 9 | 9 | 6 |
| Estland | 6 | 6 | 4 |
| Finnland | 9 | 9 | 5 |
| Frankreich | 7 | 7 | 6 |
| Deutschland | 8 | 8 | 5 |
| Griechenland | 7 | 7 | 5 |
| Ungarn | 6 | 6 | 5 |
| Irland | 9 | 9 | 6 |
| Italien | 7 | 7 | 5 |
| Lettland | 7 | 7 | 4 |
| Litauen | 6 | 6 | 4 |
| Luxemburg | 9 | 9 | 5 |
| Malta | 8 | 8 | 5 |
| Niederlande | 9 | 9 | 5 |
| Polen | 6 | 6 | 4 |
| Portugal | 7 | 7 | 5 |
| Rumänien | 6 | 6 | 3 |
| Slowakei | 7 | 7 | 5 |
| Slowenien | 7 | 7 | 4 |
| Spanien | 6 | 6 | 5 |
| Schweden | 9 | 9 | 5 |
| Vereinigtes Königreich | 9 | 9 | 6 |

SOLIDARITÄTSPROJEKTE

WAS IST EIN SOLIDARITÄTSPROJEKT?

Ein **Solidaritätsprojekt** ist eine auf zwei bis zwölf Monate befristete inländische solidarische Aktivität, die von jungen Menschen selbst ins Leben gerufen, entwickelt und durchgeführt wird. Dabei hat eine Gruppe aus mindestens fünf jungen Menschen die Möglichkeit, sich solidarisch zu zeigen, indem sie Verantwortung übernimmt und sich selbst einbringt, um in ihrer lokalen Gemeinschaft eine positive Veränderung zu bewirken. Das Projekt sollte ein klar definiertes Thema haben, mit dem sich die Gruppenmitglieder auseinandersetzen möchten und das in konkrete Tagesaktivitäten des Projekts umgesetzt werden muss und alle Mitglieder einbezieht. Solidaritätsprojekte sollten sich mit den wichtigsten Herausforderungen innerhalb der jeweiligen Gemeinschaft befassen, aber auch einen klaren europäischen Mehrwert bieten. Die Teilnahme an einem Solidaritätsprojekt ist eine wichtige nichtformale Lernerfahrung, die zur persönlichen, bildungsbezogenen, sozialen und bürgerschaftlichen Entwicklung junger Menschen beiträgt.

Ein Solidaritätsprojekt umfasst meist folgende Phasen:

- Vorbereitung;
- Durchführung der Aktivitäten;
- Follow-up (u. a. Bewertung der Aktivitäten und Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse).

WAS SIND DIE ZIELE UND AUSWIRKUNGEN?

Ein Solidaritätsprojekt sollte einen klaren Bezug zu den **Grundsätzen und Werten des Europäischen Solidaritätskorps**, vor allem zu Solidarität, aufweisen. Dieser gemeinsame Wert sorgt für die notwendige Einheit zur Bewältigung gegenwärtiger und künftiger gesellschaftlicher Herausforderungen, denen sich junge Europäerinnen und Europäer stellen möchten, indem sie ihre Solidarität in konkreten Handlungen zum Ausdruck bringen. Ein Solidaritätsprojekt könnte sich damit auseinandersetzen, welche Umstände die Inklusion junger Menschen mit geringeren Chancen in die Gesellschaft erschweren.

Die Jugendlichen sollten sich selbstständig überlegen, welche Probleme und Herausforderungen sie in ihrem Umfeld angehen möchten, weshalb ein Solidaritätsprojekt einen klaren Bezug zu ihrer **lokalen Gemeinschaft** haben sollte. Möglich sind aber auch Projekte, die sich mit regionalen oder sogar nationalen Problemen befassen. Ein Solidaritätsprojekt sollte in der lokalen Gemeinschaft etwas bewirken, indem dortige Probleme angegangen werden, eine bestimmte Gruppe unterstützt wird oder vor Ort Möglichkeiten entwickelt werden (insbesondere in Gemeinden in ländlichen, isolierten oder marginalisierten Gebieten), aber auch indem verschiedene Akteure einbezogen und neue Partnerschaften entwickelt werden. Gemeinschaften können daher von einem Solidaritätsprojekt profitieren, indem gemeinsame Ziele festgelegt werden und gemeinsam an ihrer Verwirklichung gearbeitet wird.

Ein Solidaritätsprojekt sollte nicht nur auf lokale Probleme eingehen, sondern auch eindeutig einen **europäischen Mehrwert** aufweisen, indem es die auf europäischer Ebene festgelegten Prioritäten berücksichtigt. Ein Solidaritätsprojekt sollte auch ein allgemeines Interesse für Themen innerhalb der europäischen Gesellschaft widerspiegeln, wie beispielsweise die Integration von Drittstaatsangehörigen, den Klimawandel oder die demokratische Teilhabe. Der europäische Mehrwert kann durch jedes Element eines Solidaritätsprojekts zum Ausdruck gebracht werden, das mit europäischen Themen, Werten und Prioritäten verbunden ist. Die europäischen Prioritäten werden auch durch die Verbreitung der Projektergebnisse gefördert.

Die Teilnahme an einem Solidaritätsprojekt ist zudem eine wichtige **nichtformale Lernerfahrung** für junge Menschen und sollte Eigeninitiative, bürgerschaftliches Engagement und Unternehmergeist fördern. Vor allem könnten die Teilnehmenden nach dem Modell des sozialen Unternehmertums neue Produkte oder Dienstleistungen entwickeln, die der lokalen Gemeinschaft oder der Gesellschaft im Allgemeinen zugutekommen, und wichtige gesellschaftliche Probleme lösen. Durch die Umsetzung ihrer eigenen Ideen, die Konfrontation mit unerwarteten Situationen und die Suche nach Lösungen dafür sowie durch das Ausprobieren innovativer und kreativer Maßnahmen erwerben junge Menschen neue Kenntnisse und Fähigkeiten, bringen ihre eigene Kreativität zum Ausdruck und übernehmen Verantwortung für ihr Handeln. Dadurch werden ihr Selbstwertgefühl, ihre Eigenverantwortung und Lernmotivation gestärkt. Die Teilnahme an einem Solidaritätsprojekt könnte auch ein erster Schritt in die Selbstständigkeit oder zur Gründung von Organisationen im Non-Profit-Bereich sowie im Solidaritäts- oder Jugendbereich sein.

WIE WIRD EIN SOLIDARITÄTSPROJEKT DURCHGEFÜHRT?

Junge Menschen, die als Gruppe ein Solidaritätsprojekt durchführen möchten, müssen sich im Portal des Europäischen Solidaritätskorps registrieren. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Die Aktivitäten finden im Wohnsitzland der Teilnehmenden statt, was die Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen erleichtert, für die die Teilnahme an grenzüberschreitend Aktivitäten vielleicht schwierig ist.

Die Gruppe bestimmt selbst die Arbeitsmethoden und die Art des Projektmanagements. Eines der Gruppenmitglieder übernimmt die Rolle des gesetzlichen Vertreters, der den Antrag stellt (außer eine Einrichtung stellt den Antrag für die Gruppe). Die Gruppe regelt die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten, sorgt für eine wirksame Koordination und Kommunikation zwischen den Mitgliedern und legt fest, wie viel Zeit für die Durchführung der Aufgaben zur Verwirklichung der Projektziele aufgewendet wird. Die Arbeitsmethoden sollten auf eine ausgewogene Einbeziehung aller Gruppenmitglieder in den verschiedenen Phasen des Projekts und der Aktivitäten (Vorbereitung, Durchführung und Verbreitung) ausgerichtet sein. Die Phasen sollten klar strukturiert sein.

Wenn eine Gruppe junger Menschen ein Solidaritätsprojekt plant, kann sie versuchen, Unterstützung von **einer Einrichtung** (öffentlich oder privat) zu erhalten. Diese kann dann in ihrem Namen eine Finanzhilfe im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps beantragen. Die Einrichtung sollte hauptsächlich eine administrative Funktion haben, um die Gruppe bei den verwaltungstechnischen und finanziellen Aufgaben in den einzelnen Projektphasen zu unterstützen. Sie kann jedoch auch bei der Ermittlung und Dokumentation von Lernergebnissen unterstützen und beraten.

Junge Menschen, die ein Solidaritätsprojekt durchführen, können von **einem Coach** unterstützt werden. Dabei handelt es sich um eine Bezugsperson, die vielleicht Erfahrung in der Jugendarbeit hat und Gruppen junger Menschen begleiten und bei ihrer Teilnahme unterstützen kann. Sie kann je nach den Bedürfnissen einer Gruppe unterschiedliche Aufgaben übernehmen. Sie steht außerhalb des Solidaritätsprojekts und ist daher kein Gruppenmitglied; es besteht auch keine Verbindung zur antragstellenden Einrichtung (falls es eine gibt). Sie kann Gruppen junger Menschen entsprechend ihren Bedürfnissen bei der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung ihres Projekts unterstützen. Sie kann das Lernen fördern und die Qualität des Lernprozesses verbessern sowie bei der Ermittlung und Dokumentation von Lernergebnissen am Ende des Projekts helfen. Coaches können ehrenamtlich oder beruflich tätig sein.

Die Gruppe sollte sich in den verschiedenen Projektphasen Gedanken über den aktuellen und bisherigen **Lernprozess** machen. In der Planungsphase des Projekts sollten neben den allgemeinen Zielen des Projekts die Lernziele diskutiert werden. Während der Durchführung sollte eine regelmäßige Reflexion stattfinden, und gegen Projektende sollte sich die Gruppe Maßnahmen zur Sichtbarmachung der Lernergebnisse überlegen. Es wird empfohlen, für die Anerkennung und Validierung dieser Lernergebnisse Youthpass und die damit verbundene Reflexion des Lernprozesses zu verwenden.

Die Gruppe sollte sich gemeinsam Maßnahmen überlegen, um die Sichtbarkeit ihres Projekts sowie des Europäischen Solidaritätskorps im Allgemeinen zu erhöhen. Sie sollte sich zudem Gedanken über **Follow-up-Maßnahmen** machen. Das Projekt sollte längerfristig angelegt und so geplant werden, dass eine nachhaltige Wirkung erzielt wird. Um das Projekt und seine Ergebnisse nachhaltiger zu gestalten, sollte die Gruppe eine abschließende Bewertung durchführen. Anhand dieser sollte beurteilt werden können, ob die Projektziele erreicht worden sind, die Erwartungen der Gruppe erfüllt worden sind und wie der Gesamterfolg aussieht. Die Gruppe sollte sich überlegen, wie und an wen die Ergebnisse des Projekts weitergegeben werden sollten.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN PROJEKTE BEWERTET?

Die Projekte werden anhand von Forderfahigkeits-, Gewahrungs- sowie Ausschluss- und Eignungskriterien bewertet (fur weitere Informationen zu den letzten beiden Kriterien siehe Teil D dieses Leitfadens).

KRITERIEN FUR DIE FORDERFAHIGKEIT

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erlautert, die Projekte erfullen mussen, damit sie fur eine Forderung in Betracht kommen:

| | |
|---------------------------------------|--|
| Wer fuhrt das Projekt durch? | Eine Gruppe von mindestens funf jungen Menschen zwischen 18 und 30 Jahren ³⁵ , die ihren rechtmaigen Wohnsitz in ein und demselben Teilnahmeland haben und im Portal des Europaischen Solidaritatskorps registriert sind. |
| Wer kann den Antrag stellen? | Die Gruppe, die das Projekt durchfuhrt. Jemand aus der Gruppe ubernimmt die Rolle des gesetzlichen Vertreters und die Verantwortung fur die Antragstellung. Jede offentliche oder private Einrichtung, die das Projekt im Namen der Gruppe durchfuhrt. |
| Anzahl der Gruppenmitglieder | Mindestens 5 Die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. |
| Ort der Projektaktivitaten | Das Projekt muss im Land des Antragstellers stattfinden. |
| Projektdauer | 2 bis 12 Monate |
| Wo ist der Antrag zu stellen? | Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem der Antragsteller rechtmaig niedergelassen ist. |
| Wann wird der Antrag gestellt? | Antragsteller mussen ihren Finanzhilfeantrag bis zu den folgenden Terminen einreichen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 7. Februar 12.00 Uhr mittags (Brusseler Zeit) bei Projekten, die zwischen 1. Mai und 30. September desselben Jahres beginnen; ▪ 30. April 12.00 Uhr mittags (Brusseler Zeit) bei Projekten, die zwischen 1. August und 31. Dezember desselben Jahres beginnen; ▪ 1. Oktober 12.00 Uhr mittags (Brusseler Zeit) bei Projekten, die zwischen 1. Januar und 31. Mai des folgenden Jahres beginnen. |
| Wie ist der Antrag zu stellen? | Nahere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil D dieses Leitfadens. |
| Sonstige Kriterien | Dem Antragsformular muss eine ehrenwortliche Erklarung des gesetzlichen Vertreters beigefugt werden. |

³⁵ Die Teilnehmenden mussen bei Beginn der Aktivitat das 18. Lebensjahr erreicht haben und durfen nicht alter als 30 sein.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Außerdem müssen sie in jeder der Kategorien der unten genannten Gewährungskriterien mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl erzielen.

| | |
|--|---|
| Relevanz, Ziele und Wirkung des Projekts (maximal 40 Punkte) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Projekts in Bezug auf die Ziele des Europäischen Solidaritätskorps; ▪ Grad der Berücksichtigung der Grundsätze und Werte des Europäischen Solidaritätskorps, v. a. der Solidarität, durch das Projekt; ▪ Europäischer Mehrwert des Projekts; ▪ Klar definierte und wichtige gesellschaftliche Bedürfnisse, die in Angriff genommen werden sollen; ▪ Relevanz des Projekts für die Bedürfnisse der einzelnen Teilnehmenden, Gemeinschaften und der Zielgruppe (falls zutreffend); ▪ Mögliche Auswirkungen des Projekts auf die Teilnehmenden, u. a. auf ihre persönlichen, unternehmerischen Fähigkeiten und ihr soziales Engagement; ▪ Mögliche Auswirkungen auf Gemeinschaften. |
| Qualität der Projektplanung (maximal 40 Punkte) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übereinstimmung zwischen Projektzielen und vorgeschlagenen Aktivitäten; ▪ Möglicher Grad der Zielerreichung durch die Zusammensetzung der Gruppe; ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität der Projektphasen (Vorbereitung, Durchführung und Verbreitung); ▪ Ausgewogene Einbeziehung der Gruppenmitglieder in den verschiedenen Projektphasen; ▪ Ausmaß, in dem der Lernprozess im Rahmen des Projekts reflektiert (geplant, durchdacht) wird |
| Qualität des Projektmanagements (maximal 20 Punkte) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der praktischen Vorkehrungen und der Verwaltungsmodalitäten; ▪ Qualität der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Gruppenmitgliedern; ▪ Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse; ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung und Sichtbarmachung der Projektergebnisse. |

WELCHE REGELN GIBT ES FÜR DIE FINANZIERUNG?

Das Budget für ein Projekt im Rahmen der Aktion „Solidaritätsprojekte“ muss nach folgenden Finanzierungsregeln (in Euro) erstellt werden:

| Förderfähige Kosten | | Finanzierungsmechanismus | Betrag | Zuweisungsregel |
|--------------------------------|---|---|-------------------------------------|---|
| Projektmanagement | Kosten in Verbindung mit dem Management und der Durchführung des Projekts (z. B. Vorbereitung, Durchführung von Aktivitäten, Bewertung, Verbreitung und Follow-up). | Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit | 500 EUR pro Monat | Basierend auf der Dauer des Solidaritätsprojekts. |
| Coachingkosten | Kosten in Verbindung mit der Einbeziehung eines Coachs in das Projekt. | Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit | €1 pro Arbeitstag. Max. 12 Tage. | Basierend auf dem Land, in dem das Projekt stattfindet, und den Arbeitstagen. Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Unterstützung für Coachingkosten muss im Antragsformular begründet werden. Die Dauer des Coachings ist nicht an die Projektdauer gebunden. |
| Außergewöhnliche Kosten | Kosten zur Förderung der Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen. | Tatsächliche Kosten | 100 % der förderfähigen Kosten | Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Unterstützung für außergewöhnliche Kosten muss im Antragsformular begründet werden. |

WIE HOCH SIND DIE FÖRDERSÄTZE?

| | Coachingkosten (EUR pro Tag) |
|--|---------------------------------|
| | C1 |
| Österreich, Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande, Schweden | 241 |
| Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Vereinigtes Königreich | 214 |
| Zypern, Tschechische Republik, Griechenland, Malta, Portugal, Slowenien, Spanien | 137 |
| Bulgarien, Kroatien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Türkei | 74 |

TEIL C – QUALITTS- UND UNTERSTTZUNGSMANAHMEN

In diesem Teil erfahren Sie:

- welche Untersttzungsmanahmen es gibt;
- worauf sie abzielen und an wen sie sich richten;
- was sonst noch fr die Teilnahme an Projekten des Europischen Solidarittskorps wichtig ist.

Es empfiehlt sich, den gesamten Abschnitt vor Antragstellung sorgfltig durchzulesen.

WELCHE MANAHMEN WERDEN GEFRDERT?

Das Europische Solidarittskorps bietet eine Reihe von Qualitts- und Untersttzungsmanahmen fr Teilnehmende und teilnehmende Einrichtungen.

- Lernuntersttzung
 - Allgemeine Onlineschulung;
 - Sprachliche Untersttzung;
 - Schulungs- und Bewertungszyklus;
 - Mentoring;
 - Anerkennung der Lernergebnisse.
- Versicherung
- Portal des Europischen Solidarittskorps
- Andere wesentliche Elemente
 - Teilnahmebescheinigungen;
 - Vereinbarungen;
 - Visa.

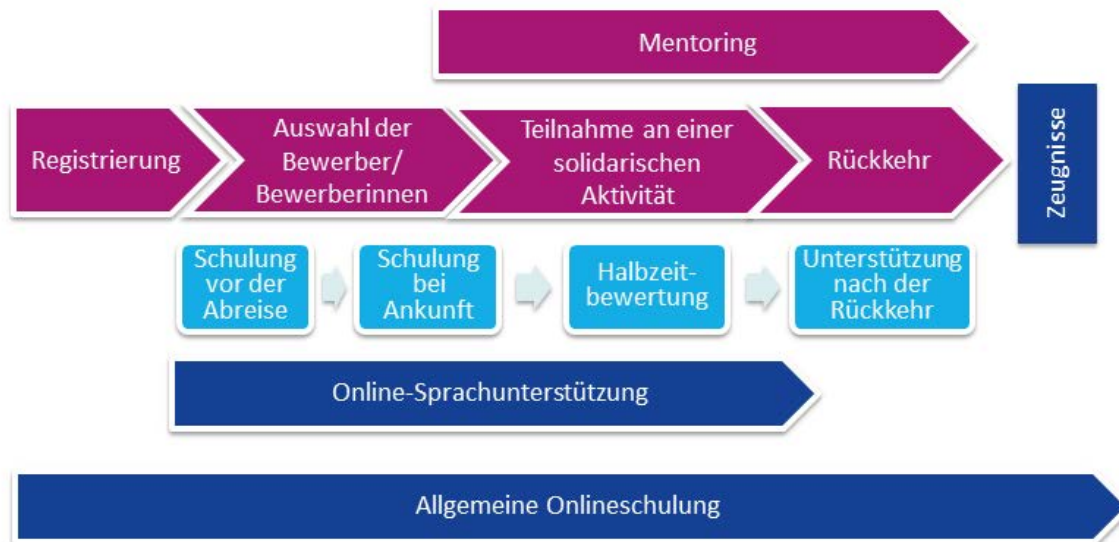
WAS SIND DIE ZIELE DIESER MANAHMEN?

Durch die Qualitts- und Untersttzungsmanahmen soll sichergestellt werden, dass die spezifischen Ziele des Europischen Solidarittskorps verwirklicht werden, indem:

- die Grundstze und Ziele des Europischen Solidarittskorps von allen ffentlichen und privaten Einrichtungen, die sich an den Aktivitten des Europischen Solidarittskorps beteiligen mchten, eingehalten werden;
- den Teilnehmenden des Europischen Solidarittskorps hochwertige und sorgfltig validierte solidarische Aktivitten angeboten werden, die zur Befriedigung konkreter unerfllter gesellschaftlicher Bedrfnisse und zur Strkung von Gemeinschaften beitragen.

LERNUNTERSTÜTZUNG

Um den Lernprozess im Rahmen der Aktivitäten zu unterstützen, zu vertiefen und abzurunden, sind spezifische Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen: die allgemeine Onlineschulung, die Online-Sprachunterstützung (OLS – Online Linguistic Support), der Schulungs- und Bewertungszyklus, Mentoring und Anerkennung der Lernergebnisse.



ALLGEMEINE ONLINESCHULUNG

WAS IST DIE ALLGEMEINE ONLINESCHULUNG?

Die allgemeine Onlineschulung ist eine frei zugängliche Schulung für alle, die sich im Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert haben oder für die Teilnahme an einer dort angebotenen Aktivität ausgewählt wurden. Sie ist eine allgemeine Einführung mit verschiedenen Modulen, z. B. Auftrag des Europäischen Solidaritätskorps, Ethik, Integrität, Aufgaben und Zuständigkeiten der Teilnehmenden, europäische Werte, interkulturelles Bewusstsein, thematische Schulung, Gesundheit und Sicherheit. Allgemeines Ziel der Schulung ist es, die registrierten Bewerberinnen und Bewerber des Europäischen Solidaritätskorps bei ihrer Teilnahme an hochwertigen solidarischen Aktivitäten zu unterstützen und zum Aufbau der Gemeinschaft des Europäischen Solidaritätskorps beizutragen. Die Schulung sollte Teil eines nichtformalen Lernprozesses der jungen Menschen werden, die bereits für die Teilnahme an bestimmten Projekten des Europäischen Solidaritätskorps vorgesehen sind oder sich im Portal registriert haben, aber noch nicht ausgewählt wurden, um ihr Interesse zu wecken und sie zu motivieren. Die allgemeine Onlineschulung wird im Laufe des Jahres 2019 zur Verfügung gestellt.

FÜR WEN?

Die allgemeine Onlineschulung wird den registrierten Bewerberinnen und Bewerbern und den für eine Aktivität ausgewählten Teilnehmenden zur Verfügung gestellt.

SPRACHLICHE UNTERSTÜTZUNG

WAS IST DIE SPRACHLICHE UNTERSTÜTZUNG?

Sprachliche Unterstützung gibt es für die Sprache, die von den Teilnehmenden während ihrer solidarischen Aktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Ausland verwendet wird. Sie kann entweder in Form einer Finanzhilfe oder in Form eines Onlinekurses über die Online-Sprachunterstützung (OLS – Online Linguistic Support) des Europäischen Solidaritätskorps erfolgen. Onlinekurse werden gefördert, da E-Learning in Bezug auf Zugang und Flexibilität Vorteile für das Sprachenlernen bietet. Der Online Linguistic Support umfasst einen verpflichtenden Einstufungstest und freiwillige Sprachkurse. Der Einstufungstest ist ein wesentlicher Aspekt der Initiative, um die einzelnen Teilnehmenden richtig vorzubereiten und um Nachweise für ihre Sprachkenntnisse zu sammeln. Daher werden die Teilnehmenden jeweils vor Beginn ihrer Aktivität und am Ende der Aktivität einem Sprachtest unterzogen, um ihre Fortschritte beim Spracherwerb zu erfassen. Ganz gleich, wie der von den Teilnehmenden vor der Abreise abgelegte Sprachtest ausfällt, er ist kein Hinderungsgrund für die Teilnahme an der Aktivität. Er dient also nicht dazu, potenzielle Teilnehmende für Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps auszuwählen, sondern soll ihnen die Möglichkeit bieten, ihre Sprachkenntnisse bei Bedarf zu verbessern. Die Bereitstellung von sprachlicher Unterstützung beruht auf gegenseitigem Vertrauen zwischen den Einrichtungen, die für eine angemessene sprachliche Unterstützung sorgen sollten.

FÜR WEN?

Junge Menschen, die zwei Monate oder länger an einer Freiwilligen-, Praktikums- oder Arbeitsaktivität teilnehmen, haben Anspruch auf sprachliche Unterstützung vor der Abreise oder während der Aktivität.

WIE FUNKTIONIERT DAS?

Online Sprachunterstützung (OLS):

Die Kommission richtet ein Onlinetool für Teilnehmende ein, damit sie ihre Kenntnisse in der Sprache bewerten können, die sie während ihres Freiwilligen-, Praktikums- oder Arbeitseinsatzes im Ausland verwenden werden. Dieses Tool bietet ihnen die Möglichkeit, ihre Sprachkenntnisse vor und/oder während der Aktivität zu verbessern. Teilnehmende mit einem Niveau von mindestens B2 in der Hauptsprache für ihre Aktivität können an einem OLS-Kurs in der Sprache des Aufnahmelandes teilnehmen, falls verfügbar. Dabei wird folgendermaßen vorgegangen:

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung ermittelt die antragstellende Einrichtung den Bedarf an sprachlicher Unterstützung für ihre Teilnehmenden (in der Sprache, die sie bei ihren Aufgaben hauptsächlich verwenden werden, oder auch in der Sprache des Aufnahmelandes).
- Die nationalen Agenturen vergeben nach allgemeinen von der Europäischen Kommission festgelegten Kriterien Onlinelizenzen an die begünstigten Einrichtungen.
- Abgesehen von Muttersprachlern und in ausreichend begründeten Fällen müssen alle ausgewählten Teilnehmenden, die den Onlinedienst nutzen, einen Onlinesprachtest ablegen, um ihre Kenntnisse in der Fremdsprache, die sie bei ihrer Aktivität im Ausland verwenden werden, oder gegebenenfalls in der Sprache des Aufnahmelandes zu bewerten. Die Ergebnisse dieses Tests werden den Teilnehmenden mitgeteilt, haben aber keinen Einfluss darauf, ob sie ins Ausland gehen können.
- Je nach Anzahl der verfügbaren Onlinelizenzen für Sprachkurse kann den Teilnehmenden, die sprachliche Unterstützung benötigen, die Teilnahme an einem Onlinesprachkurs angeboten werden.
- Am Ende ihrer Aktivität legen die Teilnehmenden einen zweiten Onlinesprachtest ab, um den Fortschritt in der gewählten Sprache zu überprüfen (außer sie hatten beim ersten Test schon Niveau C2). Die Ergebnisse werden den Teilnehmenden und auf Anfrage auch der koordinierenden Einrichtung mitgeteilt und könnten anschließend in den Youthpass und/oder Europass eingetragen werden.

In den ersten Programmphasen werden der Onlinetest und die Onlinekurse nicht in allen EU-Sprachen angeboten; möglicherweise gibt es auch nicht genügend Sprachkurse für alle interessierten Teilnehmenden. Weitere Informationen finden Sie auf den Websites der Europäischen Kommission und der nationalen Agenturen.

Das Angebot an OLS-Kursen sollte Einrichtungen nicht davon abhalten, andere Arten der sprachlichen Unterstützung für junge Menschen anzubieten, die Praktikums-, Arbeits- oder Freiwilligeneinsätze absolvieren.

Finanzhilfe für sprachliche Unterstützung:

Für Sprachen und/oder Niveaus, die nicht durch den Onlinedienst abgedeckt sind, muss die Unterstützung beim Sprachenlernen von den am Projekt teilnehmenden Einrichtungen organisiert werden. Dafür kann eine eigene Finanzhilfe für sprachliche Unterstützung gewährt werden. Die Begünstigten dieser Finanzhilfe sollten die Teilnehmenden ermutigen, die betreffende Sprache noch vor Beginn ihrer Aktivität zu erlernen. Außerdem können teilnehmende Einrichtungen die Finanzhilfe für „organisatorische Unterstützung“ nutzen, um dem Bedarf der Teilnehmenden im Hinblick auf eine entsprechende pädagogische, aufgabenbezogene, interkulturelle oder spezifische sprachliche Vorbereitung gerecht zu werden (siehe Abschnitt „Finanzierungsregeln“ in Teil B dieses Leitfadens).

SCHULUNGS- UND BEWERTUNGSZYKLUS

WAS IST DER SCHULUNGS- UND BEWERTUNGSZYKLUS?

Der Schulungs- und Bewertungszyklus für teilnehmende Einrichtungen und Personen zählt zu den wesentlichen Elementen des Europäischen Solidaritätskorps. Erstens werden die jungen Teilnehmenden durch einen nichtformalen Lernprozess vor, während und nach ihrer Aktivität begleitet. Zweitens erhalten Einrichtungen mit einem Qualitätssiegel Unterstützung bei der Bereitstellung eines qualitativen Rahmens für Lernerfahrungen. Im Rahmen der Schulung und Bewertung des Europäischen Solidaritätskorps werden folgende Ziele verfolgt:

- Laufende Beratung und Unterstützung der jungen Teilnehmenden über die gesamte Dauer ihrer Aktivität. Diese Schulungs- und Bewertungsveranstaltungen tragen zur Bildung und Entwicklung der jungen Menschen bei und ermöglichen den Kontakt zwischen Teilnehmenden, teilnehmenden Einrichtungen und nationalen Agenturen/SALTO-Zentren („Support, Advanced Learning and Training Opportunities“). Sie tragen zudem zur Konfliktlösung und Risikovermeidung bei und bieten ein Instrument zur Bewertung der Erfahrungen der Teilnehmenden. Der Schulungs- und Bewertungszyklus für Teilnehmende ergänzt die sonstige laufende Unterstützung durch die teilnehmenden Einrichtungen vor und während der Aktivität.
- Bereitstellung der notwendigen Unterstützung und Instrumente für teilnehmende Einrichtungen zur Entwicklung und Durchführung qualitativ hochwertiger Projekte sowie Schaffung von Möglichkeiten zum Austausch und zur Vernetzung mit anderen Akteuren des Europäischen Solidaritätskorps.

Bei der Vorbereitung, Schulung und Bewertung geht es vor allem um die Gewährleistung der Qualität. Angesichts der unterschiedlichen Länder, nationalen Agenturen, Einrichtungen mit Qualitätssiegeln und Teilnehmenden gibt es ein hohes Maß an Flexibilität bei den Schulungsformen, während die Qualitätsindikatoren für alle Schulungsveranstaltungen einheitlich sein sollten.

Im Folgenden wird ein Überblick über die Mindestanforderungen an eine Schulung/Bewertung vermittelt. Es steht den Ausbildern und Veranstaltern natürlich frei, ihre Schulungen/Bewertungen um länder- oder projektspezifische Elemente zu erweitern, die ihrer Ansicht nach für die Teilnehmenden notwendig oder interessant sind. Die Mindestqualitätsstandards legen fest, was bei Schulungen/Bewertungen erwartet werden kann, sei es von den Veranstaltern, Projektleitern, Mentoren oder den Teilnehmenden selbst. Gleichzeitig sollten die nationalen Agenturen, die regionalen SALTO-Zentren und die teilnehmenden Einrichtungen nach Möglichkeit dafür sorgen, dass die den Teilnehmenden angebotenen Schulungen/Bewertungen ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechen.

Schulungsanbieter können die einzelnen Phasen der Schulung/Bewertung miteinander verknüpfen, wobei aber inhaltliche Überschneidungen vermieden werden sollten, und damit für einen kontinuierlichen Lernprozess der Teilnehmenden vor, während und nach ihrer Aktivität sorgen.

FÜR WEN IST DER SCHULUNGS- UND BEWERTUNGSZYKLUS?

- Teilnehmende an Freiwilligen-, Praktikums- und Arbeitseinsätzen;
- Einrichtungen mit einem Qualitätssiegel.

SCHULUNGS- UND BEWERTUNGSZYKLUS FÜR TEILNEHMENDE

Der Schulungs- und Bewertungszyklus für Teilnehmende besteht aus den folgenden Veranstaltungen:

- Schulung vor der Abreise (nur grenzüberschreitende Aktivitäten) – durch die teilnehmenden Einrichtungen gewährleistet;
- Schulung bei Ankunft (Aktivität von zwei Monaten und länger) – von den nationalen Agenturen oder SALTO-Zentren organisiert;
- Halbbewertung (Aktivität von sechs Monaten und länger) – von den nationalen Agenturen oder SALTO-Zentren organisiert;
- jährliche Veranstaltungen des Europäischen Solidaritätskorps – von nationalen Agenturen oder SALTO-Zentren organisiert.

Die Teilnehmenden haben das Recht und die Pflicht, an der Schulung vor der Abreise, der Schulung bei der Ankunft und den Halbbewertungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Einrichtungen müssen gewährleisten, dass ihre Teilnehmenden den Schulungs- und Bewertungszyklus durchlaufen, der als ein wesentlicher Bestandteil der Aktivität gilt. Aufgrund des unterschiedlichen Informationsbedarfs von Teilnehmenden an grenzüberschreitenden und inländischen Aktivitäten oder Freiwilligen-, Praktikums- und Arbeitseinsätzen können die Schulungsanbieter die Inhalte der Schulungen an die jeweilige Zielgruppe anpassen.

Zusätzlich zum Schulungs- und Bewertungszyklus erhalten die Teilnehmenden vor, während und nach der Aktivität eine kontinuierliche Beratung und Begleitung. Gleichzeitig umfasst die Schulung von Projektmanagern, Mentoren und Ausbildern



ein komplexes Maßnahmenpaket zur Begleitung der Teilnehmenden und teilnehmenden Einrichtungen während ihrer gesamten Zeit beim Europäischen Solidaritätskorps.

SCHULUNG VOR DER ABREISE

Damit das Projekt erfolgreich ist und die Teilnehmenden beim Europäischen Solidaritätskorps positive und bereichernde Erfahrungen machen, ist es wesentlich, dass die antragstellende Einrichtung die Teilnehmenden vor der Abreise angemessen vorbereitet. Diese Schulung ist nur für Teilnehmende an grenzüberschreitenden Aktivitäten verpflichtend.

Die Vorbereitung sollte mindestens einen Monat vor der Abreise erfolgen und auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Teilnehmenden und die Besonderheiten des Projekts, der Aktivität und des Aufnahmelandes zugeschnitten sein. Die für die Schulung zuständige Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass alle an ihrem Projekt beteiligten Personen ein Infopaket erhalten.

Die Teilnehmenden müssen darüber informiert werden, was sie beim Europäischen Solidaritätskorps erwartet (Teil des Infopakets), und grundlegende Informationen zur Konfliktvermeidung und Krisenbewältigung erhalten. Außerdem muss die Einrichtung den Teilnehmenden praktische und fachliche Informationen zu Themen wie Versicherung, Visum, Taschengeld, Arbeitszeiten usw. zur Verfügung stellen.

Bei Praktika und Arbeitsstellen sollte bei der Vorbereitung auf praktische und rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Zielland eingegangen werden (z. B. Arbeitsbedingungen, geltendes Arbeitsrecht, Sozialversicherungsansprüche, Steuern, Wohnen). Die Schulung kann auch die Entwicklung interkultureller Kompetenzen umfassen (d. h. Informationen über soziale, historische und kulturelle Aspekte des Ziellandes, Anpassungsvermögen an ein multikulturelles Arbeitsumfeld usw.).

SCHULUNG BEI ANKUNFT

Die Schulung bei Ankunft zielt hauptsächlich darauf ab, die Teilnehmenden mit dem Aufnahmeland vertraut zu machen, sie auf die Aktivität und ihre Erfahrungen beim Europäischen Solidaritätskorps vorzubereiten. Die Schulung bei Ankunft hilft den Teilnehmenden, sich auf kulturelle und persönliche Herausforderungen einzustellen. Sie ermöglicht ihnen, sich gegenseitig kennenzulernen und ein Netzwerk aufzubauen. Die Teilnehmenden sollten auch eine Anleitung erhalten, wie sie Konflikte vermeiden und mit Krisen umgehen können.

Gleichzeitig werden ihnen bei dieser Schulungsveranstaltung Kommunikationsfähigkeiten vermittelt, und es werden Aspekte des interkulturellen Lernens beleuchtet. Dadurch wird ihnen bewusst gemacht, dass kulturelle Unterschiede unterschiedliche Verhaltensweisen erfordern. In Bezug auf Praktika und Arbeitsstellen können die Teilnehmenden über die Anpassung an ein ausländisches Arbeitsumfeld, Rechte und Pflichten, nützliche Kontakte bei Fragen im Zusammenhang mit der Übersiedlung usw. informiert werden. Die Schulung ist auch ein guter Zeitpunkt, um die kommenden Monate zu planen und seine eigenen persönlichen Ziele für die jeweilige Aktivität im Einklang mit der Philosophie des nichtformalen Lernens des Europäischen Solidaritätskorps zu entwickeln. Die Schulung bei Ankunft ist für grenzüberschreitende und inländische Aktivitäten verpflichtend. In begründeten Fällen kann eine solche Schulung von den Einrichtungen auch für Freiwillige mit geringeren Chancen organisiert werden, die an Aktivitäten mit einer Dauer von weniger als zwei Monaten teilnehmen. Die mit solchen Schulungen verbundenen Kosten können als „außergewöhnliche Kosten“ geltend gemacht werden (siehe Teil B dieses Leitfadens).

Für Freiwillige, die an Aktivitäten mit einer Dauer von weniger als zwei Monaten teilnehmen, muss die aufnehmende oder unterstützende Einrichtung eine Schulung gemäß den in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Mindestqualitätsstandards organisieren, jedoch eventuell mit einer kürzeren Dauer.

HALBZEITBEWERTUNG

Die Halbzeitbewertung ermöglicht es den Teilnehmenden, ihre bisherigen Erfahrungen zu bewerten und sich Gedanken über die Aktivitäten, die Rolle und Unterstützung der Aufnahmeeinrichtung sowie über ihren eigenen Beitrag zu machen. Die Bewertung bietet die Möglichkeit, von den Erfahrungen anderer zu lernen, und versetzt die Teilnehmenden in die Lage, Entwicklungen und/oder weitere Verbesserungen ihrer Aktivität zu planen sowie längerfristige Pläne für die Zeit danach zu schmieden. Die Bewertung sollte den persönlichen Lernprozess stärker bewusst machen und ihn mit den Schlüsselkompetenzen von Youthpass und Europass in Verbindung bringen. Die Halbzeitbewertung ist auch für inländische Teilnehmende verpflichtend.

Es ist wichtig, dass die Veranstaltung als ein Treffen zwischen den Teilnehmenden gestaltet wird. Sie findet lange genug nach ihrer Ankunft statt, um genügend Erfahrungen gesammelt zu haben und ihre Situation bewerten zu können, aber auch lange genug vor dem Ende ihrer Aktivität, sodass noch Zeit für eventuelle Verbesserungen bleibt.

JÄHRLICHE VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen des Europäischen Solidaritätskorps bringen ehemalige, derzeitige und potenzielle Teilnehmende zusammen. Sie können als Bewertungsveranstaltung, Ehemaligentreffen und/oder Werbeveranstaltung dienen. Besonders wichtig ist, dass sie jenen, die ihre solidarische Aktivität im vergangenen Jahr abgeschlossen haben, eine Möglichkeit bieten, ihre Erfahrungen zu diskutieren und zu bewerten und an aktuelle und potenzielle Teilnehmende weiterzugeben. Durch die Veranstaltung soll unter anderem sichergestellt werden, dass die nationale Agentur ein Feedback zu den Projekten, den teilnehmenden Einrichtungen, den praktischen Vorkehrungen und zum Gesamteindruck von der Teilnahme an den Aktivitäten bekommt. Die wesentliche Frage ist, welchen Lerneffekt die Aktivität für die Teilnehmenden hatte.

| | Erwartete Ergebnisse |
|--|--|
| <p>Schulung vor der Abreise (nur fur Teilnehmende an grenzberschreitenden Aktivitaten)</p> | <p>Die Vorbereitung vor der Abreise wird je nach Schulungsmethoden, organisatorischen Moglichkeiten und Bedrfnissen der Teilnehmenden unterschiedlich sein. Es sollte jedoch dafur gesorgt werden, dass alle Teilnehmenden bis zu ihrer Abreise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wissen, welche Idee hinter dem Europaischen Solidaritatskorps steckt; ▪ mit den an der Aktivitat beteiligten Partnern vertraut sind, d. h. mit der Aufnahme- und Untersttzungseinrichtung fur Freiwilligenaktivitaten, den Einrichtungen mit Qualitatssiegel im Falle von Praktika und Arbeitsstellen, dem Mentor und gegebenenfalls der nationalen Agentur/Exekutivagentur, den Ressourcenzentren und der Europaischen Kommission; ▪ mit den Dokumenten im Infopaket vertraut sind; ▪ ber ihre Beweggrnde, Erwartungen und Angste gesprochen und ber ihre Ziele (einschlielich Lernziele) nachgedacht haben; ▪ angemessene praktische und fachliche Informationen erhalten haben ber Visa, Aufenthaltstitel, ihren Rechtsstatus als Teilnehmende, ihre Versicherung (u. a. wie sie vor der Abreise zu der verpflichtenden Europaischen Krankenversicherungskarte kommen), Taschengeld, die entsprechende Vereinbarung im Rahmen des Europaischen Solidaritatskorps sowie die Arbeitsbedingungen und das geltende Arbeitsrecht (fur Praktika und Arbeitsstellen); ▪ verstehen, was interkulturelles Lernen bedeutet, und sich des laufenden interkulturellen Lernprozesses bewusst sind; ▪ eine (zumindest grundlegende) Anleitung zur Krisenbewaltigung erhalten haben; ▪ verstehen, wie wichtig und ntzlich die Anerkennung der einzelnen Lernergebnisse ist, insbesondere durch Instrumente auf EU-Ebene wie Youthpass und Europass. <p>Die Schulung sollte auch Module fur das Sprachenlernen in der Sprache des Aufnahmelandes oder der im Rahmen der Aktivitat verwendeten Sprache umfassen, wenn keine Sprachkurse ber die Online-Sprachuntersttzung oder ber Finanzhilfen angeboten werden. Zusatzlich zur Vorbereitung vor der Abreise durch die untersttzende Einrichtung konnen bestimmte nationale Agenturen in begrndeten Fallen den Teilnehmenden vor ihrer Abreise eine eintagige Informationsveranstaltung anbieten.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Schulung bei Ankunft (nur für Aktivitäten von 2 Monaten und länger)</p> | <p>Die Schulung bei Ankunft wird je nach nationalen Bedingungen, Gegebenheiten und Schulungsmethoden unterschiedlich sein. Es sollte aber dafür gesorgt werden, dass alle Teilnehmenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ über Visa, Aufenthaltstitel, ihren Rechtsstatus als Teilnehmende, Versicherung, die Vereinbarung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps und die Dokumente im Infopakete Bescheid wissen und Gelegenheit haben, Fragen dazu zu diskutieren; ▪ Informationen über die Anpassung an ein ausländisches Arbeitsumfeld, Rechte und Pflichten, nützliche Kontakte zur Unterstützung bei ihrer Umsiedlung usw. erhalten haben; ▪ die Versicherungs- und Schadenmanagementsysteme (Versicherungsunterlagen und -verfahren) kennen und sich vollständig bewusst sind, dass die Europäische Krankenversicherungskarte wann immer es möglich ist verwendet werden muss; ▪ wissen, welche Unterstützung es von der nationalen Agentur und SALTO gibt; ▪ über die Geschichte, die politische und soziale Situation des Aufnahmelandes, über wesentliche Aspekte der dortigen Kultur und Möglichkeiten des Engagements in der lokalen Gemeinschaft informiert wurden; ▪ wissen, wie man mit kulturellen Unterschieden und Konflikten umgeht; ▪ mit der Rolle der einzelnen Partner (unterstützende und aufnehmende Einrichtung) bei der Aktivität vertraut sind und ihre eigenen Rechte und Pflichten kennen; ▪ Gelegenheit haben, andere Teilnehmende zu treffen und sich mit ihnen zu vernetzen; ▪ grundlegende Informationen über die Europäische Union und ihre Politikmaßnahmen und Programme im Bereich Jugend erhalten; ▪ die Ziele und Grundsätze des Europäischen Solidaritätskorps kennenlernen; ▪ wissen, was es bedeutet, beim Europäischen Solidaritätskorps mitzumachen; ▪ verstehen, wie wichtig und nützlich die Anerkennung der einzelnen Lernergebnisse ist, insbesondere durch Instrumente auf EU-Ebene wie Youthpass und Europass; ▪ klare Lernziele und Ideen für ihre Aktivität entwickelt haben. <p>Bei Bedarf sollte den Teilnehmenden Hilfe bei den OSL-Sprachtests und -kursen angeboten werden.</p> |
| <p>Halbzeitbewertung (nur für Aktivitäten von 6 Monaten und länger)</p> | <p>Die Halbzeitbewertungen werden je nach nationalen Bedingungen, und Gegebenheiten und Schulungsmethoden unterschiedlich sein. Alle Teilnehmenden sollten jedoch bis zum Ende der Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die bisherige Tätigkeit persönlich bewertet und über den Umfang ihrer Tätigkeit nachgedacht haben; ▪ persönliche Erfahrungen ausgetauscht haben (Erwerb neuer Fähigkeiten und Kompetenzen, Teil einer Gemeinschaft sein, in einer anderen Kultur leben, die Sprache verwenden); ▪ vorhandene oder sich abzeichnende Probleme, Schwierigkeiten, Konflikte erkannt und daraufhin ausreichende Unterstützung und Ratschläge für die „nächsten Schritte“ zur Lösung dieser Probleme erhalten haben; ▪ an der Entwicklung/Verbesserung ihrer Aktivitäten gearbeitet haben; ▪ Informationen und Hinweise zu Möglichkeiten für ein weiteres Engagement nach der Aktivität erhalten haben; ▪ verstanden haben, wie man Anerkennungsinstrumente auf EU-Ebene wie Youthpass und Europass einsetzt, um individuelle Lernergebnisse zu erfassen und zu dokumentieren; ▪ Informationen über den zu erstellenden Abschlussbericht erhalten haben. |

| | |
|---|---|
| Jährliche Veranstaltung (für alle Teilnehmenden) | <p>Die Veranstaltungen werden je nach nationalen Bedingungen, Gegebenheiten und Praktiken unterschiedlich sein. Dennoch sollten alle Teilnehmenden, die ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr beendet haben, ihre Erfahrungen bis zum Ende der Veranstaltung bewertet haben, und zwar in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmenden und den teilnehmenden Einrichtungen sowie auf die persönliche Unterstützung und Betreuung, die sie erhalten haben; ▪ ihren persönlichen Beitrag zur Aktivität; ▪ den pädagogischen Gesamtansatz und ihre eigenen Lernergebnisse (persönlich, beruflich, sozial), u. a. ob sie sich ihrer persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten bewusst sind und (falls relevant) ihren Youthpass und Europass fertiggestellt haben; ▪ ihre bessere Kenntnis von Europa, Veränderungen in ihrer Einstellung zu Europa und ihr besseres Verständnis der kulturellen Vielfalt; ▪ den Erfahrungsaustausch mit anderen Teilnehmenden. <p>Darüber hinaus kann die Veranstaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Möglichkeit für potenzielle Teilnehmende und teilnehmende Einrichtungen sein, erfahrene Teilnehmende zu treffen, u. a. solche, die Solidaritätsprojekte durchgeführt haben; ▪ eine Gelegenheit sein, durch Kontakte mit Akteuren, Entscheidungsträgern und den Medien Werbung für das Europäische Solidaritätskorps und seine Auswirkungen zu machen; ▪ zum Networking genutzt werden, um neue Projekte und andere Möglichkeiten zu erkunden und zu entwickeln, in die sie ihre Erfahrungen einbringen können; ▪ für die Präsentation erfolgreicher Projekte genutzt werden; ▪ ein Fest der Solidarität und ein Schritt hin zu einer stärkeren Gemeinschaft des Europäischen Solidaritätskorps sein. |
|---|---|

SCHULUNGS- UND BEWERTUNGSZYKLUS FÜR EINRICHTUNGEN

Der Schulungs- und Bewertungszyklus für Einrichtungen besteht aus den folgenden Veranstaltungen:

- Schulung für Einrichtungen, die kürzlich das Qualitätssiegel erhalten haben;
- eine jährliche Veranstaltung für Einrichtungen mit Qualitätssiegel.

Die nationalen Agenturen sind für die Organisation dieser Schulungen für alle Einrichtungen mit Qualitätssiegel in ihrem Land zuständig. Für Einrichtungen in benachbarten Partnerländern sind die entsprechenden SALTO-Zentren verantwortlich. Die nationalen Agenturen/SALTO-Zentren können beschließen, keine solchen Schulungen durchzuführen, wenn es andere Instrumente gibt, um die Überwachung und Qualität der Durchführung zu gewährleisten.

Die nationalen Agenturen/SALTO-Zentren können die Schulungen ganz oder teilweise Unterauftragnehmern übertragen, sollten sich jedoch weiterhin so weit wie möglich an den Schulungen beteiligen und regelmäßigen Kontakt zu den Ausbildern halten.

Einrichtungen mit Qualitätssiegel wird die Teilnahme an diesen Veranstaltungen empfohlen.

SCHULUNG FÜR EINRICHTUNGEN MIT DEM QUALITÄTSSIEGEL DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS

Damit das Projekt erfolgreich ist und für alle beteiligten Akteure zu einer positiven und bereichernden Erfahrung wird, müssen die am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmenden Einrichtungen, denen ein Qualitätssiegel zuerkannt worden ist, über gründliche Kenntnisse der zentralen Werte und Elemente des Korps verfügen. Bei den Schulungen für diese Einrichtungen wird vor allem darauf eingegangen, welche Elemente notwendig sind, damit das Projekt zu einer positiven Erfahrung wird, und wie das Projekt geplant und entwickelt werden sollte.

Die Schulung sollte:

- sicherstellen, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Einrichtungen klar sind;
- ausreichende praktische und fachliche Informationen über das Projektmanagement zur Verfügung stellen;
- das Bewusstsein für die wichtigen Aspekte des Programms erhöhen, wie z. B. spezifische Unterstützung junger Menschen mit geringeren Chancen, Anerkennungsinstrumente auf EU-Ebene wie Youthpass und Europass, Online Linguistic Support, Rolle des Mentors usw.;
- die notwendige Unterstützung und Instrumente für die Entwicklung und Durchführung eines qualitativ hochwertigen Mentorings bieten;

- Einrichtungen bei der Entwicklung qualitativ hochwertiger Projekte unterstützen (Auswahl von Partnern und Teilnehmenden, Gestaltung der Aufgaben der Teilnehmenden, Krisenmanagement, Verbreitung usw.);
- Möglichkeiten zur Vernetzung und zum Aufbau von Partnerschaften für Einrichtungen bieten.

JÄHRLICHE VERANSTALTUNG DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS

Bei dieser jährlichen Veranstaltung sollten Vertreter aller mit einem Qualitätssiegel ausgezeichneten Einrichtungen des Europäischen Solidaritätskorps zusammenkommen, um Erfahrungen, Ideen und Praktiken auszutauschen, Erfolgsgeschichten zu präsentieren und Netzwerke/Partnerschaften aufzubauen und zu fördern. Die Veranstaltung ist auch eine Gelegenheit, an die zentralen Werte und Elemente des Programms zu erinnern. Außerdem kann analysiert werden, mit welchen Schwierigkeiten Einrichtungen konfrontiert sind und weshalb einige akkreditierte Einrichtungen nicht aktiv sind. Diese Veranstaltung kann gemeinsam mit der jährlichen Veranstaltung des Europäischen Solidaritätskorps für Teilnehmende stattfinden.

MENTORING UND UNTERSTÜTZUNG AM ARBEITSPLATZ

MENTORING BEI FREIWILLIGENAKTIVITÄTEN

Alle Teilnehmenden an Freiwilligenaktivitäten sollten persönliche Unterstützung durch Mentoring erhalten. Mentoring besteht aus regelmäßigen Treffen zwischen dem von der aufnehmenden oder unterstützenden Einrichtung ernannten Mentor und den Teilnehmenden am Aktivitätsort als auch außerhalb. Bei diesen Treffen sollte es um das persönliche Wohlbefinden der Teilnehmenden gehen. Mentoring richtet sich an die einzelnen Teilnehmenden, weshalb Inhalt und Häufigkeit der Treffen je nach ihren individuellen Bedürfnissen unterschiedlich sind. Mögliche Themen für Mentoringtreffen: persönliches Wohlbefinden, Wohlbefinden im Team, Zufriedenheit mit den Aufgaben, praktische Erfordernisse usw.

UNTERSTÜTZUNG VOR ORT FÜR PRAKTIKA UND ARBEITSSTELLEN

Wer an einem Praktikums- oder Arbeitseinsatz teilnimmt, sollte zur leichteren Integration in das neue Land und in das neue Ausbildungs-/Arbeitsumfeld jederzeit spezielle und individuelle Unterstützung von einem Mentor oder Coach erhalten. Die beteiligten Einrichtungen sollten daher ein Integrationsprogramm für die Neulinge anbieten. Dieses besteht aus einer Reihe von Einführungsschulungen und anderen Formen der Unterstützung, v. a. Mentoring oder Coaching am Arbeitsplatz, um die Fähigkeiten, Kompetenzen und Anpassungsfähigkeit der Teilnehmenden an ein „fremdes Arbeitsumfeld“ zu verbessern.

Das Integrationsprogramm könnte aus einem oder mehreren Modulen bestehen: eine berufsorientierte Ausbildung zur Vorbereitung der Teilnehmenden auf ihre neuen Aufgaben sowie Unterstützung bei administrativen Aufgaben und der Übersiedlung (z. B. Unterkunft, Anmeldung am Wohnort usw.). Welche Art von Schulung, Betreuung oder Unterstützung den einzelnen Teilnehmenden vor Ort zur Integration am Arbeitsplatz angeboten wird, hängt von ihrem jeweiligen Profil und den Bedürfnissen der einstellenden Einrichtung ab. Die Dauer des Programms kann je nach Integrationsbedarf unterschiedlich sein (mehrere Wochen oder Monate).

VERSTÄRKTES MENTORING

Beim „verstärkten Mentoring“ geht es um eine intensivere Betreuung, die für junge Menschen mit geringeren Chancen erforderlich sein könnte, wenn diese nicht in der Lage sind, eine Aktivität eigenständig oder mit der üblichen Unterstützung durch Mentoren oder Tutoren durchzuführen. Diese Art von Mentoring kann für Freiwilligenaktivitäten, Praktika und Arbeitsstellen genutzt werden. Verstärktes Mentoring bedeutet engeren Kontakt, häufigere Treffen und mehr Zeit für die Durchführung von Aufgaben. Dadurch wird eine schrittweise Unterstützung der Teilnehmenden sowohl während der Projektaktivitäten als auch außerhalb der Arbeitszeit gewährleistet. Durch verstärktes Mentoring können die Teilnehmenden möglichst viel Selbstständigkeit erreichen, was zur erfolgreichen Umsetzung des Projekts beiträgt.

ANERKENNUNG DER LERNERGESBISSE

WAS HEIBT ANERKENNUNG DER LERNERGESBISSE?

Um die Auswirkung der Aktivitäten des Europäischen Solidarkorps auf die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der Teilnehmenden zu untermauern, werden die dabei erworbenen Kompetenzen (Kombination aus Wissen, Fähigkeiten und Einstellungen), also die nichtformalen und informellen Lernergebnisse der solidarischen Aktivitäten, ermittelt und dokumentiert, insbesondere durch Anerkennungsinstrumente auf EU-Ebene wie Youthpass und Europass.

FÜR WEN?

Die Ermittlung und Dokumentation von nichtformalen und informellen Lernergebnissen wird Teilnehmenden (auf freiwilliger Basis) und teilnehmenden Einrichtungen angeboten (verpflichtend, wenn von den Teilnehmenden gewünscht). Das bedeutet, dass junge Menschen, die an einer Aktivität des Europäischen Solidaritátskorps teilnehmen, einen Prozess nutzen können, bei dem ihre individuellen Lernergebnisse ermittelt und in einem Zeugnis dokumentiert werden.

WIE FUNKTIONIERT DAS?

Alle jungen Menschen, die an den Aktivitäten des Europäischen Solidaritátskorps teilnehmen, haben das Recht, den Youthpass-Prozess zu durchlaufen und am Ende des Prozesses ein Youthpass-Zertifikat zu erhalten. Im Youthpass werden die im Laufe des Projekts erworbenen Kompetenzen erfasst und dokumentiert. Es wird empfohlen, den Bildungsansatz von Youthpass von Anfang an in das Projekt einzubeziehen und während der Projektaktivitäten als ein Instrument zu nutzen, um den Teilnehmenden dabei zu helfen, sich ihres Lernprozesses und ihrer Lernergebnisse stärker bewusst zu werden, sie zu reflektieren und zu bewerten. Je nachdem, was anerkannt werden soll, und je nach den einzelnen solidarischen Aktivitäten können auch andere Instrumente wie z. B. Europass eingesetzt werden.

Weitere Informationen und Hilfe zum Youthpass: www.youthpass.eu

Weitere Informationen zum Europass: www.europass.eu

VERSICHERUNG

WAS SIE ÜBER VERSICHERUNG WISSEN SOLLTEN

Ein wesentlicher Aspekt der Aktivitäten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps ist, dass die ganze Zeit über sichere Rahmenbedingungen für die Teilnehmenden gegeben sein müssen. Damit die Teilnehmenden für unvorhergesehene Umstände abgesichert sind, muss Folgendes abgedeckt werden:

- Reiseversicherung, soweit relevant (u. a. gegen Beschädigung oder Verlust des Gepäcks);
- Versicherung gegen Ansprüche von Dritten (u. a. Berufshaftpflicht/Haftpflicht für teilnehmende Einrichtungen);
- Unfall und Krankheit (einschließlich dauernder oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit), Schwangerschaft und Geburt;
- Todesfall (einschließlich Rückführung bei Projekten im Ausland).

Das Europäische Solidaritätskorps sorgt bei Bedarf für Versicherungsschutz:

- entweder durch die von der Europäischen Kommission³⁶ bereitgestellte Versicherung (bei grenzüberschreitenden Aktivitäten);
- oder durch Erstattung der mit der Versicherung verbundenen Kosten (bei Aktivitäten im Inland).

FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE AKTIVITÄTEN

Teilnehmende an grenzüberschreitenden Aktivitäten müssen im Besitz einer Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) sein, bevor sie in das Aufnahmeland einreisen. Diese Karte gewährt Zugang zu medizinisch notwendigen Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens in allen EU-Mitgliedstaaten sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen, und zwar zu denselben Bedingungen und Kosten (in einigen Ländern kostenlos) wie für die Versicherten des jeweiligen Landes³⁷. Bei einigen grenzüberschreitenden Praktika und Arbeitsstellen gilt die Europäische Krankenversicherungskarte nicht, da nach den nationalen Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes eine Anmeldung beim nationalen Gesundheitssystem erforderlich ist.

Das Europäische Solidaritätskorps bietet vor allem folgenden Versicherungsschutz:

- Teilnehmende, die keinen Anspruch auf die kostenlose Europäische Krankenversicherungskarte haben (d. h. kostenlos für die Teilnehmenden), oder Teilnehmende, die aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Aktivitäten, an denen sie sich beteiligen (in einigen Ländern für Praktika und Arbeitsstellen), oder aufgrund ihrer persönlichen Situation nicht dazu berechtigt sind, haben Anspruch auf eine primäre Versicherung durch die von der Europäischen Kommission bereitgestellte Versicherung.
- Wer Anspruch auf eine kostenlose Europäische Krankenversicherungskarte hat oder im nationalen Gesundheitssystem des Aufnahmelandes gemeldet ist, erhält einen zusätzlichen Versicherungsschutz. Informationen über den Schutz und die Unterstützung für Teilnehmende durch die Versicherung sowie Hinweise zum Abschluss von Versicherungen finden Sie auf der Website der Versicherung.

FÜR AKTIVITÄTEN IM INLAND

Wenn die Teilnehmenden nach den nationalen Rechtsvorschriften eine private Personenversicherung benötigen, müssen die teilnehmenden Einrichtungen ihnen eine Personenversicherung anbieten, die denselben Schutz gewährleisten muss wie für grenzüberschreitende Aktivitäten, insbesondere müssen über den gesamten Zeitraum auch Risiken gedeckt sein, die nicht mit der Aktivität zusammenhängen. Sollte eine solche private Versicherung erforderlich sein, kann die Einrichtung sie als außergewöhnliche Kosten geltend machen.

Für Aktivitäten im Inland legt die Europäische Kommission weder eine besondere Form der Haftpflichtversicherung fest, noch empfiehlt sie bestimmte Versicherungsgesellschaften. Die Projektträger können je nach Projektart und je nach Versicherungsformen auf nationaler Ebene die geeignetste Versicherung auswählen. Eine projektspezifische Versicherung ist nicht erforderlich, wenn die Projektträger bereits eine allgemeine Versicherung für die Teilnehmenden abgeschlossen haben.

³⁶ Weitere Informationen zur Versicherung sind abrufbar unter: https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/aktionen/leitaktion-1-lernmobilitat-von-einzelpersonen_de

³⁷ Hier finden Sie weitere Informationen über die Karte und wie man sie erhält: <https://ec.europa.eu/social/home.jsp?langId=de>

VERSICHERUNG DURCH DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

FÜR WEN?

Wer an einer grenzüberschreitenden Aktivität teilnimmt, muss bei der Versicherung des Europäischen Solidaritätskorps oder beim nationalen Gesundheitssystem des Aufnahmelandes angemeldet sein. Die Versicherung bietet einen zusätzlichen Versicherungsschutz zur verpflichtenden Europäischen Krankenversicherungskarte und/oder den nationalen Sozialversicherungssystemen.

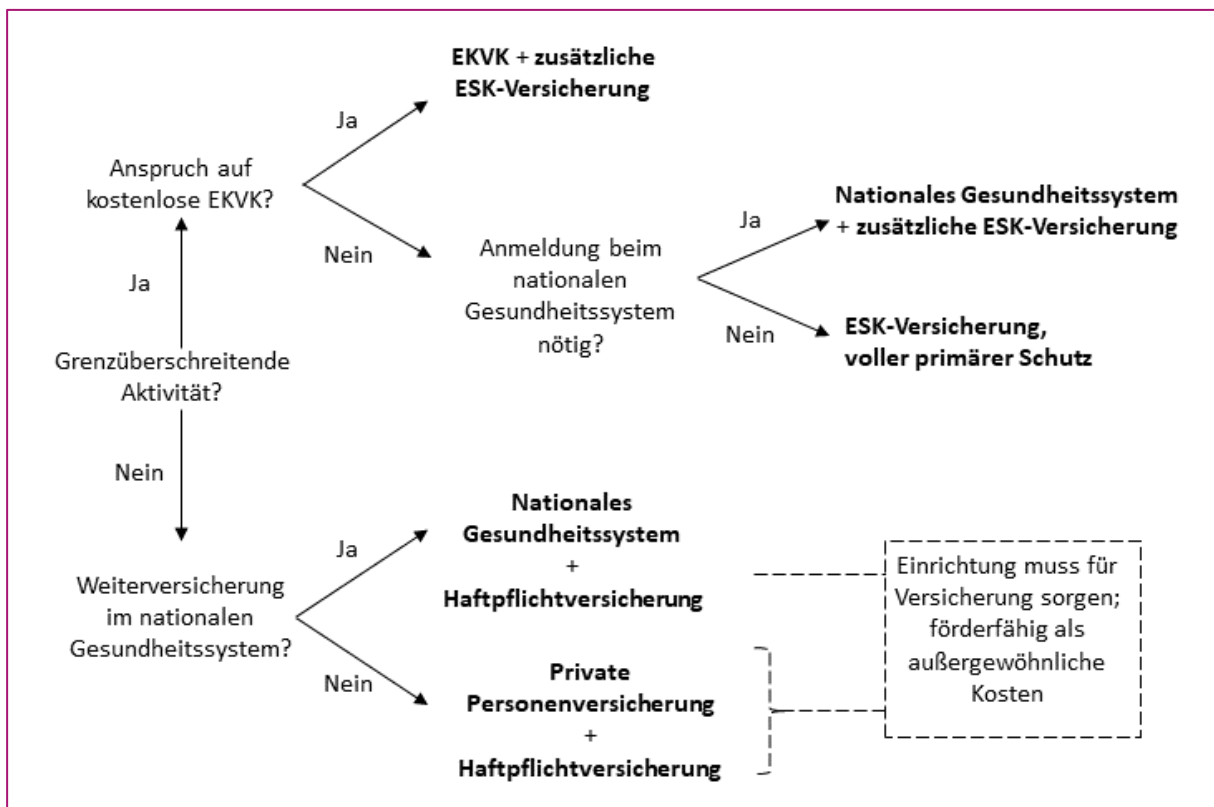
WIE FUNKTIONIERT DAS?

Für die Anmeldung der Teilnehmenden ist die antragstellende Einrichtung verantwortlich (bei Freiwilligenaktivitäten in gemeinsam mit den Aufnahmeeinrichtungen). Die Anmeldung muss vor der Abreise der Teilnehmenden erfolgen und den gesamten Aktivitätszeitraum abdecken. Darüber hinaus ist die Einrichtung dafür verantwortlich, die Versicherungsgesellschaft über alle relevanten Änderungen in Bezug auf die angemeldeten Teilnehmenden auf dem Laufenden zu halten, vor allem, wenn diese ihre Aktivität vorzeitig beenden.

Die Versicherung bietet nur einen ergänzenden Schutz zur Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) oder zu einer anderen Versicherung der Teilnehmenden. Die Teilnehmenden müssen vor ihrer Abreise im Besitz ihrer Europäischen Krankenversicherungskarte sein. In bestimmten Fällen, wenn Freiwillige nach den nationalen Vorschriften während ihrer Aktivität keinen Anspruch auf Versicherungsschutz durch die Europäische Krankenversicherungskarte haben, bietet die Versicherung den vollen Versicherungsschutz (siehe oben). Für die Versicherung gelten eigene Ausschlüsse und Obergrenzen, außerdem ist sie nur für dringende und notwendige Behandlungen gedacht, die nicht bis zum Ende der Aktivität und bis zur Rückkehr der Teilnehmenden warten können.

Schließlich sollten die Teilnehmenden und Einrichtungen berücksichtigen, dass es sich um eine private Versicherung handelt. Daher wird dringend empfohlen, sich vor der Übernahme von Kosten für eine medizinische Behandlung mit dem Versicherer in Verbindung zu setzen, da er Auskunft darüber geben kann, ob und wie die Kosten erstattet werden.

Das folgende Flussdiagramm erläutert den jeweils möglichen Versicherungsschutz. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung unabhängig von der Aktivität und der Art des Versicherungsschutzes letztendlich für eine ausreichende Versicherung der Teilnehmenden verantwortlich ist.



PORTAL DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS

Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps bietet interessante europäische und nationale Informationen und Möglichkeiten für junge Menschen, die sich im Solidaritätssektor engagieren wollen. Es dient als eine Anlaufstelle für interessierte junge Menschen und Einrichtungen, die sich dem Korps anschließen und ein Teil davon sein möchten. Über das Portal haben junge Menschen Zugang zu Onlineschulungen und anderen Services und können, was noch wichtiger ist, eine Gemeinschaft von Gleichgesinnten aufbauen. Ziel ist es, das Portal des Europäischen Solidaritätskorps in alle Prozesse des Korps zu integrieren. Hier kommen Sie zum Portal des Europäischen Solidaritätskorps: https://europa.eu/youth/solidarity_de

WIE FUNKTIONIERT ES?

JUNGE MENSCHEN UND EINRICHTUNGEN ZUSAMMENBRINGEN

Wer sich an solidarischen Aktivitäten beteiligen möchte und mindestens 17 Jahre alt ist, muss sich im Portal des Europäischen Solidaritätskorps registrieren. Das Portal bietet eine Plattform, auf der junge Menschen und Einrichtungen, die ein Qualitätssiegel besitzen und solidarische Aktivitäten durchführen möchten, zusammenfinden können. Mit einem Qualitätssiegel ausgezeichnete Einrichtungen können dort Freiwilligenaktivitäten, Praktika und Arbeitsstellen ausschreiben, nach registrierten Bewerbern und Bewerberinnen suchen und sie kontaktieren. Junge Menschen, die sich dort registriert haben, können ebenfalls nach Möglichkeiten suchen und ihr Interesse daran bekunden. Sobald sie sich gefunden haben, schickt die Einrichtung dem Bewerber bzw. der Bewerberin ein Angebot.



AUFBAU EINER GEMEINSCHAFT UND BEREITSTELLUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps bietet registrierten Bewerbern und Bewerberinnen zusätzliche Services. Neben der Onlineschulung und der Teilnahmebescheinigung, die über das Portal zur Verfügung gestellt werden, werden ihnen Aktivitäten zur Förderung der Gemeinschaft, regelmäßige Information durch Newsletter und andere nützliche Funktionalitäten angeboten, die nach und nach entwickelt werden. Wer sich registriert hat oder bereits teilnimmt, kann auch die mobile App verwenden, um Erfahrungen mit anderen beim Korps registrierten jungen Menschen auszutauschen.

ANDERE WICHTIGE MANAHMEN

TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

Die Teilnahmebescheinigung soll fur eine groere Sichtbarkeit der Teilnahme an Aktivitaten des Europaischen Solidaritatskorps sorgen. Am Ende ihrer solidarischen Aktivitat haben die Teilnehmenden Anspruch auf eine Teilnahmebescheinigung, die (im Portal des Europaischen Solidaritatskorps) von einer fur die Aktivitat zustandigen teilnehmenden Einrichtung ausgestellt werden muss.

Die Teilnahmebescheinigung wird (verpflichtend) fur alle Teilnehmenden ausgestellt, die eine Aktivitat des Europaischen Solidaritatskorps abgeschlossen haben.

VEREINBARUNGEN

VEREINBARUNGEN ZWISCHEN PROJEKTPARTNERN

Allen an einem Projekt des Europaischen Solidaritatskorps teilnehmenden Einrichtungen wird nachdrucklich empfohlen, eine interne Vereinbarung zu unterzeichnen. In dieser Vereinbarung sollten Zustandigkeiten, Aufgaben und finanzielle Beitrage aller an einem Projekt beteiligten Parteien klar beschrieben werden. Die teilnehmenden Einrichtungen konnen selbst entscheiden, wie die EU-Finanzhilfe aufgeteilt wird und welche Kosten ubernommen werden.

Eine interne Vereinbarung tragt wesentlich zu einer guten und reibungslosen Zusammenarbeit zwischen den Partnern einer solidarischen Aktivitat sowie zur Vermeidung oder Beilegung potenzieller Streitigkeiten bei. Sie sollte zumindest Folgendes enthalten:

- Projekttitel und Angaben zur Finanzhilfevereinbarung zwischen der antragstellenden teilnehmenden Einrichtung und der gewahrenden Stelle;
- Namen und Kontaktdaten aller am Projekt teilnehmenden Einrichtungen;
- Aufgaben und Zustandigkeiten der teilnehmenden Einrichtungen; Aufteilung der EU-Finanzhilfe;
- Zahlungsmodalitaten und Modalitaten fur die Mittelubertragung zwischen teilnehmenden Einrichtungen.

Obwohl nachdrucklich empfohlen wird, eine solche Vereinbarung zum Schutz der Interessen der einzelnen Projektpartner zu schlieen, wird eine solche von der nationalen Agentur, die die Finanzhilfe gewahrt, nicht verlangt, da es sich um ein internes Dokument handelt, das nur die jeweiligen Partner betrifft.

VEREINBARUNGEN MIT TEILNEHMENDEN

Junge Menschen, die an einer vom Europaischen Solidaritatskorps unterstutzten Aktivitat teilnehmen (mit Ausnahme eines vorbereitenden Planungsbesuchs), mussen vor ihrer Abreise eine Freiwilligenvereinbarung, eine Praktikumsvereinbarung oder einen Arbeitsvertrag unterzeichnen. Gibt es dafur keine nationalen Vorschriften, mussen in einer solchen Vereinbarung zumindest die folgenden Aspekte der solidarischen Aktivitat festgelegt werden:

- wahrend der Aktivitat auszufuhrende Aufgaben;
- geplante Lernergebnisse;
- (fur Praktika und Arbeitsstellen) zu leistende Vergutung.

VISA UND AUFENTHALTSGENEHMIGUNGEN

Wer an Projekten des Europaischen Solidaritatskorps teilnimmt, benotigt moglicherweise ein Visum, weil die Aktivitat in einem Partnerland stattfindet oder weil er/sie aus einem Partnerland kommt. Alle teilnehmenden Einrichtungen mussen dafur sorgen, dass vor Beginn der jeweiligen Aktivitat die erforderlichen Genehmigungen (Kurzzeit- oder Langzeitvisa oder Aufenthaltsgenehmigungen) vorliegen. Da die Bearbeitung mehrere Wochen dauern kann, sollten die zustandigen Behorden die Genehmigungen unbedingt fruhzeitig beantragen. Die nationalen Agenturen und die Exekutivagentur konnen weitere Auskunfte zu Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Sozialversicherungsfragen usw. erteilen und entsprechend behilflich sein. Im EU-Zuwanderungsportal werden unter der folgenden Adresse allgemeine Informationen uber Visa und uber Genehmigungen fur Kurz- und Langzeitaufenthalte angeboten:

[http://ec.europa.eu/immigration/tab2.do?subSec=11&language=7\\$en](http://ec.europa.eu/immigration/tab2.do?subSec=11&language=7$en).

TEIL D – INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER

Einrichtungen (und im Falle von Solidaritätsprojekten Gruppen junger Menschen, die im Folgenden mit Einrichtungen gleichgesetzt werden), die einen Projektvorschlag einreichen möchten, um finanzielle Unterstützung der EU im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps zu erhalten, sollten diesen Abschnitt sorgfältig lesen. Er wurde gemäß den geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnung³⁸ für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Haushaltsordnung“) und ihren Durchführungsbestimmungen erstellt. Viele der beschriebenen Schritte und Informationen sind auch für Einrichtungen relevant, die eine Akkreditierung (Qualitätssiegel) beantragen möchten.

Einzelpersonen sind nicht berechtigt, Projektvorschläge im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps einzureichen, mit Ausnahme von Personen, die sich im Namen einer Gruppe von (mindestens fünf) jungen Menschen bewerben, die ein Solidaritätsprojekt durchführen möchten (im Folgenden „Gruppe junger Menschen“).

WAS IST BEI DER ANTRAGSTELLUNG ZU TUN?

Um einen Projektantrag oder einen Antrag auf ein Qualitätssiegel einzureichen, müssen die Antragsteller die folgenden vier Schritte befolgen:

- An der Antragstellung beteiligte Einrichtungen müssen sich im Teilnehmerportal anmelden und erhalten einen Teilnehmercode (PIC – Participant Identification Code). Einrichtungen/Gruppen junger Menschen, die bereits im Rahmen ihrer Teilnahme an anderen EU-Programmen einen PIC erhalten haben, brauchen sich nicht erneut anzumelden. Der bei der früheren Registrierung zugewiesene PIC gilt auch für die Antragstellung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps.
- Prüfung, ob die Kriterien für die jeweilige Aktion erfüllt werden;
- Prüfung der finanziellen Voraussetzungen (gilt nur für Finanzierungsanträge; nicht relevant für Qualitätssiegel);
- Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars.

SCHRITT 1: REGISTRIERUNG IM TEILNEHMERPORTAL

Am Antrag beteiligte Einrichtungen müssen angemeldet sein und im Teilnehmerportal für Bildung, Audiovisuelles, Kultur, Bürgerschaft und Freiwilligenarbeit Angaben zu ihrer allgemeinen rechtlichen und finanziellen Situation machen, falls dies nicht bereits erfolgt sein sollte.

Um sich im Teilnehmerportal zu registrieren, muss die Person, die eine Einrichtung (oder Gruppe junger Menschen) vertritt, die folgenden Schritte durchführen:

- Erstellung eines EU-Login-Kontos (außer die Person, die die Einrichtung/Gruppe vertritt, verfügt bereits über ein Konto). EU-Login-Konten können über die folgende Website erstellt werden: <https://webgate.ec.europa.eu/cas/login>;
- Gehen Sie auf das Teilnehmerportal und registrieren Sie sich im Namen der Einrichtung/Gruppe. Anleitungen und häufig gestellte Fragen finden Sie im Teilnehmerportal, auf das Sie unter folgendem Link zugreifen können: <http://ec.europa.eu/education/participants/portal/desktop/en/organisations/register.html>

Die Einrichtung muss sich nur einmal im Teilnehmerportal anmelden. Nach der Anmeldung im Teilnehmerportal erhält die Einrichtung/Gruppe einen Teilnehmercode (PIC – Participant Identification Code). Der PIC ist eine individuelle Kennung, die für die Einreichung von Anträgen benötigt wird und der Einrichtung oder Gruppe ein einfaches Ausfüllen der dafür vorgesehenen Onlineformulare ermöglicht (d. h. durch Eingabe des PIC in das Formular werden alle von der Einrichtung/Gruppe bei der Anmeldung angegebenen Informationen automatisch in das Formular eingefügt).

³⁸ Die EU-Haushaltsordnung ist abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1046&from=de>

NACHWEIS DES RECHTSSTATUS UND DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Bei der Registrierung müssen Einrichtungen (oder die antragstellende Person bei Solidaritätsprojekten) außerdem die folgenden Dokumente in das Teilnehmerportal hochladen:

- Das Formular „Rechtsträger“ (verfügbar auf der Website der Europäischen Kommission unter: http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/legal_entities/legal_entities_en.cfm);
- Das Formular „Finanzangaben“. Bitte füllen Sie das Formular des Landes aus, in dem die betreffende Bank ansässig ist – auch wenn die antragstellende Einrichtung offiziell in einem anderen Land registriert ist (verfügbar unter: http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/financial_id/financial_id_en.cfm).

Wenn Finanzmittel von über 60 000 EUR beantragt werden, müssen eventuell spezifische Dokumente zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit hochgeladen werden. Nähere Informationen finden Sie im Abschnitt „Eignungskriterien“ weiter unten.

Das Formular „Finanzangaben“ sollte nur für die antragstellende Einrichtung vorgelegt werden. Für Partnerorganisationen wird das Formular nicht benötigt.

SCHRITT 2: ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG DER KRITERIEN

Bei der Entwicklung eines Projekts und vor der Beantragung der EU-Förderung müssen die teilnehmenden Einrichtungen/Gruppen junger Menschen sicherstellen, dass das Projekt die folgenden Kriterien erfüllt: Förderfähigkeits-, Ausschluss-, Eignungs- und Gewährungskriterien.

KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

Die Förderfähigkeitskriterien beziehen sich hauptsächlich auf die Art des Projekts und der Aktivitäten (eventuell auch auf die Dauer, teilnehmenden Einrichtungen usw.), die Zielgruppe (z. B. Status und Anzahl der Teilnehmenden) und die Bedingungen für einen Finanzhilfeantrag für ein solches Projekt (Einreichungsfristen, Vollständigkeit des Antragsformulars usw.).

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie alle Förderfähigkeitskriterien für die Aktion erfüllen, auf die sich der eingereichte Vorschlag bezieht. Projekte, die diese Kriterien zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllen, werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

In Ausnahmefällen können im Rahmen einiger Aktionen bestimmte Förderfähigkeitskriterien (z. B. Dauer, Profil der Teilnehmenden) nur in der Phase der Projektdurchführung oder in der Phase des Abschlussberichts (und nicht in der Antragsphase) überprüft werden. Bei Antragstellung werden die Antragsteller aufgefordert, zu erklären, dass diese Kriterien durch das Projekt erfüllt werden. Falls sich während der Durchführung oder in der Phase des Abschlussberichts jedoch herausstellen sollte, dass diese Kriterien nicht erfüllt worden sind, können die Teilnehmenden bzw. die Aktivität als nicht förderfähig eingestuft und die ursprünglich für das jeweilige Projekt gewährten EU-Mittel gekürzt/zurückgefordert werden.

FÜR ANTRAGSTELLER AUS DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH: Bitte beachten Sie, dass die Kriterien für die Förderfähigkeit während der gesamten Laufzeit der Finanzhilfevereinbarung erfüllt sein müssen. Sollte das Vereinigte Königreich während dieser Laufzeit aus der Europäischen Union austreten und keine Vereinbarung mit der Europäischen Union geschlossen haben, die die weitere Förderfähigkeit britischer Antragsteller gewährleistet, erhalten Sie keine weiteren EU-Finanzhilfen mehr (wobei Sie, soweit möglich, weiter am Projekt beteiligt sind) oder müssen sich gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung aus dem Projekt zurückziehen.

Die spezifischen Förderfähigkeitskriterien für die einzelnen Aktionen werden in Teil B dieses Leitfadens beschrieben.

AUSSCHLUSSKRITERIEN

Ein Antragsteller wird von der Teilnahme an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps ausgeschlossen oder im Gewährungsverfahren abgelehnt, wenn er sich in einer der unten aufgeführten Situationen gemäß den Artikeln 136-140 und/oder 141 der EU-Haushaltsordnung befindet.³⁹

- a) der Antragsteller zahlungsunfähig ist oder sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet, seine Vermögenswerte von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet werden, er sich in einem Vergleichsverfahren befindet, seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt wurde oder er sich aufgrund eines nach Unions- oder nationalem Recht vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;

³⁹ Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

- b) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der Antragsteller seinen Verpflichtungen zur Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem anwendbaren Recht nicht nachgekommen ist;
- c) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der Antragsteller im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Standards seines Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Handeln, das sich auf seine berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:
- i) bei der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder bei der Einhaltung der Eignungskriterien bzw. bei der Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung Abgabe falscher Erklärungen in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit;
 - ii) Absprachen mit anderen Personen oder Stellen mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung;
 - iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums;
 - iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des zuständigen Anweisungsbefugten während des Gewährungsverfahrens;
 - v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Gewährungsverfahren erlangt werden könnten;
- d) durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt wurde, dass der Antragsteller sich einer der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:
- i) Betrug im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ und des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁴¹;
 - ii) Bestechung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371 oder Bestechung im Sinne des Artikels 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997⁴² ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, oder Handlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates⁴³ oder Bestechung im Sinne anderen anwendbaren Rechts;
 - iii) Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates⁴⁴;
 - iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵;
 - v) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne des Artikels 1 beziehungsweise des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates⁴⁶ oder Anstiftung, Mittäterschaft oder Versuch im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses;
 - vi) Kinderarbeit oder andere Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷;
- e) der Antragsteller bei der Umsetzung einer aus dem Haushalt finanzierten rechtlichen Verpflichtung erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen ließ, die
- i) zu einer vorzeitigen Beendigung der rechtlichen Verpflichtung geführt haben;
 - ii) die Anwendung von pauschalitem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben; oder
 - iii) durch einen Anweisungsbefugten, das OLAF oder den Rechnungshof nach Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen aufgedeckt wurden;

⁴⁰ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

⁴¹ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

⁴² ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.

⁴³ Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54).

⁴⁴ Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

⁴⁵ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

⁴⁶ Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3).

⁴⁷ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

- f) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der Antragsteller eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat;⁴⁸
- g) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der Antragsteller in einem anderen Hoheitsgebiet eine Stelle eingerichtet hat mit der Absicht, steuerliche, soziale oder rechtliche Verpflichtungen, am Ort seines satzungsmäßigen Sitzes, seiner Hauptverwaltung oder seiner Hauptniederlassung zu umgehen;
- h) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass eine Stelle mit der unter Buchstabe g beschriebenen Absicht eingerichtet wurde;
- i) in Ermangelung einer rechtskräftigen Gerichts- bzw. bestandskräftigen Verwaltungsentscheidung befindet sich der Antragsteller in einer der oben genannten Situationen gemäß den Buchstaben c, d, f, g und h, wobei insbesondere Folgendes zugrunde gelegt wird:
- i) Sachverhalte, die im Zuge von Prüfungen oder Untersuchungen der EUSTA, für die Mitgliedstaaten, die an der verstärkten Zusammenarbeit gemäß Verordnung (EU) 2017/1939 teilnehmen, des Rechnungshofs oder des OLAF oder des Internen Prüfers oder bei sonstigen, unter der Verantwortung des Anweisungsbefugten durchgeführten Überprüfungen, Prüfungen oder Kontrollen festgestellt wurden;
 - ii) nicht bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen, die Disziplinarmaßnahmen umfassen können, die von der für die Prüfung der Einhaltung ethischer Standards des Berufsstandes zuständigen Aufsichtsbehörde ergriffen wurden;
 - iii) Sachverhalte, auf die in Beschlüssen von Personen und Stellen, die Unionsmittel gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c ausführen, Bezug genommen wird;
 - iv) Informationen, die von Stellen, die Unionsmittel gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der EU-Haushaltsordnung ausführen, nach Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe d der EU-Haushaltsordnung übermittelt wurden.
 - v) Entscheidungen der Kommission in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder Entscheidungen einer zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder gegen nationales Wettbewerbsrecht.
 - vi) Ausschlussentscheidungen eines Anweisungsbefugten eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU.
- j) ein in Artikel 135 Absatz 2 genannter Antragsteller, wenn:
- i) sich eine natürliche oder juristische Person, die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines in Artikel 135 Absatz 2 genannten Antragstellers ist oder bezüglich dieses Antragstellers Vertretungs-, Beschluss- oder Kontrollbefugnisse hat, in einer oder mehreren der oben genannten Situationen gemäß den Buchstaben c bis h befindet;
 - ii) sich eine natürliche oder juristische Person, die unbegrenzt für die Schulden des in Artikel 135 Absatz 2 genannten Antragstellers haftet, in einer oder mehreren oben genannten Situationen gemäß Buchstaben a oder b befindet;
 - iii) sich eine natürliche Person, die bei der Vergabe oder Umsetzung einer rechtlichen Verpflichtung eine entscheidende Funktion hat, in einer oder mehreren der in Buchstaben c bis h genannten Situationen befindet.

Wenn ein Antragsteller sich in einer der oben angeführten Ausschlusssituationen befindet, sollte er seine Zuverlässigkeit unter Beweis stellen, indem er angibt, welche Abhilfemaßnahmen er getroffen hat. Dies könnten z. B. technische, organisatorische und personelle Maßnahmen sein, um ein erneutes Auftreten der Situation, Schadenersatzforderungen und Bußgeldzahlungen zu vermeiden. Dies gilt nicht für die unter Buchstabe d dieses Abschnitts genannten Situationen.

In den in oben genannten Fällen gemäß den Buchstaben c bis h kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur, wenn keine rechtskräftige Gerichts- bzw. bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt, einen Antragsteller vorläufig von der Teilnahme an einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausschließen, wenn dessen Teilnahme eine ernste und unmittelbar drohende Gefahr für die finanziellen Interessen der Union darstellen würde.

Sind für die Aktion, in deren Rahmen der Antragsteller seinen Vorschlag eingereicht hat, besondere Bestimmungen für die Teilnahme verbundener Einrichtungen vorgesehen, dann gelten für sie dieselben Ausschlusskriterien.

⁴⁸ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

Der Antragsteller kann in diesem Verfahren abgelehnt werden, und es können Verwaltungsstrafen (Ausschluss oder finanzielle Sanktion) gegen ihn oder verbundene Einrichtungen, sofern vorhanden, verhängt werden, wenn sich eine der abgegebenen Erklärungen oder gemachten Angaben, die eine Bedingung für die Teilnahme an diesem Verfahren sind, als falsch erweist.

Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur kann in den oben unter den Buchstaben c bis h genannten Fällen auf ihrer Website die folgenden Angaben im Zusammenhang mit dem Ausschluss und gegebenenfalls der finanziellen Sanktion veröffentlichen:

- a) den Namen des betreffenden Antragstellers;
- b) die Ausschlussituation;
- c) die Dauer des Ausschlusses und/oder die Höhe der finanziellen Sanktion.

Diese Ausschlusskriterien gelten für Antragsteller im Rahmen aller Aktionen des Programms des Europäischen Solidaritätskorps. Um zu bescheinigen, dass sie sich nicht in einer der oben aufgeführten Situationen befinden, müssen Antragsteller, die eine EU-Finanzhilfe beantragen, eine ehrenwörtliche Erklärung abgeben, in der sie bestätigen, dass keine der oben genannten Situationen vorliegt. Diese ehrenwörtliche Erklärung ist dem Antrag in einem eigenen Abschnitt oder in einem Anhang beizufügen.

Gemäß den Artikeln 136 bis 142 der EU-Haushaltsordnung können gegen Antragsteller, die sich einer Falschdarstellung schuldig gemacht oder offensichtlich gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Gewährungsverfahrens für Finanzhilfen verstoßen haben, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängt werden⁴⁹.

Zudem ergibt sich nach Ansicht der Kommission bei der Durchführung der in diesem Leitfaden vorgesehenen Aktionen für die folgenden Einrichtungen ein Interessenkonflikt oder könnte sich ergeben, weshalb sie nicht für eine Teilnahme in Betracht kommen oder kommen könnten:

- Nationale Behörden, die für die Beaufsichtigung nationaler Agenturen und für die Durchführung des Programms des Europäischen Solidaritätskorps in ihrem Land zuständig sind, können keine Anträge stellen und sich an keiner Aktion beteiligen, die von den nationalen Agenturen eines Landes verwaltet werden; sie können jedoch (als Antragsteller oder als Partner) die Teilnahme an Aktionen beantragen, die von der Exekutivagentur oder der Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur verwaltet werden, wenn dies für die betreffende Aktion nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird (siehe Teil B dieses Leitfadens);
- Nationale Agenturen (alleinige Tätigkeit ihrer juristischen Person) oder Abteilungen nationaler Agenturen von juristischen Personen, die sich mit Tätigkeiten außerhalb des Aufgabenbereichs der nationalen Agenturen befassen, können weder an einer Aktion im Rahmen dieses Leitfadens teilnehmen noch einen Antrag stellen;
- Strukturen und Netzwerke, die in der Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps oder in einem Jahresarbeitsprogramm der Kommission für die Durchführung des Europäischen Solidaritätskorps eigens festgelegt oder benannt werden, um von der Kommission einen finanziellen Beitrag im Rahmen der Durchführung des Europäischen Solidaritätskorps zu erhalten, und die bei derselben juristischen Person angesiedelt sind wie die nationale Agentur, dürfen nicht an einer von den nationalen Agenturen eines Landes verwalteten Aktion teilnehmen oder einen Antrag stellen. Sie können aber die Teilnahme (als Antragsteller oder Partner) an Aktionen beantragen, die von der Exekutivagentur oder der Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur verwaltet werden, außer dies wird für die betreffende Aktion ausdrücklich ausgeschlossen (wie in Teil B des Leitfadens erläutert). Bevor eine Finanzhilfe oder ein Vertrag gewährt wird, sollten sie nachweisen können, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden, entweder, weil sie entsprechende Vorkehrungen treffen oder weil ihre interne Organisation so gestaltet ist, dass eine klare Trennung der Interessen gegeben ist. Außerdem sind die Kosten und Einnahmen für alle Aktionen oder Aktivitäten, für die EU-Mittel gewährt wurden, auszuweisen. Die Exekutivagentur oder Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur, bei der sie den Antrag stellen, entscheidet auf eigene Verantwortung und Haftung, ob ausreichend sichergestellt ist, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.
- Juristische Personen, bei denen die nationalen Agenturen angesiedelt sind, die sich aber mit anderen Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Aufgabenbereichs des Europäischen Solidaritätskorps befassen, sowie die mit diesen juristischen Personen verbundenen Einrichtungen, können keine Anträge stellen und sich an keiner Aktion beteiligen, die von den nationalen Agenturen eines Landes verwaltet wird; sie können jedoch die Teilnahme an Aktionen beantragen, die von der Exekutivagentur oder der Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur verwaltet werden, falls dies bei der betreffenden Aktion nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (wie in Teil B dieses Leitfadens erläutert). Bevor eine Finanzhilfe oder ein Vertrag gewährt wird, müssen sie jedoch nachweisen, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden, entweder, weil sie entsprechende Vorkehrungen treffen oder weil ihre interne Organisation so gestaltet ist, dass eine klare Trennung der Interessen gegeben ist (d. h. Mindestgrad der Kontentrennung, Trennung der Berichts- und Entscheidungswege, Maßnahmen zur

⁴⁹ Außer für Aktionen, die von nationalen Agenturen durchgeführt werden.

Verhinderung des Zugangs zu privilegierten Informationen). Außerdem sind die Kosten und Einnahmen für alle Aktionen oder Aktivitäten, für die EU-Mittel gewährt wurden, auszuweisen. Die Einrichtung, bei der der Antrag gestellt wird, entscheidet auf eigene Verantwortung und Haftung, ob ausreichend sichergestellt ist, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.

EIGNUNGSKRITERIEN

Anhand der Eignungskriterien bewerten die nationalen Agenturen oder die Exekutivagentur die finanzielle und die operative Leistungsfähigkeit eines Antragstellers zur Durchführung des vorgeschlagenen Projekts.

FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit ist dann gegeben, wenn der Antragsteller über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügt, um seine Tätigkeit während der gesamten Projektdurchführung bzw. während des Jahres, für das die Finanzhilfe gewährt wird, aufrechtzuerhalten.

Von der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht betroffen sind:

- öffentliche Einrichtungen, einschließlich Organisationen der Mitgliedstaaten;
- internationale Organisationen.

Wenn EU-Finanzhilfen von anderen Arten von Einrichtungen (d. h. nicht von den oben genannten) beantragt werden und 60 000 EUR nicht übersteigen, müssen die Antragsteller eine ehrenwörtliche Erklärung abgeben, in der sie bestätigen, dass sie über die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Durchführung des Projekts verfügen. Diese ehrenwörtliche Erklärung ist dem Antrag in einem eigenen Abschnitt beizufügen.

Wenn Anträge auf EU-Finanzhilfen von anderen Arten von Einrichtungen gestellt werden und 60 000 EUR übersteigen, muss der Antragsteller zusätzlich zur ehrenwörtlichen Erklärung die folgenden Dokumente über das Teilnehmerportal übermitteln:

- Für Aktionen, die von den nationalen Agenturen verwaltet werden: die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Antragstellers;
- Für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden: ein Formular zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit mit den maßgeblichen gesetzlich vorgeschriebenen Buchführungsdaten und Jahresabschlüssen (einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz sowie weiterer Anhänge, sofern relevant) für die letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre;
- Einrichtungen, die die genannten Unterlagen nicht vorlegen können, weil es sich um Neugründungen handelt, können stattdessen auch eine Finanzaufstellung oder eine Versicherungserklärung über die Berufsrisiken des Antragstellers vorlegen.

Die Einrichtungen müssen diese Unterlagen entweder bei der Registrierung im Portal (siehe voriger Abschnitt „Schritt 1: Registrierung im Teilnehmerportal“) oder bis zu der für diese Aktion festgelegten Antragsfrist in das Teilnehmerportal hochladen.

Wenn für ein Projekt eine Finanzhilfe von über 750 000 EUR beantragt wird, kann zusätzlich zu den oben genannten Nachweisen ein Prüfbericht eines zugelassenen externen Prüfers verlangt werden. In diesem Bericht muss der Abschluss des letzten Geschäftsjahres bestätigt werden.

Wenn die nationale Agentur oder die Exekutivagentur nach einer Prüfung dieser Unterlagen zu dem Schluss gelangt, dass die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen wurde oder nicht ausreichend ist, kann sie:

- weitere Informationen anfordern;
- eine Finanzhilfvereinbarung oder einen Finanzhilfebeschluss mit einer Vorfinanzierung anbieten, die durch eine finanzielle Garantie gesichert ist;
- eine Finanzhilfvereinbarung oder einen Finanzhilfebeschluss ohne oder mit reduzierter Vorfinanzierung anbieten;
- eine Finanzhilfvereinbarung oder einen Finanzhilfebeschluss mit einer Vorfinanzierung in mehreren Teilzahlungen anbieten;
- den Antrag ablehnen.

OPERATIVE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Zum Nachweis seiner operativen Leistungsfähigkeit muss der Antragsteller darlegen, dass er die für das vorgeschlagene Projekt erforderliche fachliche Kompetenz und Qualifikation besitzt. Der Antragsteller muss ehrenwörtlich erklären, dass er über die operative Leistungsfähigkeit zur Durchführung seines Projekts verfügt. Im Falle des Qualitätssiegels wird die operative Leistungsfähigkeit anhand der entsprechenden Fragen des Formulars bewertet.

Außerdem kann, wenn im Antragsformular gefordert und eine Finanzhilfe von über 60 000 EUR beantragt wird, auch ein Lebenslauf für die wichtigsten am Projekt beteiligten Personen verlangt werden, um deren einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen, oder andere Belege wie:

- eine Liste relevanter Veröffentlichungen des Hauptteams;
- eine vollständige Liste früherer Projekte und Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Politikbereich oder dieser spezifischen Aktion durchgeführt wurden.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Anhand der Gewährungskriterien können die nationale Agentur oder die Exekutivagentur die Qualität der im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps eingereichten Projektvorschläge bewerten.

Im Rahmen des für die einzelnen Aktionen verfügbaren Budgets werden Finanzhilfen für jene Projekte vergeben, die diesen Qualitätskriterien am besten entsprechen.

Der vollständige Satz von Gewährungskriterien für die einzelnen Aktionen im Rahmen dieses Leitfadens wird in Teil B beschrieben.

SCHRITT 3: PRÜFUNG DER FINANZIELLEN VORAUSSETZUNGEN

FINANZHILFEARTEN

Bei den Finanzhilfen werden folgende Arten unterschieden:

- Erstattung eines bestimmten Anteils der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten: z. B. der Betrag zur Deckung der zusätzlichen Kosten in Verbindung mit Visa;
- Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten: z. B. der gewährte Betrag für die organisatorische Unterstützung von Freiwilligenprojekten;
- eine Kombination daraus.

Bei dem im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angewendeten Finanzierungsmechanismus beruhen Finanzhilfen meist auf der Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten. Diese Arten von Finanzhilfe erleichtern den Antragstellern die Berechnung der zu beantragenden Zuschüsse und ermöglichen eine realistische finanzielle Planung des Projekts.

Um herauszufinden, welche Art von Finanzhilfe für die einzelnen Posten der in diesem Leitfaden behandelten Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps infrage kommt, siehe Teil B Spalte „Finanzierungsmechanismus“ der Tabellen „Finanzierungsregeln“.

GRUNDSÄTZE FÜR EU-FINANZHILFEN

RÜCKWIRKUNGSVERBOT

EU-Finanzhilfen dürfen nicht rückwirkend für bereits abgeschlossene Projekte gewährt werden.

Für ein bereits begonnenes Projekt kann eine EU-Finanzhilfe nur gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass mit dem Projekt vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung oder Zustellung des Finanzhilfebeschlusses begonnen werden musste. In diesem Fall sind Ausgaben, die vor dem Zeitpunkt der Beantragung der Finanzhilfe getätigt wurden, nicht förderfähig.

Wenn der Antragsteller vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung oder Zustellung des Finanzhilfebeschlusses mit dem Projekt beginnt, erfolgt dies auf eigenes Risiko.

KUMULIERUNGSVERBOT

Einem Begünstigten kann für jedes von der EU finanzierte Projekt nur eine Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt gewährt werden. Auf keinen Fall können dieselben Kosten zweimal aus dem Haushalt der Union finanziert werden.

Um das Risiko der Doppelfinanzierung zu vermeiden, muss der Antragsteller im entsprechenden Abschnitt des Antragsformulars die Quellen und die Beträge sonstiger Fördermittel angeben, die er für dasselbe Projekt oder für ein anderes Projekt erhalten bzw. beantragt hat, einschließlich der Beiträge zu den Betriebskosten.

Identische oder sehr ähnliche Anträge desselben Antragstellers werden einer besonderen Bewertung unterzogen, um das Risiko der Doppelfinanzierung auszuschließen, und können alle abgelehnt werden.

GEWINNVERBOT UND KOFINANZIERUNG

Eine aus dem EU-Haushalt finanzierte Finanzhilfe darf nicht zum Ziel oder zur Folge haben, dass der Begünstigte im Rahmen des Projekts einen Gewinn erzielt. Als Gewinn gilt ein bei Zahlung des Restbetrags berechneter Überschuss der Einnahmen gegenüber den erstattungsfähigen Kosten der Aktion oder des Arbeitsprogramms, wobei sich die Einnahmen auf den

Unionszuschuss und die durch die betreffende Aktion oder das Arbeitsprogramm erzielten Einnahmen beschränken⁵⁰. Das Gewinnverbot gilt nicht für Finanzhilfen in Form von Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen sowie für Finanzhilfeanträge bis zu einer Höhe von 60 000 EUR. Bei der Berechnung des mit der Finanzhilfe erzielten Gewinns werden Kofinanzierungen in Form von Sachleistungen nicht berücksichtigt.

Eine EU-Finanzhilfe ist zudem ein Anreiz für die Durchführung von Projekten, die ohne finanzielle Unterstützung durch die EU nicht umgesetzt werden könnten, und beruht auf dem Prinzip der Kofinanzierung. „Kofinanzierung“ bedeutet, dass die Kosten eines Projekts nicht zur Gänze durch die EU-Finanzhilfe gedeckt werden dürfen. Das Projekt muss neben der EU-Finanzhilfe noch aus anderen Quellen finanziert werden (z. B. Eigenmittel des Begünstigten, Einnahmen aus dem Projekt, finanzielle Beiträge Dritter).

Wenn die EU-Finanzhilfe in Form von Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen gewährt wird, was bei den meisten in diesem Leitfaden beschriebenen Aktionen der Fall ist, wird die Einhaltung der Grundsätze des Gewinnverbots und der Kofinanzierung von der Kommission für die gesamte Aktion im Vorhinein sichergestellt, indem sie dafür Raten oder Prozentsätze festlegt. Die Einhaltung der Grundsätze des Gewinnverbots und der Kofinanzierung wird allgemein vorausgesetzt, daher müssen die Antragsteller weder Angaben zu anderen Finanzierungsquellen als der EU-Finanzhilfe machen, noch die Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt begründen.

Die Zahlung einer Finanzhilfe in Form einer Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten, von Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen erfolgt unbeschadet des Rechts auf Einsicht in die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Begünstigten. Wenn eine Prüfung oder Kontrolle ergibt, dass der Sachverhalt, der den Anspruch auf die Finanzierung begründet, nicht besteht (z. B. wenn Projektaktivitäten nicht wie bei Antragstellung genehmigt durchgeführt oder Teilnehmende nicht in die Aktivitäten einbezogen wurden) und die Zahlung an den Begünstigten in Form einer Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten, von Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen ungerechtfertigt war, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur einen Betrag bis zur Höhe der Finanzhilfe zurückfordern. Ebenso kann die Finanzhilfe, wenn die durchgeführten Aktivitäten oder die erzielten Ergebnisse von unzureichender Qualität sind, ganz oder teilweise gekürzt werden, auch wenn die Aktivitäten stattgefunden haben und förderfähig sind.

Darüber hinaus kann die Europäische Kommission zu statistischen Zwecken und zur Kontrolle Erhebungen auf der Basis von Stichproben von Begünstigten durchführen, um die tatsächlichen Kosten von Projekten zu ermitteln, die eine Finanzhilfe in Form einer Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten, von Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen erhalten haben.

SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR FINANZHILFEN IN FORM EINER ERSTATTUNG EINES BESTIMMTEN ANTEILS FÖRDERFÄHIGER KOSTEN

Wenn eine EU-Finanzhilfe in Form einer Erstattung eines bestimmten Anteils der förderfähigen Kosten gewährt wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Eine EU-Finanzhilfe darf einen Gesamtbetrag nicht überschreiten, der von der nationalen Agentur oder Exekutivagentur bei der Projektauswahl auf Basis der im Antragsformular angegebenen geschätzten förderfähigen Kosten festgelegt wird. Förderfähige Kosten sind Kosten, die einem Begünstigten tatsächlich entstehen und die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Die Kosten fallen während der Projektlaufzeit an, mit Ausnahme der Kosten für Abschlussberichte und Prüfbescheinigungen;
- sie werden im veranschlagten Gesamtbudget des Projekts angegeben;
- sie sind für die Durchführung des Projekts, das Gegenstand der Finanzhilfe ist, notwendig;
- sie sind identifizierbar und überprüfbar, v. a. sind sie in der Buchführung des Begünstigten entsprechend den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen und den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten erfasst;
- sie erfüllen die Anforderungen der geltenden Steuer- und Sozialgesetze;
- sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Effizienz;
- sie sind nicht durch EU-Finanzhilfen in Form eines Beitrags zu den Einheitskosten, von Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen abgedeckt.

Die folgenden Kostenkategorien gelten ebenfalls als förderfähig:

⁵⁰ Die Einnahmen sind daher auf die durch das Projekt erwirtschafteten Einnahmen beschränkt. Der Gewinn (oder der Verlust) ist dann wie oben definiert die Differenz zwischen:

dem vorläufig genehmigten Finanzhilfebetrag und den durch die Maßnahme erzielten Einnahmen und den dem Begünstigten entstandenen förderfähigen Kosten.

Wird ein Gewinn erzielt, so wird dieser außerdem eingezogen. Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur ist befugt, den prozentualen Anteil am Gewinn einzuziehen, der dem Unionsbeitrag zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem Begünstigten im Rahmen der Durchführung der Aktion tatsächlich entstanden sind. Weitere Erläuterungen zur Berechnung des Gewinns für Aktionen, für die Finanzhilfen in Form der Erstattung eines bestimmten Teils der förderfähigen Kosten gewährt werden, folgen.

- Kosten im Zusammenhang mit einer vom Begünstigten hinterlegten Garantie für eine Vorfinanzierung, wenn diese Garantie von der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur verlangt wird;
- Kosten für Bescheinigungen von Abrechnungen und Prüfberichten über die operativen Aspekte, wenn solche Bescheinigungen oder Berichte zur Begründung der Zahlungsanträge von der nationalen Agentur oder Exekutivagentur verlangt werden;
- Abschreibungskosten, die dem Begünstigten tatsächlich entstehen.

Die internen Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsverfahren des Begünstigten müssen eine direkte Zuordnung der angegebenen projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen zu den entsprechenden Buchungsposten und Belegen ermöglichen.

Mehrwertsteuer (MwSt.)

Die Mehrwertsteuer fällt nur dann unter förderfähige Kosten, wenn sie nach den geltenden nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig ist⁵¹. Die einzige Ausnahme sind Tätigkeiten oder Umsätze von Staaten, Ländern und Gemeinden oder sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen⁵². Außerdem:

- wird abzugsfähige, aber nicht tatsächlich abgezogene Mehrwertsteuer (aufgrund besonderer nationaler Gegebenheiten oder infolge von Nachlässigkeit der Begünstigten) nicht erstattet.
- Die Mehrwertsteuerrichtlinie gilt nicht in Nicht-EU-Ländern. Einrichtungen aus den Partnerländern können von Steuern (einschließlich Mehrwertsteuer), Zöllen und Gebühren befreit werden, wenn ein Abkommen zwischen der Europäischen Kommission und dem Partnerland, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat, unterzeichnet wurde.

Förderfähige indirekte Kosten

Bei bestimmten Arten von Aktivitäten (Einzelheiten zur Finanzierung der Aktionen finden Sie in Teil B dieses Leitfadens) kann für indirekte Kosten ein Pauschalbetrag von maximal 7 % der förderfähigen direkten Kosten gewährt werden; dabei handelt es sich um allgemeine Verwaltungskosten des Begünstigten, die nicht bereits unter den förderfähigen direkten Kosten erfasst sind (z. B. Strom- oder Internetkosten, Kosten für Räumlichkeiten), die aber mit dem Projekt in Zusammenhang stehen.

Indirekte Kosten dürfen keine Kosten umfassen, die in einer anderen Budgetkategorie erfasst wurden. Indirekte Kosten sind nicht förderfähig, wenn der Begünstigte bereits Beiträge zu den Betriebskosten aus dem Haushalt der Union erhält.

NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Folgende Kosten sind nicht förderfähig:

- Kapitalerträge;
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Kosten;
- Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- geschuldete Zinsen;
- zweifelhafte Forderungen;
- Wechselkursverluste;
- Mehrwertsteuer, wenn sie nach den geltenden nationalen Mehrwertsteuervorschriften als erstattungsfähig gilt (siehe voriger Abschnitt über Mehrwertsteuer);
- vom Begünstigten angegebene Kosten, für die im Rahmen eines anderen Projekts oder Arbeitsprogramms eine EU-Finanzhilfe gewährt wird (siehe auch voriger Abschnitt über förderfähige indirekte Kosten);
- übermäßige oder unbedachte Ausgaben;
- Sachleistungen;
- bei Anmietung oder Leasing von Ausrüstungen die Kosten für einen etwaigen Kauf am Ende des Leasing- oder Mietzeitraums;
- Kontoeröffnungs- und Kontoführungsgebühren (einschließlich der Kosten für Überweisungen der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur bzw. an sie, die von der Bank des Begünstigten verrechnet werden).

FINANZIERUNGSQUELLEN

Der Antragsteller muss im Antragsformular alle Finanzmittel angeben, die nicht aus dem EU-Haushalt stammen. Eine externe Kofinanzierung kann durch Eigenmittel des Begünstigten, finanzielle Beiträge Dritter oder Einnahmen aus dem Projekt erfolgen. Wenn zum Zeitpunkt des Abschlussberichts und des Antrags auf Zahlung des Restbetrags Beweise dafür vorliegen, dass die Einnahmen (siehe Abschnitt über Gewinnverbot und Kofinanzierung) die förderfähigen Kosten des Projekts überschreiten, sind die nationale Agentur oder die Exekutivagentur befugt, den prozentualen Anteil am Gewinn einzuziehen, der dem Zuschuss der Union zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem Begünstigten im Rahmen der Projektdurchführung tatsächlich entstanden sind. Diese Vorschrift gilt nicht für Projekte, für die Finanzhilfen von maximal 60 000 EUR beantragt wurden. Sachleistungen gelten nicht als Kofinanzierung.

⁵¹ In den Mitgliedstaaten wird die Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG durch die nationalen Rechtsvorschriften umgesetzt.

⁵² Siehe Artikel 13 Absatz 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie.

SCHRITT 4: AUSFÜLLEN UND EINREICHEN DES ANTRAGSFORMULARS

Um eine EU-Finanzhilfe im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps zu beantragen, müssen die für die jeweilige Aktion vorgesehenen Formulare verwendet werden. Diese sind auf den Websites der Europäischen Kommission, der nationalen Agenturen und der Exekutivagentur verfügbar (Kontaktinformationen finden Sie in Anhang III dieses Leitfadens). Der Antrag kann von jeder der am Projekt beteiligten Einrichtungen gestellt werden, unabhängig von ihrer Funktion. So kann beispielsweise bei einem grenzüberschreitenden Freiwilligenprojekt entweder die unterstützende oder die aufnehmende Einrichtung Mittel beantragen.

ANTRAGSVERFAHREN

ONLINEFORMULARE (E-FORMULARE)⁵³

Die Antragsteller müssen ihren Antrag online bei der zuständigen nationalen Agentur oder Exekutivagentur mit dem richtigen elektronischen Formular und allen verlangten Anhängen einreichen. Auf dem Postweg, per Kurier, per Telefax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht angenommen.

Das elektronische Formular ist in einer der Amtssprachen der Teilnahmelander auszufüllen. Wenn Aktionen (z. B. von der Exekutivagentur) zentral verwaltet werden, müssen die Antragsteller das Formular in einer der EU-Amtssprachen ausfüllen.

Weitere Informationen sind den Hinweisen zum Ausfüllen und Einreichen elektronischer Formulare zu entnehmen. Diese Hinweise bieten auch Hilfestellung bei technischen Problemen; einen Link dazu finden Sie in den elektronischen Formularen. Die Hinweise sind auf den Websites der nationalen Agenturen (für dezentrale Aktionen) und der Exekutivagentur (für zentrale Aktionen) verfügbar.

Wenn ein und derselbe Antrag in derselben Auswahlrunde bei derselben nationalen Agentur oder der Exekutivagentur mehrfach eingereicht wird, betrachtet die nationale Agentur bzw. die Exekutivagentur jeweils die letzte vor Fristablauf eingereichte Fassung als gültig. Die Einreichung identischer oder sehr ahnlicher Anträge derselben antragstellenden Einrichtung bei verschiedenen Stellen führt zur Ablehnung aller Anträge (siehe Abschnitt über das Kumulierungsverbot).

In Fallen, in denen der Antragsteller einen Antrag bei einer nationalen Agentur oder der Exekutivagentur gestellt hat, die dafür nicht zuständig ist, muss die nationale Agentur oder Exekutivagentur den Antrag an die zuständige Behörde weiterleiten. Wenn der Antrag ursprünglich bei der Exekutivagentur eingereicht wurde, wird der Antragsteller über das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung des Antrags informiert. Sollte der Antragsteller mit der Weiterleitung seines Antrags von der Exekutivagentur nicht einverstanden sein, muss er die Exekutivagentur so schnell wie möglich über die funktionale Mailbox informieren: EACEA-SOLIDARITY-CORPS@ec.europa.eu.

FRISTEINHALTUNG

Der Antrag ist innerhalb der für die jeweilige Aktion festgelegten Frist zu übermitteln. Die Fristen für die Einreichung von Projekten für die einzelnen Aktionen finden Sie in Teil B („Kriterien für die Förderfähigkeit“) dieses Leitfadens.

Anmerkung: Unabhängig von der angegebenen Frist sind die elektronischen Formulare immer bis 12.00 Uhr mittags (MEZ – Brüsseler Zeit) zu übermitteln. Antragsteller aus Landern anderer Zeitzonen sollten den Zeitunterschied einkalkulieren, damit ihre Anträge nicht abgelehnt werden.

⁵³ Abrufbar unter: <https://webgate.ec.europa.eu/web-esc>

WAS GESCHIEHT NACH ÜBERMITTLUNG EINES ANTRAGS?

Alle bei den nationalen Agenturen oder bei der Exekutivagentur eingegangenen Anträge werden einem Bewertungsverfahren unterzogen.

BEWERTUNGSVERFAHREN

Projektvorschläge werden von der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur, bei der der Antrag eingeht, ausschließlich anhand der in diesem Leitfaden beschriebenen Kriterien bewertet. Die Bewertung umfasst folgende Schritte:

- eine formelle Prüfung, um festzustellen, ob die Förderfähigkeits- und Ausschlusskriterien erfüllt sind;
- eine Qualitätsprüfung, um zu bewerten, inwieweit die teilnehmenden Einrichtungen die Eignungskriterien (d. h. finanzielle und operative Leistungsfähigkeit) erfüllen und inwieweit das Projekt den Gewährungskriterien entspricht. Diese Qualitätsprüfung erfolgt in der Regel mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger. Bei ihrer Bewertung stützen sich die Sachverständigen auf Leitlinien der Europäischen Kommission. Diese Leitlinien werden auf den Websites der Europäischen Kommission und den Agenturen bereitgestellt, die für die Verwaltung der Projekte zuständig sind.
- eine Überprüfung, ob beim Antrag das Risiko einer Doppelfinanzierung gegeben ist. Falls erforderlich, wird diese in Zusammenarbeit mit anderen nationalen Agenturen oder anderen Akteuren durchgeführt.

Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur setzt einen Bewertungsausschuss ein, der das gesamte Auswahlverfahren überwacht. Anhand der von Sachverständigen durchgeführten Bewertung erstellt der Bewertungsausschuss eine Liste der zur Auswahl vorgeschlagenen Projekte. Für alle in diesem Leitfaden behandelten Aktionen können die Antragsteller während des Bewertungsverfahrens aufgefordert werden, zusätzliche Angaben zu machen oder bereits mit ihrem Antrag vorgelegte Unterlagen zu erläutern, wenn sich dadurch am Vorschlag nichts Wesentliches ändert. Zusätzliche Angaben und Klarstellungen sind vor allem bei offensichtlichen Schreibfehlern des Antragstellers gerechtfertigt.

ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG

Am Ende des Bewertungsverfahrens entscheidet die nationale Agentur oder die Exekutivagentur, für welche Projekte eine Finanzhilfe gewährt werden soll, anhand:

- der vom Bewertungsausschuss vorgeschlagenen Rangliste;
- des für die jeweilige Aktion (oder Aktivität im Rahmen einer Aktion) verfügbaren Budgets.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Antragsunterlagen und Begleitmaterialien nicht an den Antragsteller zurückgeschickt, unabhängig vom Ergebnis des Verfahrens.

ZUSTELLUNG DES FINANZHILFEBESCHLUSSES

Den vorläufigen Zeitplan für die Mitteilung der Auswahlresultate für die einzelnen Aktionen finden Sie im folgenden Abschnitt „Projektfristen und Zahlungsmodalitäten“

WAS GESCHIEHT NACH GENEHMIGUNG DES ANTRAGS?

FINANZHILFEVEREINBARUNG/FINANZHILFEBESCHLUSS

Wenn das Projekt für eine EU-Finanzhilfe im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps ausgewählt wird:

- wird dem Antragsteller des ausgewählten Projekts ein Finanzhilfebeschluss (der Exekutivagentur) zugestellt. Nach Erhalt/Zustellung des Beschlusses wird der Antragsteller zum Begünstigten einer EU-Finanzhilfe und kann mit der Projektdurchführung beginnen⁵⁴.
- wird eine Finanzhilfevereinbarung zwischen nationaler Agentur oder Exekutivagentur und dem Antragsteller unterzeichnet. Der Antragsteller erhält die Finanzhilfevereinbarung, die von seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist, und sendet sie zur Gegenzeichnung an die nationale Agentur oder Exekutivagentur zurück; die nationale Agentur oder Exekutivagentur ist die letzte Partei, die sie unterzeichnet. Nachdem beide Seiten die Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet haben, wird der Antragsteller zum Begünstigten einer EU-Finanzhilfe und

⁵⁴ Ausnahmen von dieser Regel finden Sie im Abschnitt „Rückwirkungsverbot“ in diesem Teil des Leitfadens.

kann mit der Durchfuhrung des Projekts beginnen⁵⁵. Im Falle von Solidaritatsprojekten und wenn dies nach nationalem Recht erforderlich ist, kann die nationale Agentur die Einbeziehung der ublichen oder privaten Stelle verlangen, die die Vereinbarung im Namen der informellen Gruppe junger Menschen unterzeichnet.

Bei den Finanzhilfevereinbarungen handelt es sich um Einzelempfangervereinbarungen, bei denen der Antragsteller der einzige Begunstigte ist.

Muster der Finanzhilfevereinbarungen und der Finanzhilfebeschlusse im Rahmen des Europaischen Solidaritatskorps werden im Laufe des Jahres auf den Websites der Europaischen Kommission und der Exekutivagentur bereitgestellt.

Den vorlaufigen Zeitplan fur die Ubermittlung der Finanzhilfevereinbarungen und der Finanzhilfebeschlusse fur die einzelnen Aktionen finden Sie im folgenden Abschnitt „Projektfristen und Zahlungsmodalitaten“.

HOHE DER FINANZHILFE

Die Genehmigung eines Antrags ist keine Zusage, dass eine finanzielle Unterstutzung in der vom Antragsteller beantragten Hohe gewahrt wird. Die beantragte Finanzhilfe kann auf der Grundlage der fur die jeweilige Aktion geltenden Finanzierungsregeln reduziert werden.

Die Bewilligung einer Finanzhilfe in einer Auswahlrunde begrundet keinen Anspruch in spateren Auswahlrunden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der in der Vereinbarung vorgesehene Forderbetrag als Hochstbetrag zu betrachten ist. Dieser Betrag kann auch dann nicht aufgestockt werden, wenn der Begunstigte einen hoheren Betrag beantragt.

Die von der Exekutivagentur oder der nationalen Agentur uberwiesenen Mittel mussen auf dem vom Begunstigten fur die Finanzhilfezahlung angegebenen Konto oder Unterkonto klar ausgewiesen sein.

ZAHLUNGSVERFAHREN

Je nach Art der Aktion, Laufzeit der Finanzhilfevereinbarung/des Finanzhilfebeschlusses und der Bewertung des finanziellen Risikos gelten fur die im Rahmen des Europaischen Solidaritatskorps unterstutzen Projekte unterschiedliche Zahlungsverfahren.

Mit Ausnahme der ersten Vorfinanzierungszahlung erfolgen weitere Zahlungen oder Einziehungen auf Basis der Analyse der vom Begunstigten ubermittelten Berichte oder Auszahlungsantrage (Muster fur diese Dokumente werden im Laufe des Jahres auf den Websites der nationalen Agenturen und der Exekutivagentur bereitgestellt).

Die im Rahmen des Europaischen Solidaritatskorps angewendeten Zahlungsverfahren werden unten beschrieben.

VORFINANZIERUNG

Eine Vorfinanzierungszahlung an den Begunstigten erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung durch die letzte der beiden Parteien bzw. nach der Zustellung des Finanzhilfebeschlusses an den Begunstigten und, falls verlangt, nach Eingang entsprechender Garantien (siehe folgender Abschnitt „Finanzielle Garantie“). Durch die Vorfinanzierung soll der Begunstigte mit einem Startkapital ausgestattet werden. Die nationalen Agenturen oder die Exekutivagentur konnen beschlieen, die erste Vorfinanzierungszahlung in mehrere Raten aufzuteilen. Moglich ist aber auch, dass sie sich fur eine reduzierte oder gar keine Vorfinanzierung entscheiden, wenn die finanzielle Leistungsfahigkeit des Begunstigten als nicht ausreichend bewertet wird.

WEITERE VORFINANZIERUNGSZAHLUNGEN

Bei einigen Aktionen erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang weiterer Vorfinanzierungsantrage bei der nationalen Agentur oder bei der Exekutivagentur eine zweite Vorfinanzierungszahlung an den Begunstigten oder in einigen Fallen eine dritte innerhalb von 60 Kalendertagen, wenn dem Antrag auf eine weitere Vorfinanzierungszahlung ein Fortschrittsbericht beigefugt wird. Diese weiteren Vorfinanzierungszahlungen konnen beantragt werden, wenn die erste Vorfinanzierungszahlung zu mindestens 70 % aufgebraucht ist. Wenn aus der Erklrung uber die Verwendung der vorherigen Vorfinanzierungszahlung(en) hervorgeht, dass weniger als 70 % davon zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit der Aktion verwendet wurden, kann die nachste Vorfinanzierungszahlung um die nicht verwendeten Betrage der vorigen gekurzt werden.

⁵⁵ Siehe vorige Funote.

ZWISCHENBERICHT (FORTSCHRITTSBERICHT/TECHNISCHER BERICHT)

Bei einigen Aktionen werden die Begünstigten aufgefordert, einen Zwischenbericht sowie einen Fortschrittsbericht oder technischen Bericht über den Stand der Projektdurchführung vorzulegen, die in bestimmten Fällen dem Antrag auf eine weitere Vorfinanzierungszahlung beizufügen sind. Der Zwischenbericht und der Fortschrittsbericht/technische Bericht müssen innerhalb der in der Finanzhilfvereinbarung oder im Finanzhilfebeschluss genannten Frist übermittelt werden.

ZAHLUNG ODER EINZIEHUNG DES RESTBETRAGS

Die Höhe der an den Begünstigten zu leistenden Restzahlung wird auf Basis eines Abschlussberichts ermittelt, der innerhalb der in der Finanzhilfvereinbarung oder im Finanzhilfebeschluss angegebenen Frist vorzulegen ist. Wenn a) der Sachverhalt, der den Anspruch auf die Finanzhilfe begründet, nicht oder nicht wie vorgesehen besteht oder b) die dem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als bei Antragstellung geplant oder c) die durchgeführten Aktivitäten/erzielte Ergebnisse von unzureichender Qualität sind, können die Finanzmittel entsprechend gekürzt werden oder kann der Begünstigte aufgefordert werden, bereits als Vorfinanzierung erhaltene überschüssige Beträge zurückzuzahlen.

Im Rahmen einiger Aktionen kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur in begründeten Fällen 100 % der gewährten Finanzhilfe in Form von Vorfinanzierungsraten überweisen. In solchen Fällen ist keine Restzahlung nötig. Wenn jedoch aus einem vom Begünstigten innerhalb der in der Finanzhilfvereinbarung genannten Frist vorzulegenden Abschlussbericht hervorgeht, dass a) der Sachverhalt, der den Anspruch auf die Finanzhilfe begründet, nicht oder nicht wie vorgesehen besteht, oder b) die dem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als zum Zeitpunkt der Antragstellung geplant oder c) die durchgeführten Aktivitäten/erzielte Ergebnisse von unzureichender Qualität sind, wird der Begünstigte aufgefordert, bereits als Vorfinanzierung erhaltene überschüssige Beträge zurückzuzahlen.

Im Allgemeinen erfolgt der Antrag auf Zahlung bzw. die Rückforderung des Restbetrags innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts.

Weitere Informationen zu den genauen Zahlungsmodalitäten für die einzelnen Aktionen finden Sie im folgenden Abschnitt „Projektfristen und Zahlungsmodalitäten“.

FINANZIELLE SANKTIONEN

Gegen Begünstigte von zentralisierten Aktionen, bei denen eine schwerwiegende Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt wurde, können gemäß den Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung finanzielle Sanktionen verhängt werden.

PROJEKTFRISTEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Bitte beachten Sie, dass die in der unten stehenden Tabelle genannten vorläufigen Termine nur zur allgemeinen Information dienen und keine rechtliche Verpflichtung für die nationalen Agenturen oder die Exekutivagentur darstellen. Ebenso ist bei den unten genannten Zahlungsmodalitäten zu beachten, dass diese zwar im Allgemeinen angewendet werden, aber je nach individueller Situation der antragstellenden Einrichtung (z.B. je nach finanzieller Leistungsfähigkeit) in der Finanzhilfvereinbarung oder im Finanzhilfebeschluss andere Regelungen getroffen werden können. Wenn die EU-Mittel in einem Haushaltsjahr nicht ausreichen, kann die Höhe der ersten Vorfinanzierungszahlung weiter reduziert werden.

| | Projektfristen | | | Zahlungsmodalitäten | | |
|---|--|--|--|----------------------------------|---------------------------------------|---|
| | Vorläufiger Termin der Zustellung des Finanzhilfebeschlusses | Vorläufiger Termin für die Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung | Termin für Zahlung/Rückforderung des Restbetrags | Anzahl der Vorfinanzierungsraten | Zwischenbericht (technischer Bericht) | % der Finanzhilfe in den verschiedenen Phasen |
| Qualitätssiegel | 2 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist | Entfällt | Entfällt | Entfällt | Entfällt | Entfällt |
| Freiwilligenprojekte | 3 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist | 4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist | Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der nationalen Agentur | 1 | Nein | Vorfinanzierung: 80 % Restbetrag: 20 % |
| Partnerschaften für Freiwilligentätigkeiten – jährlicher Finanzhilfeantrag | 3 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist | 4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist | Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der nationalen Agentur | 1 | Nein | Vorfinanzierung: 80 % Restbetrag: 20 % |
| Freiwilligenteams in prioritären Gebieten | 6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist | 9 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist | Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der EACEA | 1 | Nein | Vorfinanzierung: 80 % Restbetrag: 20 % |
| Praktika und Arbeitsstellen | 3 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist | 4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist | Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der nationalen Agentur | 1 | Nein | Vorfinanzierung: 80 % Restbetrag: 20 % |
| Solidaritätsprojekte | 3 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist | 4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist | Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der nationalen Agentur | 1 | Nein | Vorfinanzierung: 80 % Restbetrag: 20 % |

SONSTIGE WICHTIGE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

FINANZIELLE GARANTIE

Wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht als ausreichend erachtet wird, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur von einem Begünstigten, dem eine Finanzhilfe von über 60 000 EUR bewilligt wurde, die vorherige Hinterlegung einer Garantie verlangen, um die mit der Vorfinanzierung verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen. Es kann eine Garantie für einen Betrag bis zur Höhe der Vorfinanzierungszahlung(en) verlangt werden.

Der Zweck einer solchen Garantie besteht darin, die Bank oder das Finanzinstitut unwiderruflich selbstschuldnerisch oder auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Begünstigten im Rahmen des Finanzhilfebeschlusses oder der Finanzhilfevereinbarung haftbar zu machen.

Diese auf Euro lautende finanzielle Garantie muss von einer Bank oder einem Finanzinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hinterlegt werden. Wenn der Begünstigte seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur sich damit einverstanden erklären, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut mit Sitz in diesem Land die Garantie übernimmt, wenn sie der Ansicht ist, dass die Bank oder das Finanzinstitut eine gleichwertige finanzielle Sicherheit und gleichwertige Merkmale wie jene in einem EU-Mitgliedstaat bietet.

Die Garantie kann durch eine gesamtschuldnerische Bürgschaft eines Dritten oder mehrerer Dritter aus den teilnehmenden Einrichtungen ersetzt werden, die Vertragsparteien der betreffenden Finanzhilfevereinbarung sind.

Die Freigabe der Garantie erfolgt nach der Verrechnung der an den Begünstigten geleisteten Zwischenzahlungen mit der Zahlung des Restbetrags gemäß der Finanzhilfevereinbarung bzw. des Finanzhilfebeschlusses. Falls die Zahlung des Restbetrags in Form einer Einziehung erfolgt, wird die Bankgarantie nach Benachrichtigung des Begünstigten freigegeben.

VERGABE VON AUFTRÄGEN UND UNTERAUFTRÄGEN

Die Begünstigten können für spezifische technische Dienstleistungen, die besondere Fähigkeiten (in den Bereichen Recht, Buchhaltung, Steuern, Personalwesen, IT usw.) erfordern, Durchführungsaufträge oder Unteraufträge vergeben. Die dem Begünstigten für diese Art von Dienstleistungen entstandenen Kosten können daher als förderfähige Kosten geltend gemacht werden, wenn sie alle sonstigen in der Finanzhilfevereinbarung oder im Finanzhilfebeschluss genannten Kriterien erfüllen.

Erfordert die Durchführung des Projekts die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen (Durchführungsauftrag), müssen die Begünstigten den Zuschlag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, oder gegebenenfalls dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilen, wobei sie sicherstellen müssen, dass kein Interessenkonflikt besteht und die Unterlagen für eine eventuelle Prüfung aufbewahrt werden.

Übersteigt der Wert des Durchführungsauftrags 60 000 EUR, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur dem Begünstigten zusätzlich zu den im vorigen Absatz genannten Vorschriften besondere Vorschriften auferlegen. Diese besonderen Vorschriften werden dann auf den Websites der nationalen Agenturen oder der Exekutivagentur veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG DER BEWILLIGTEN FINANZHILFEN

Gemäß dem Grundsatz der Transparenz und der Verpflichtung zur nachträglichen Veröffentlichung müssen Informationen über die Empfänger von EU-Mitteln im ersten Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahres, für das sie gewährt wurden, auf der Website der Kommission, der Exekutivagentur und/oder der nationalen Agenturen veröffentlicht werden.

Die entsprechenden Informationen können auch in einem anderen geeigneten Medium veröffentlicht werden, u. a. im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die nationalen Agenturen und die Exekutivagentur veröffentlichen die folgenden Informationen:

- Name und Ort des Begünstigten;
- Höhe des gewährten Zuschusses;
- Art und Zweck des Zuschusses.

Auf begründeten und mit entsprechenden Belegen untermauertem Antrag des Begünstigten wird auf die Veröffentlichung verzichtet, wenn durch eine Offenlegung der Informationen die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten der betreffenden Personen gefährdet oder die geschäftlichen Interessen des Begünstigten beeinträchtigt würden.

In Bezug auf personenbezogene Daten natürlicher Personen werden die veröffentlichten Informationen zwei Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Mittel gewährt wurden, entfernt.

Dasselbe gilt für personenbezogene Daten in den offiziellen Bezeichnungen juristischer Personen (z. B. von Verbänden oder Unternehmen, die den Namen ihrer Gründer tragen).

Begünstigte Einrichtungen sind nicht berechtigt, diese Art von Informationen über junge Menschen zu veröffentlichen, die an den Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Neben den Anforderungen in Bezug auf die Sichtbarkeit des Projekts und die Verbreitung und Nutzung seiner Ergebnisse (die Gewährungskriterien sind) besteht eine Verpflichtung, für jedes bewilligte Projekt ein Mindestmaß an Werbung zu machen.

Die Begünstigten sind verpflichtet, unabhängig von der jeweiligen Form oder dem Medium (einschließlich Internet) in allen Mitteilungen oder Veröffentlichungen ausdrücklich auf die Unterstützung durch die Europäische Kommission hinzuweisen.

Dabei müssen sie sich an die Bestimmungen in der Finanzhilfvereinbarung oder im Finanzhilfebeschluss halten. Werden diese Bestimmungen nicht vollständig eingehalten, kann die Finanzhilfe des Begünstigten gekürzt werden.

Weitere Anforderungen an die Sichtbarkeit des Projekts finden Sie in den Verbreitungsleitlinien für Begünstigte in Anhang I dieses Leitfadens.

KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur und/oder die Europäische Kommission können technische und finanzielle Kontrollen und Prüfungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Finanzhilfe vornehmen. Sie können zudem die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Begünstigten zur regelmäßigen Bewertung der Pauschalbeträge, Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen kontrollieren. Der Begünstigte verpflichtet sich mit der Unterschrift seines rechtlichen Vertreters, Nachweise für die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzhilfe vorzulegen. Die Europäische Kommission, die Exekutivagentur, die nationalen Agenturen und/oder der Europäische Rechnungshof oder eine von ihnen beauftragte Stelle können die Verwendung der Finanzhilfe jederzeit bis zu fünf Jahre oder bei Finanzhilfen von höchstens 60 000 EUR bis zu drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags oder der Durchführung der Einziehung durch die nationale Agentur oder die Exekutivagentur überprüfen. Daher müssen die Begünstigten während dieses Zeitraums Aufzeichnungen, Originalbelege, Statistiken und sonstige Unterlagen in Verbindung mit der gewährten Finanzhilfe aufbewahren.

Für Projekte, die auf zentraler Ebene von der Exekutivagentur verwaltet werden, können je nach Art der betreffenden Aktion und der Höhe des gewährten Zuschusses unterschiedliche Prüfverfahren angewandt werden (Typ I für Finanzhilfen über 60 000 EUR und unter 750 000 EUR; Typ II für Finanzhilfen in der Höhe von 750 000 EUR und darüber). Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Exekutivagentur.

Die genauen Bestimmungen für Prüfungen und Kontrollen werden in der Finanzhilfvereinbarung oder im Finanzhilfebeschluss dargelegt.

DATENSCHUTZ

Alle personenbezogenen Daten im Antragsformular oder in der Finanzhilfvereinbarung/im Finanzhilfebeschluss werden von der nationalen Agentur, der Exekutivagentur oder der Europäischen Kommission gemäß den folgenden Rechtsvorschriften verarbeitet:

- Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr.
- In zweiter Ordnung und nur insoweit als die Verordnung (EU) 2018/1725 nicht anwendbar ist gelten die allgemeine Datenschutzverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates) oder, falls diese nicht gilt (Nicht-EU-Länder), die nationalen Datenschutzbestimmungen.

Die Antworten des Antragstellers auf die Fragen im Antragsformular (außer auf die als optional gekennzeichneten Fragen) sind für die Bewertung und weitere Bearbeitung des Finanzhilfeantrags gemäß dem Leitfaden zum Europäischen Solidaritätskorps erforderlich. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck von der für das betreffende Finanzhilfeprogramm der Union zuständigen Abteilung oder dem dafür zuständigen Referat (als Verantwortliche) verarbeitet. Personenbezogene Daten können an Dritte übermittelt werden, die an der Bewertung der Anträge oder am Verfahren zur Verwaltung der Finanzhilfen beteiligt sind, wenn diese davon Kenntnis haben müssen. Dies gilt unbeschadet der Übermittlung an Stellen, die für Überwachungs- und Kontrollaufgaben nach dem Recht der Europäischen Union verantwortlich sind, oder an Stellen, die mit der Bewertung des Programms oder einer seiner Aktionen beauftragt wurden. Personenbezogene Daten können insbesondere zum Schutz der finanziellen Interessen der Union internen Auditdiensten, dem Europäischen Rechnungshof, dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung sowie zwischen den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen übermittelt

werden. Antragsteller haben das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und auf Berichtigung dieser Daten. Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind an die Agentur zu richten, die das Projekt ausgewählt hat. Bei Streitigkeiten können Antragsteller sich außerdem jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Finanzhilfevereinbarung oder dem Finanzhilfebeschluss zu entnehmen.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps finden Sie auf der Website der Kommission und der Exekutivagentur eine ausführliche Datenschutzerklärung und Kontaktdaten.

Im Rahmen der von der Exekutivagentur verwalteten zentralisierten Aktionen werden die Antragsteller (und bei juristischen Personen die Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Antragstellers oder Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen in Bezug auf den Antragsteller oder auch natürliche oder juristische Personen, die unbeschränkt für die Schulden des Antragstellers haften) darüber informiert, dass ihre personenbezogenen Daten (Name und Vorname bei natürlichen Personen, Adresse, Rechtsform und Name und Vorname der Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen bei juristischen Personen) vom Anweisungsbefugten der Agentur in das Früherkennungs- und Ausschlussystem (EDES) eingetragen werden können, wenn sie sich in einer der in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union genannten Situationen befinden. .

FREIE LIZENZEN UND RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Eine freie Lizenz bietet dem Eigentümer eines Werks die Möglichkeit, eine allgemeine Erlaubnis zu dessen Nutzung zu erteilen. Je nach Umfang der damit verbundenen Befugnisse oder Beschränkungen gibt es verschiedene freie Lizenzen, aus denen die Begünstigten die jeweilige Lizenz für ihr Werk auswählen können. Für jede erstellte Ressource muss es eine freie Lizenz geben.

Damit werden keine Urheberrechte oder Rechte des geistigen Eigentums übertragen. Die Begünstigten bleiben Urheberrechtsinhaber der von ihnen produzierten Materialien und dürfen sie nach Belieben verwenden. Die einzige Anforderung ist, dass Begünstigte einer Finanzhilfe Bildungsressourcen (oder sonstige im Rahmen des Projekts erstellte Unterlagen und Medien) durch freie Lizenzen allgemein zugänglich machen müssen. Um diese Anforderung zu erfüllen, müssen Lizenzen zumindest die Nutzung und idealerweise die Verbreitung und Bearbeitung erlauben. Die Begünstigten können ihre Projektergebnisse auch kommerziell verwerten; erfahrungsgemäß erhöht der freie Zugang die Sichtbarkeit und kann interessierte Nutzer zum Kauf der Druckversion oder sonstiger physischer Materialien, Unterlagen oder Medien veranlassen.

RELEVANTE VORSCHRIFTEN

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 193 vom 30.7.2018).

ANHANG I – VERBREITUNG UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE – EIN PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR BEGÜNSTIGTE

Aktivitäten zur Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen dienen dazu, die im Rahmen eines Projekts des Europäischen Solidaritätskorps geleistete Arbeit bekannt zu machen. Durch die Weitergabe von Erkenntnissen, Produkten und Ergebnissen über die teilnehmenden Einrichtungen hinaus kann eine breitere Gemeinschaft Nutzen aus einem mit EU-Mitteln geförderten Projekt ziehen. Außerdem werden die Bemühungen der Einrichtung zur Verwirklichung der Ziele des Europäischen Solidaritätskorps unterstützt, das der Verknüpfung von geförderten Aktivitäten und Politikmaßnahmen wesentliche Bedeutung beimisst. Jedes der vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Projekte ist daher ein Schritt zur Erreichung der allgemeinen für das Korps in seiner Rechtsgrundlage festgelegten Ziele.

Da die Verbreitungsaktivitäten je nach Projekt unterschiedlich sein werden, muss genau überlegt werden, welche Maßnahmen für die jeweilige teilnehmende Einrichtung am besten passen. Einrichtungen, die an kleineren Projekten teilnehmen, sollten die Verbreitung und Nutzung dem Umfang ihrer Aktivität anpassen. Je größer das Projekt und seine strategische Bedeutung, desto umfangreicher werden die Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sein. Bei der Beantragung von EU-Mitteln müssen Antragsteller die beabsichtigten/geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten darlegen und diese auch tatsächlich durchzuführen, wenn sie ausgewählt werden.

Der folgende Leitfaden gliedert sich in zwei Teile:

- Im ersten werden einige Schlüsselbegriffe definiert, und es wird erklärt, was durch die Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen erreicht werden kann und wie diese Aktivitäten zur Verwirklichung der Gesamtziele des Projekts beitragen.
- Im zweiten wird auf die Anforderungen an Begünstigte des Europäischen Solidaritätskorps (teilnehmende Einrichtungen) in Bezug auf die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse eingegangen.

VERBREITUNG UND NUTZUNG DER PROJEKTERGEBNISSE: WAS, WARUM, WER, WANN, WO UND WIE?

WAS IST MIT VERBREITUNG UND NUTZUNG GEMEINT?

Verbreitung ist die gezielte Weitergabe von Informationen über die Ergebnisse von Programmen und Initiativen an wichtige Akteure. Mit der Verbreitung wird begonnen, sobald die Ergebnisse von Programmen und Initiativen verfügbar sind. Im Hinblick auf das Europäische Solidaritätskorps bedeutet dies, die Projekterfolge und -ergebnisse so weit wie möglich bekannt zu machen. So werden Dritte auf das Projekt aufmerksam gemacht, was sich wiederum in Zukunft auf andere Einrichtungen auswirken wird und den Bekanntheitsgrad der Einrichtung steigert, die das Projekt durchführt. Um Ergebnisse wirksam zu verbreiten, muss zu Beginn eines Projekts ein geeigneter Prozess entwickelt werden. Dabei sollte überlegt werden, warum welche Ergebnisse wie, wann, an wen und wo verbreitet werden sollen, sowohl während des Förderzeitraums als auch danach.

Bei der **Nutzung** geht es einerseits darum, die Ergebnisse von Programmen und Initiativen an die entsprechenden Entscheidungsträger auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene weiterzuleiten, und andererseits darum, einzelne Endnutzer dazu zu bringen, die Ergebnisse von Programmen und Initiativen zu übernehmen und/oder anzuwenden. Für das Europäische Solidaritätskorps bedeutet dies, das Potenzial der geförderten Aktivitäten bestmöglich auszuschöpfen, damit die Ergebnisse auch über die Laufzeit des Projekts hinaus genutzt werden. Die Ergebnisse sollten so gestaltet werden, dass sie an die Bedürfnisse Dritter angepasst, auf neue Bereiche übertragen, nach Ende des Förderzeitraums weiterwirken oder in künftige Strategien und Verfahren einfließen können.

Verbreitung und Nutzung sind folglich getrennte, aber eng miteinander verbundene Prozesse.

WAS SIND „ERGEBNISSE DER AKTIVITÄT“?

Ergebnisse sind die erreichten Leistungen europäischer Aktivitäten oder Projekte, die mit EU-Mitteln gefördert wurden. Die Art der Ergebnisse hängt von der Art des Projekts ab. Ergebnisse können in a) Outputs und b) Outcomes unterteilt werden:

Output: ein durch ein bestimmtes Projekt hervorgebrachtes konkretes (materielles) Produkt, das messbar ist; Outputs können zugängliche Produkte wie Publikationen, Videos, Veranstaltungen, Blogbeiträge, Social-Media-Seiten oder Websites sein.

Outcome: ein immaterieller Mehrwert, der durch die Erreichung der Projektziele und -vorgaben erzielt wird. Normalerweise lässt sich ein solcher Mehrwert nicht messen, egal ob es sich um konkrete Ereignisse und Maßnahmen oder eher abstrakte

Auswirkungen handelt wie ein stärkeres Bewusstsein, verbesserte Fertigkeiten oder Fähigkeiten, gewonnene Kenntnisse und Erfahrungen von Teilnehmenden, Partnern oder anderen am Projekt beteiligten Akteuren.

WAS VERSTEHT MAN UNTER WIRKUNG UND NACHHALTIGKEIT?

Als **Wirkung** werden die Auswirkungen einer durchgeführten Aktivität und ihrer Ergebnisse auf Menschen, Verfahren, Organisationen und Systeme bezeichnet. Pläne zur Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen können dazu beitragen, eine größtmögliche Wirkung der Aktivitäten auf die unmittelbaren Beteiligten sowie auf Partner in künftigen Jahren zu erzielen. Auch der Nutzen für andere Interessengruppen sollte berücksichtigt werden, um eine größere Wirkung zu erzielen und das Beste aus dem Projekt herauszuholen.

Die **Nachhaltigkeit** eines Projekts zeigt sich darin, inwieweit seine Ergebnisse über das Ende des Förderzeitraums hinaus weiterwirken und verbreitet werden. Auch wenn vielleicht nicht alle Teile des Projekts oder alle Ergebnisse dauerhaft sind, muss die Verbreitung und Nutzung als eine Entwicklung gesehen werden, die über die Dauer des Projekts hinaus und bis in die Zukunft reicht.

WAS WIRD MIT DER VERBREITUNG UND NUTZUNG BEZWECKT?

Erstens dienen Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten dazu, Projektergebnisse bekannt zu machen. Zweitens sollen sie zur Umsetzung und Gestaltung von Politikmaßnahmen und Programmen auf nationaler und europäischer Ebene beitragen. Schließlich soll durch die Verbreitung der Projektergebnisse auch die Qualität künftiger Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps verbessert werden, indem bewährte Verfahren ausgetauscht werden.

Die Begünstigten sollten ihren eigenen Weg zur Erreichung der genannten Ziele entwickeln. Die Entwicklung eines Plans für die Verbreitung und Nutzung ist bei allen vom Europäischen Solidaritätskorps geförderten Projekten wichtig. Art und Umfang der Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sollten jedoch verhältnismäßig und an die Erfordernisse und die Art des Projekts angepasst sein. Die teilnehmenden Einrichtungen sollten sich überlegen, was die Ziele der Aktivitäten/des Plans sind, die geeignetsten Aktivitäten und Methoden auswählen und die Aufgaben auf die Partner aufteilen, wobei die Besonderheiten des Projekts berücksichtigt werden sollten.

Ein formeller Verbreitungs- und Nutzungsplan ist zwar nicht verpflichtend, die teilnehmenden Einrichtungen werden aber aufgefordert, die von den Teilnehmenden erzielten Lernergebnisse zu kommunizieren. Sie sollten zudem die Teilnehmenden dazu ermutigen, mit anderen zu teilen, wie sie von der Teilnahme an Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps profitiert haben.

Soweit ein Verbreitungs- und Nutzungsplan erstellt wird, sollte er messbare und realistische Ziele, einen detaillierten Zeitplan und eine Ressourcenplanung für die durchzuführenden Aktivitäten enthalten. Die Einbeziehung von Zielgruppen in die Aktivitäten trägt ebenfalls zur bestmöglichen Nutzung der Projektergebnisse bei. Wichtig ist, gleich zu Beginn eine Strategie zur Förderung der Kommunikation mit den jeweiligen Zielgruppen festzulegen.

PROJEKTBEZOGENE KOMMUNIKATION VERSUS VERBREITUNG UND NUTZUNG DER PROJEKTERGEBNISSE

Im Vergleich zur Verbreitung und Nutzung von Projektergebnissen ist Kommunikation ein umfassenderes Konzept. Dazu gehören Aufklärungs- und Werbemaßnahmen zur Erhöhung der Bekanntheit und Sichtbarkeit der Projektaktivitäten ergänzend zur Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse. Sehr häufig ist eine klare Unterscheidung zwischen diesen Bereichen jedoch schwierig. Um die verfügbaren Ressourcen möglichst gut zu nutzen, kann es daher effizienter sein, einen allgemeinen strategischen Rahmen für beide Bereiche zu entwickeln. Die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse sollte ein wesentlicher Bestandteil aller Kommunikationsaktivitäten während der Projektlaufzeit sein.

WARUM MÜSSEN PROJEKTERGEBNISSE WEITERGEGEBEN WERDEN? WELCHEN WEITEREN NUTZEN GIBT ES?

Sich die Zeit für die Entwicklung eines umfassenden Verbreitungs- und Nutzungsplans zu nehmen, lohnt sich sowohl für den Begünstigten als auch seine Partner. Neben der Stärkung des Profils der Einrichtung können Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten oft neue Möglichkeiten eröffnen, das Projekt und seine Ergebnisse zu erweitern oder neue Partnerschaften für die Zukunft zu entwickeln. Eine erfolgreiche Verbreitung und Nutzung kann einem Projekt auch Anerkennung von außen bringen und es zusätzlich aufwerten. Durch die Weitergabe von Ergebnissen können andere von den Aktivitäten und Erfahrungen des Europäischen Solidaritätskorps profitieren. Die Projektergebnisse können als Beispiele dienen und andere inspirieren, indem sie zeigen, was im Rahmen dieser Initiative erreicht werden kann.

Die Verbreitung und die Nutzung von Projektergebnissen kann eine Grundlage für künftige Maßnahmen und Verfahren bilden. Aktivitäten der Begünstigten zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse tragen zum übergeordneten Ziel der Verbesserung der Strategien und Programme der Europäischen Union bei. Die Wirkung des Europäischen Solidaritätskorps wird nicht nur an der Qualität der Projektergebnisse gemessen, sondern auch daran, inwieweit diese Ergebnisse außerhalb der Projektpartnerschaft bekannt sind und genutzt werden. Wenn durch die wirksame Verbreitung möglichst viele potenzielle Nutzer erreicht werden, wird sich das bezahlt machen.

Durch die Verbreitung und Nutzung von Projektergebnissen wird auch das Bewusstsein für die Möglichkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps erhöht, und es wird der europäische Mehrwert der durch diese Initiative unterstützten Aktivitäten aufgezeigt. Dies kann zu einer positiven öffentlichen Wahrnehmung beitragen und eine breitere Beteiligung an dieser neuen EU-Initiative fördern. Es ist wesentlich, sich Gedanken über die Ziele des Verbreitungs- und Nutzungsplans zu machen. Diese sollten an die Projektziele anknüpfen, um sicherzustellen, dass die verwendeten Methoden und Ansätze für das im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps durchgeführte Projekt und seine Ergebnisse sowie für die ermittelten Zielgruppen geeignet sind. Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten können folgende Ziele haben:

- Erhöhung des Bekanntheitsgrads
- Ausweitung der Wirkung
- Einbeziehung von Akteuren und Zielgruppen
- Verbreitung von Lösungen und Wissen
- Einfluss auf Politik und Praxis
- Entwicklung neuer Partnerschaften

WAS KANN VERBREITET UND GENUTZT WERDEN?

Als Nächstes muss ermittelt werden, **was** verbreitet und genutzt werden soll. Die Projektergebnisse können unterschiedlicher Art sein und sowohl (materielle) Ergebnisse als auch Kompetenzen und persönliche Erfahrungen der Organisatoren und der Teilnehmenden eines Projekts (immaterielle Ergebnisse) umfassen.

Materielle Ergebnisse sind z. B.:

- Videos
- Informationsbroschüren
- Websites oder Social-Media-Seiten
- Evaluierungsberichte
- Anerkennungszertifikate usw.

Um für eine umfassendere Verbreitung von Erfahrungen, Prozessen usw. zu sorgen, sollten sie dokumentiert werden.

Immaterielle Ergebnisse sind z. B.:

- Wissen und Erfahrung der Teilnehmenden
- verbesserte Kompetenzen oder Leistungen
- höheres kulturelles Bewusstsein
- bessere Sprachkenntnisse

Immaterielle Ergebnisse sind häufig schwieriger zu messen. Interviews, Fragebögen, Tests, Beobachtungen oder Selbstbewertungsmechanismen können bei der Erfassung dieser Art von Ergebnissen helfen.

WER SIND DIE ZIELGRUPPEN?

Die Bestimmung der Zielgruppen sowohl auf verschiedenen geografischen Ebenen (d. h. auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene) als auch im Tätigkeitsbereich des Begünstigten (Mitarbeiter, Fachkollegen, lokale Behörden, andere Einrichtungen, die dieselbe Art von Aktivitäten durchführen, Netzwerke usw.) ist von wesentlicher Bedeutung. Die Aktivitäten und Botschaften müssen auf die jeweiligen Adressaten und Zielgruppen abgestimmt sein, z. B.:

- Endnutzer der Projektaktivitäten;
- Interessengruppen, Fachleute oder Praktiker in diesem Bereich und sonstige interessierte Parteien;
- Entscheidungsträger auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene;
- Presse und Medien;
- die Öffentlichkeit.

Die Projektplanung sollte so flexibel sein, dass sie die Einbeziehung von Zielgruppen und anderen Akteuren in den verschiedenen Projektphasen erlaubt. Damit wird sichergestellt, dass ihre Bedürfnisse auch tatsächlich berücksichtigt werden. Ihre Beteiligung zeigt zudem den potenziellen Wert des Projekts auf und trägt zur Verbreitung bei anderen interessierten Parteien in ganz Europa bei.

WIE KÖNNEN ERGEBNISSE VERBREITET UND GENUTZT WERDEN?

Um möglichst viele Menschen zu erreichen, sollten so viele Kommunikationsmaterialien und Projektergebnisse wie möglich in möglichst viele Sprachen übersetzt werden, v. a. in die Sprachen der Partner sowie ins Englische.

Es gibt viele unterschiedliche Möglichkeiten, Projektergebnisse zu verbreiten und zu nutzen. Kreativität und neue Ideen zur Erhöhung der Sichtbarkeit der Projekte im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps und ihrer Ergebnisse sind erwünscht. Folgendes könnte dabei hilfreich sein:

- die Projektergebnisplattform des Europäischen Solidaritätskorps (siehe unten);
- Projekt- oder Organisationswebsites;
- Meetings mit wichtigen Akteuren und Besuche;
- jährliche Veranstaltungen des Europäischen Solidaritätskorps;
- Möglichkeiten zum Meinungsaustausch (z. B. Informationsveranstaltungen, Workshops, (Online-)Seminare, Schulungen, Ausstellungen, Demonstrationen oder Peer Reviews);

- gezieltes schriftliches Material wie Berichte, Fachartikel, Newsletter, Pressemitteilungen, Flugblätter oder Broschüren);
- audiovisuelle Medien und Produkte wie Radio, Fernsehen, YouTube, Flickr, Videoclips, Podcasts oder Apps;
- soziale Medien;
- öffentliche Veranstaltungen;
- Projektbranding und -logos;
- bestehende Kontakte und Netzwerke.

In Bezug auf die Nutzung ist es wichtig, sich zu überlegen, wie die Ergebnisse etwas bewirken können. Sie könnten u. a. folgenden Nutzen haben:

- positive Auswirkung auf das Ansehen der teilnehmenden Einrichtungen;
- höheres Bewusstsein für ein Thema, ein Ziel oder einen Arbeitsbereich;
- stärkere finanzielle Unterstützung durch andere Geldgeber;
- stärkerer Einfluss auf Politik und Praxis.

WANN SOLLTEN VERBREITUNGS- UND NUTZUNGSAKTIVITÄTEN DURCHFÜHRT WERDEN?

Die Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen stellt über die gesamte Laufzeit ein wesentliches Element von Projekten des Europäischen Solidaritätskorps dar: von der ersten Idee des Begünstigten, während der Projektdurchführung und sogar nach Ende des Förderzeitraums.

Gemeinsam mit den beteiligten Partnern muss ein Zeitplan für die Aktivitäten erstellt werden, und es müssen die entsprechenden Finanzmittel und Ressourcen zugewiesen werden. Der Plan sollte:

- mit den Partnern vereinbarte realistische Ziele und Fristen für die Überwachung des Fortschritts enthalten;
- die Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten auf die wichtigsten Projektphasen abstimmen;
- genug Flexibilität aufweisen, um auf die Bedürfnisse der Zielgruppen sowie auf allgemeine Entwicklungen in Politik und Praxis zu reagieren.

Beispiele für Aktivitäten in den einzelnen Phasen des Projektzyklus:

VOR Projektbeginn:

- Entwurf des Verbreitungs- und Nutzungsplans;
- Beschreibung der erwarteten Auswirkungen und Ergebnisse;
- Analyse, wie und an wen die Ergebnisse weitergegeben werden bzw. wie und von wem sie genutzt werden sollen.

WÄHREND des Projekts:

- Kontaktaufnahme zu relevanten Medien z. B. auf lokaler oder regionaler Ebene;
- Durchführung regelmäßiger Aktivitäten wie z. B. Informationsveranstaltungen, Schulungen, Demonstrationen oder Peer Reviews;
- Bewertung der Wirkung auf Zielgruppen;
- Einbeziehung anderer Akteure zur Weiterleitung der Ergebnisse an die Endnutzer bzw. Übertragung auf neue Bereiche/die Politik;
- Hochladen der Projektergebnisse und Update der Projektbeschreibung auf der **Projektergebnisplattform des Europäischen Solidaritätskorps**⁵⁶.

NACH dem Projekt:

- Fortsetzung der Verbreitungsmaßnahmen (wie oben erläutert);
- Entwicklung von Ideen für die künftige Zusammenarbeit;
- Evaluierung von Ergebnissen und Auswirkungen;
- Kontaktaufnahme mit relevanten Medien;
- Kontaktaufnahme mit politischen Entscheidungsträgern, falls relevant;
- Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, den nationalen Agenturen und/oder der Exekutivagentur, indem ihre Bemühungen um Verbreitung und Nutzung unterstützt werden.

WIE WIRD ERFOLG BEWERTET?

Die Beurteilung der Wirkung ist ein wesentlicher Bestandteil des Prozesses. Dabei werden Ergebnisse bewertet und Empfehlungen für künftige Verbesserungen abgegeben. Der Fortschritt bei der Erreichung der Ziele könnte anhand von Indikatoren ermittelt werden, die ein Messinstrument zur Bewertung der Leistung sind. Indikatoren können sowohl quantitative Angaben zu Zahlen und Prozentsätzen als auch qualitative Angaben zur Qualität der Teilnahme und der

⁵⁶ Die Plattform des Europäischen Solidaritätskorps über Projektergebnisse wird im Januar 2019 gestartet. Die genaue Adresse wird rechtzeitig im Portal des Europäischen Solidaritätskorps veröffentlicht.

Erfahrung umfassen. Die Wirkung kann auch mittels Fragebogen, Interviews, Beobachtungen und Bewertungen ermittelt werden. Die Definition der Indikatoren für die verschiedenen Projektaktivitäten sollte am Beginn des Projekts erfolgen und Teil des allgemeinen Verbreitungsplans sein.

Zum Beispiel:

- Anzahl der Personen, die an Diskussionen und Informationsveranstaltungen teilnehmen (Workshops, Seminare, Peer Reviews); Follow-up-Maßnahmen;
- Herstellung und Verbreitung von Produkten;
- Medienberichterstattung (Fachartikel, Newsletter, Pressemitteilungen, Interviews usw.);
- Sichtbarkeit in sozialen Medien;
- Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen;
- Verbindungen zu bestehenden Netzwerken und transnationalen Partnern; Informations- und Wissenstransfer;
- Auswirkung auf regionale, nationale und EU-Politikmaßnahmen;
- Feedback von Endnutzern, anderen Akteuren, Peers und politischen Entscheidungsträgern.

ANFORDERUNGEN AN DIE VERBREITUNG UND NUTZUNG

ALLGEMEINE QUALITÄTSANFORDERUNGEN

Antragsteller, die eine Finanzierung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps beantragen, müssen sich in der Antragsphase sowie während und nach der Aktivität Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten überlegen. Dieser Abschnitt vermittelt einen Überblick über die für das Europäische Solidaritätskorps festgelegten grundlegenden Anforderungen.

Die Verbreitung und der Nutzung zählt zu den Gewährungskriterien, nach denen der Antrag bewertet wird. Für alle Projektarten wird in der Abschlussphase ein Bericht über die Aktivitäten zur Verbreitung der Ergebnisse innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Einrichtungen verlangt.

SICHTBARKEIT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS

In allen Kommunikations- und Werbematerialien ist von den Begünstigten das Europa-Emblem (die „EU-Flagge“) zu verwenden und der Name der Europäischen Union immer ganz auszusprechen. Um in Kommunikationsmaterial auf eine EU-Finanzierung durch das Europäische Solidaritätskorps aufmerksam zu machen, sollte vorzugsweise der Hinweis „Kofinanziert vom Europäischen Solidaritätskorps der Europäischen Union“ neben dem EU-Emblem platziert werden.

Leitlinien für Begünstigte und Beispiele für den Hinweis auf eine EU-Finanzierung mit Übersetzung finden Sie unter: https://ec.europa.eu/youth/solidarity-corps_de

NUTZUNG DER PROJEKTERGEBNISPLATTFORM DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS

Derzeit wird eine Plattform für Projektergebnisse des Europäischen Solidaritätskorps entwickelt (geplanter Start Januar 2019), auf der ein umfassender Überblick über die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps finanzierten Projekte vermittelt und Beispiele für bewährte Verfahren vorgestellt werden sollen. Auf der Plattform sollen auch die Ergebnisse der geförderten Projekte zugänglich gemacht werden.

Die Projektergebnisplattform des Europäischen Solidaritätskorps dient verschiedenen Zwecken:

- Transparenz, denn sie vermittelt einen umfassenden Überblick über alle im Rahmen der Initiative finanzierten Projekte (einschließlich Projektzusammenfassungen, Fördermittel, URL-Links usw.);
- Rechenschaftspflicht;
- Inspiration.

ANHANG II – GLOSSAR WICHTIGER BEGRIFFE

| | |
|---|---|
| (Antrags-)Frist | Letzter Termin, bis zu dem das Antragsformular bei der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur eingereicht werden muss, um überhaupt für eine Förderung in Betracht zu kommen. |
| Aktion | Bereich oder Maßnahme des Europäischen Solidaritätskorps. |
| Aktivität | Als Teil eines Projekts durchgeführte Aufgaben. Eine Aktivität wird durch denselben Ort, denselben Zeitrahmen und denselben Bereich definiert. |
| Antragsteller | Teilnehmende Einrichtung oder Gruppe junger Menschen, die einen Antrag einreicht. |
| Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen | Eine von der Kommission oder in ihrem Namen veröffentlichte Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist einen Vorschlag für eine Aktion einzureichen, die die angestrebten Ziele und erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) und/oder auf den entsprechenden Websites der Kommission, der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur veröffentlicht. |
| Begleitperson | Eine Person, die Teilnehmende mit besonderen Bedürfnissen (d. h. mit Behinderungen) oder mit geringeren Chancen bei einer Aktivität begleitet, um für ihren Schutz zu sorgen, ihnen Unterstützung und zusätzliche Hilfe zu bieten und ihnen wirksames Lernen zu ermöglichen. |
| Begünstigter | Wenn das Projekt ausgewählt wird, wird der Antragsteller zum Begünstigten einer Finanzhilfe des Europäischen Solidaritätskorps. Der Begünstigte unterzeichnet eine Finanzhilfevereinbarung mit der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur, die sein Projekt ausgewählt hat, oder es wird ihm ein Finanzhilfebeschluss zugestellt. |
| EQR (Europäischer Qualifikationsrahmen) | Ein gemeinsames Europäisches Referenzinstrument, das als ein Übersetzungsinstrument den Vergleich verschiedener Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Qualifikationsniveaus ermöglicht. Gemäß der Empfehlung 2008/C 111/01 des Europäischen Parlaments und des Rates sollen dadurch die Transparenz, die Vergleichbarkeit und die Übertragbarkeit von Qualifikationen in ganz Europa verbessert werden, die Mobilität zu Erwerbs- und Lernzwecken gefördert sowie das lebenslange Lernen vereinfacht werden. |
| Europass | Der Europass ist ein Portfolio aus fünf Dokumenten, das zur Beschreibung der gesamten im Laufe der Zeit erworbenen Lernleistungen, Arbeitserfahrungen, Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen dient. Die Dokumente können in einem elektronischen Folder gesammelt werden. Diese Dokumente sind: Europass Lebenslauf, Sprachenpass, Mobilitätsnachweis, Zeugniserläuterung und Diploma Supplement. Außerdem umfasst der Europass den Europäischen Skills-Pass, einen benutzerfreundlichen elektronischen Folder, in dem ein persönliches, modulares Verzeichnis der eigenen Kompetenzen und Qualifikationen erstellt werden kann. Der Europass soll die Mobilität fördern und die Beschäftigungschancen sowie die Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen in Europa verbessern. |
| Gemeinsamer Antrag | Antrag auf ein Qualitätssiegel, der für die antragstellende Einrichtung und im Namen mindestens einer verbundenen Einrichtung gestellt wird. |
| Grenzüberschreitende Aktivität | Aktivität, die in einem anderen Land als jenem stattfindet, in dem die Teilnehmenden rechtmäßig niedergelassen sind. |
| Gruppe junger Menschen | Gruppe von mindestens fünf Personen, die nach dem geltenden nationalen Recht keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Einem ihrer Vertreter wird jedoch die Befugnis erteilt, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen zu übernehmen. Solche Gruppen junger Menschen können Antragsteller für Solidaritätsprojekte sein. Zur Vereinfachung werden sie in diesem Leitfaden juristischen Personen (Organisationen, Institutionen usw.) gleichgestellt und fallen für die Aktion, an der sie sich beteiligen können, unter den Begriff „teilnehmende Einrichtungen“. Die Gruppe muss sich aus mindestens fünf jungen Menschen in dem allgemein für eine Teilnahme am Korps festgelegten Alter (18-30) zusammensetzen. |

| | |
|--|--|
| Höhere Gewalt | Eine unvorhersehbare Ausnahmesituation oder ein Ereignis, das außerhalb der Kontrolle des/der Teilnehmenden liegt und nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist. |
| Informelles Lernen | Lernen aus alltäglichen Aktivitäten am Arbeitsplatz, in der Familie oder in der Freizeit, das in Bezug auf Lernziele, Lernzeit sowie die Lernförderung nicht organisiert oder strukturiert ist. Informelles Lernen kann aus Sicht des Lernenden unbeabsichtigt stattfinden. |
| Inländische Aktivität | Aktivität, die in dem Land stattfindet, in dem die Teilnehmenden rechtmäßig niedergelassen sind. |
| Kofinanzierung | Gemäß dem Grundsatz der Kofinanzierung muss ein Teil der Kosten eines EU-geförderten Projekts vom Begünstigten getragen oder durch externe Beiträge, die nicht aus dem EU-Haushalt stammen, gedeckt werden. |
| Lernergebnisse | Aussagen darüber, was eine Person nach Durchlaufen eines Lernprozesses weiß, versteht und in der Lage ist zu tun. |
| Menschen mit geringeren Chancen | Personen, die zusätzliche Unterstützung benötigen, da sie aufgrund verschiedener Hürden gegenüber ihren Altersgenossen benachteiligt sind. Eine genauere Definition von Menschen mit geringeren Chancen erfolgt im Abschnitt „Soziale Inklusion“ in Teil A dieses Leitfadens. |
| Nichtformales Lernen | Lernen, das durch Lernaktivitäten stattfindet, bei denen das Lernen in einer bestimmten Form unterstützt wird, das aber nicht Teil des formalen Bildungs- und Ausbildungssystems ist. |
| Niedergelassen | Als niedergelassen wird eine Organisation oder Einrichtung bezeichnet, die bestimmte nationale Bedingungen für die formale Anerkennung durch die zuständige nationale Behörde erfüllt (Registrierung, Erklärung, Verlautbarung usw.). Bei einer Gruppe junger Menschen gilt der Wohnsitz des rechtlichen Vertreters der Gruppe als maßgeblich für die Bewertung der Förderfähigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps. |
| Partnereinrichtung | Teilnehmende Einrichtung, die an einem Projekt beteiligt ist, aber nicht Antragsteller ist. |
| Projekt | Eine Reihe zusammenhängender Aktivitäten zur Erreichung definierter Ziele und Ergebnisse. |
| Qualifikation | Qualifikationen sind das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Person vorgegebenen Standards entsprechen. |
| Qualitätssiegel | Verfahren, um sicherzustellen, dass die Einrichtungen, die eine Förderung im Rahmen einer Aktion des Europäischen Solidaritätskorps beantragen, eine Reihe von Qualitätsanforderungen oder Voraussetzungen erfüllen, die für die jeweilige Aktion von der Europäischen Kommission festgelegt wurden. Je nach Art der Einrichtung und/oder dem Land, in dem die antragstellende Einrichtung niedergelassen ist, wird das Qualitätssiegel von der Exekutivagentur, einer nationalen Agentur oder einem SALTO-Ressourcenzentrum vergeben. Das Verfahren zur Beantragung eines Qualitätssiegels ist für Einrichtungen vorgesehen, die Freiwilligenaktivitäten, Praktika und Arbeitsstellen anbieten möchten. |
| Registrierte Bewerber/-innen | Personen zwischen 17 und 30 Jahren, die sich im Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert haben, um ihr Interesse an einer solidarischen Aktivität zu bekunden, aber noch nicht an einer solidarischen Aktivität teilnehmen. |
| Schlüsselkompetenzen | Gemäß der Empfehlung des Rates zu Schlüsselkompetenzen (2018/C 189/01) sind das die grundlegenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen, die alle Menschen für ihre persönliche Entfaltung und Entwicklung, Vermittelbarkeit, soziale Inklusion, eine nachhaltige Lebensweise, ein erfolgreiches Leben in friedlichen Gesellschaften, eine gesundheitsbewusste Lebensgestaltung und aktive Bürgerschaft benötigen. |
| Schreibfehler | Ein kleiner oder unabsichtlich unterlaufener Fehler in einem Dokument, der dessen Bedeutung ändert, wie z. B. ein typografischer Fehler oder das unbeabsichtigte Hinzufügen oder Weglassen eines Wortes, eines Satzes oder einer Zahl. |

| | |
|---|---|
| Solidarische Aktivität | Eine Freiwilligenaktivität, ein Praktikum, eine Arbeitsstelle oder ein Solidaritätsprojekt im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps. |
| Teilnahmebescheinigung | Im Zusammenhang mit dem Europäischen Solidaritätskorps ein Dokument, das den Teilnehmenden nach der erfolgreichen Absolvierung einer Aktivität des Korps ausgestellt wird. Dieses Dokument bescheinigt, dass die betreffende Person an der Aktivität teilgenommen hat. |
| Teilnehmende | Beim Europäischen Solidaritätskorps registrierte und an einem Projekt beteiligte junge Menschen. Im Rahmen von Solidaritätsprojekten werden junge Menschen, die das Projekt durchführen, als Teilnehmende betrachtet. |
| Teilnehmende Einrichtung | Eine an der Durchführung eines Projekts des Europäischen Solidaritätskorps beteiligte Einrichtung oder Gruppe junger Menschen. Je nach ihrer Funktion im Projekt können teilnehmende Einrichtungen Antragsteller oder Partner sein. Wenn das Projekt ausgewählt wird, wird der Antragsteller zum Begünstigten. |
| Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union | Instrumente, die es den Akteuren unionsweit erleichtern, die Ergebnisse nichtformalen und informellen Lernens zu verstehen, einzuschätzen und gegebenenfalls anzuerkennen. |
| Validierung nichtformalen und informellen Lernens | Ein Verfahren, bei dem eine zugelassene Stelle bestätigt, dass eine Person die anhand eines relevanten Standards gemessenen Lernergebnisse erzielt hat. Es besteht aus vier Einzelschritten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermittlung der besonderen Erfahrungen einer Person durch ein Gespräch; ▪ Dokumentation zur Sichtbarmachung der Erfahrungen der Person; ▪ Formale Bewertung dieser Erfahrungen; ▪ Zertifizierung der Ergebnisse der Bewertung, die zu einer teilweisen oder vollständigen Qualifikation führen kann. |
| Verbundene Einrichtungen | Einrichtungen, die rechtlich oder finanziell mit dem Antragsteller verbunden sind und gemeinsam ein Qualitätssiegel beantragen können. |
| Vorbereitender Planungsbesuch | Planungsbesuch im Aufnahmeland vor einer Freiwilligen-, Praktikums- oder Arbeitsaktivität. Er dient dazu, Vertrauen, gegenseitiges Verständnis und eine solide Partnerschaft zwischen den beteiligten Einrichtungen und Personen aufzubauen. Teilnehmende mit geringeren Chancen können in den Besuch einbezogen werden, um sie vollständig in die Projektgestaltung einzubinden. |
| Youthpass | Das europäische Instrument zur Verbesserung der Anerkennung der Lernergebnisse von Teilnehmenden an Projekten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps. Der Youthpass umfasst: a) Zertifikate, die die Teilnehmenden erwerben können, und b) einen definierten Prozess, der junge Menschen und Einrichtungen dabei unterstützt, über die Lernergebnisse eines Projekts zu reflektieren. Der Youthpass ist Bestandteil einer umfassenderen Strategie der Europäischen Kommission zur Erleichterung der Anerkennung nichtformalen und informellen Lernens und zur Verbesserung der Jugendarbeit in Europa und anderswo. |

ANHANG III – KONTAKTDATEN

Europäische Kommission – Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur (EAC)

https://ec.europa.eu/youth/solidarity-corps_de

Europäische Kommission – Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)

https://eacea.ec.europa.eu/homepage_de

Nationale Agenturen

https://ec.europa.eu/youth/solidarity-corps/resources-and-contacts_de